

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1974

MONTAG, 29. JULI 1974

Nr. 30

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Schlangenberg, Untertaunuskreis	1334	Personalnachrichten	
Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille	1330	Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Limeshain, Wetteraukreis	1334	Im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags	1346
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1330	Technische Baubestimmungen; hier: Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4420 — Gerüstordnung — für die Herstellung von Traggerüsten	1334	Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	1346
Verlust eines Konsularischen Ausweises	1330	Der Hessische Minister der Finanzen		Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1346
Verlust eines Konsularischen Ausweises	1330	Kraftfahrzeugsteuer; hier: Anpassung der Steuerermäßigungstabelle zur Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 KraftStG	1338	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt ..	1349
Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 6. 1974 bis 12. 7. 1974	1330	Der Hessische Kultusminister		Regierungspräsidenten	
Der Hessische Minister des Innern		Festsetzung der Beiträge der Studenten der Kunst- und Fachhochschulen für die Studentenwerke Darmstadt, Frankfurt/Main und Gießen	1338	DARMSTADT	
Begriff der hauptberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBesG	1331	Der Hessische Sozialminister		Auflösung der Betriebskrankenkasse der Firma J. S. Fries Sohn, Frankfurt/Main	1349
Fahrkostenerstattung nach § 5 HRKG; hier: Zuschläge im Eisenbahnverkehr	1331	Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfempfinger und Empfänger von Kriegsofferfürsorge für die Heizperiode 1974/75	1339	Vorhaben der Firma Emil Bauer — Ton- und Klinkerwerke —, Beerfurth/Odenwald	1349
Zusage von Umzugskostenvergütung an Angestellte und Arbeiter, die wegen Bezuges von „flexiblem“ Altersruhegeld das Arbeitsverhältnis gelöst haben	1331	Entschädigung an Mitglieder der Prüfungsausschüsse bei Prüfungen für nichtärztliche Fachberufe des Gesundheitswesens	1339	KASSEL	
Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung; hier: Gewährung sog. „Aufwandentschädigungen“ oder „Reisekostenpauschalen“	1331	Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen	1339	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Michelbach der Gemeinde Marbach, Krs. Marburg	1350
Vorbereitung der Landtagswahl am 27. 10. 1974; hier: Beschaffung von Vordrucken	1331	Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten	1340	Befreiung der Gemeinde Philippsthal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957	1352
Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens	1332	Richtlinien über Entnahme und Untersuchung von Arzneimittelproben ..	1340	Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Marburg-Biedenkopf	1352
Schulwesen der Polizei; hier: Abfindung der Lehrgangsteilnehmer und Schulgeldsatz	1332	Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen	1343	Auflösung des Ziegenversicherungsvereins a. G. Kassel-Nordhausen	1354
Anzeige von Flugunfällen und sonstigen Störungen bei dem Betrieb eines Luftfahrzeuges	1333	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		Buchbesprechungen	1354
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	1333	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung ..	1344	Öffentlicher Anzeiger	
Neugliederung der kreisfreien Städte Darmstadt, Gießen, Wiesbaden sowie der Landkreise Darmstadt, Dieburg, Dillkreis, Gießen, Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Offenbach, Rheingau-Kreis, Untertaunus-Kreis und Wetzlar; hier: Maßnahmen in der Übergangszeit bis zum 31. 12. 1976: Zulassung von Ausnahmen	1333	Flurbereinigung Waldbrunn-Lahr, Krs. Limburg	1344	Satzung des Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland zu Kassel	1363
Genehmigung eines Wappens des Hochtaunuskreises	1333	Flurbereinigung Frankenberg-Rengershausen, Krs. Waldeck-Frankenberg	1345	Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen Nr. VI/226 über die Heranziehung von örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes	1366
				Vorhaben der Firma Italtac, Bernstein & Widner OHG, Frankfurt/Main	1366
				Vorhaben der Privathausgemeinschaft Wiener, Orgler und Dr. Bergelson, Frankfurt/Main	1366

Seite 1329

Die 7. Folge 1974 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt

944

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille

Wegen hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen habe ich die von mir mit Erlaß vom 29. September 1964 (GVBl. I 1965 S. 336) gestiftete Wilhelm-Leuschner-Medaille

Herrn Jürgen Tern,
Frankfurt am Main,

am 6. Juni 1974 und

Herrn Kurt Wolff,
Vincennes,

am 8. Juli 1974.

verliehen.

Wiesbaden, 15. 7. 1974

Der Hessische Ministerpräsident

I A 1 — 14 d 06

StAnz. 30/1974 S. 1330

945

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Mit Urkunden vom 21. Dezember 1973 habe ich

Herrn Paul Kirmis, Marburg a. d. Lahn,
für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettungstat am
21. Mai 1973.

Herrn Majed al Soufi, Marburg a. d. Lahn,
für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettungstat
am 21. Mai 1973

die Hessische Rettungsmedaille

verliehen

Mit Urkunde vom 22. März 1974 habe ich

Herrn Edmund Austermann, Burghaun,
für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines
Menschen vor dem Tode am 31. Mai 1973

die Hessische Rettungsmedaille

verliehen

Mit Urkunde vom 11. April 1974 habe ich

Herrn Kurt Nowak, Frankenberg-Eder,
für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am
21. Juli 1973

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

Wiesbaden, 9. 7. 1974

Der Hessische Ministerpräsident

I A 1 — 14 c

StAnz. 30/1974 S. 1330

946

Verlust eines Konsularischen Ausweises

Der am 15. 6. 1971 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularische Ausweis — Nr. 4630 — für Hakan Özeren, Sohn des inzwischen aus dem Türkischen Generalkonsulat in Frankfurt/Main ausgeschiedenen Konsulatssekretärs İlhami Özeren, ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. 7. 1974

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/05

StAnz. 30/1974 S. 1330

947

Verlust eines Konsularischen Ausweises

Der am 19. 8. 1969 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularische Ausweis — Nr. 4300 — für Herrn Hans. F. Reigh, Beamter des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt/Main, ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 15. 7. 1974

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/05

StAnz. 30/1974 S. 1330

948

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 6. 1974 bis 12. 7. 1974

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Preis
DM

Märkte, Messen und Kirchweihfeste in Hessen 1975 5, —

Statistische Berichte

C II 2 — m 6/74 (erscheint nur für Mai bis Oktober)

Ernteberichterstattung über Gemüse und Erdbeeren auf dem Freiland im Juni 1974

— 50

C III 2 — m 5/74

Schlachtungen in Hessen im Mai 1974

1. Tiere inländischer Herkunft

— 50

C III 3 — m 5/74

Milcherzeugung und -verwendung im Mai 1974 (31 Tage) 50

C III 4 — j/73

Die Schädigungen des Schlachtviehs durch Krankheit und Schädlinge in Hessen 1973

1, —

E I 1 — m 5/74 (Vorl. Ergebn.)

Die Industrie in Hessen im Mai 1974 (Vorl. Ergebnisse)

1, —

E III 2 — m 4/74

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im April 1974

— 50

G I 1 — m 4/74

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im April 1974

1, —

G III 1 — m 4/74

Die Ausfuhr Hessens im April 1974

(Vorläufige Zahlen)

1, —

G III 3 — m 4/74

Die Einfuhr nach Hessen im April 1974

(Vorläufige Zahlen)

1, —

G IV 1 — m 3/74

Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im März 1974

1, —

G IV 3 — m 4/74

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Gastgewerbe im April 1974

— 50

H I 4 — m 4/74

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im April 1974

50

L I 1 — m 5/74 (fr. L II 1)

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Mai 1974

— 50

L II 2 — j/73 (fr. L I 2)

Die Gemeindefinanzen in Hessen im Rechnungsjahr 1973

(1. Januar bis 31. Dezember)

— Ergebnisse der Vierteljahresstatistik — (Kassenmäßige Einnahmen und Ausgaben)

1,50

M I 1 — m 5/74

Erzeugerpreise in Hessen im Mai 1974

1,50

M I 4 — vj 2/74

Meßziffern für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im Mai 1974

1,50

Wiesbaden, 12. 7. 1974

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/74

StAnz. 30/1974 S. 1330

949

Der Hessische Minister des Innern

Begriff der hauptberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBesG

Bezug: Meine Rundschreiben vom 28. April 1972 (StAnz. S. 907/1059) und 29. Oktober 1973 (StAnz. S. 2011)

Durch Art. 3 Nr. 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 321) werden ab 1. August 1974 auch die Beamten und Richter in die Regelungen nach § 92 a HBG bzw. § 7 a HRiG einbezogen.

In meinem o. a. Rundschreiben hatte ich darauf hingewiesen, daß auch bei einer im öffentlichen Dienst teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBesG vorliegt, wenn sie nach dem 31. März 1969 mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätig war und die übrigen Voraussetzungen gem. § 92 a HBG in der noch bis zum 31. Juli 1974 geltenden Fassung, die nur bei einer Beamtin eine Teilzeitbeschäftigung zuläßt, erfüllt. Der Bundesminister des Innern vertritt die Auffassung, daß ab 31. März 1969 unter den in der vorgenannten Vorschrift aufgeführten Voraussetzungen gleiches für die im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verbrachte Zeit eines teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers gilt. Es wird dabei nicht für vertretbar gehalten, bei einem Arbeitnehmer diesen Termin auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten § 92 a HBG bzw. § 7 a HRiG zu verschieben.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 11. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 22 — P 1520 A — 846
StAnz. 30/1974 S. 1331

950

Fahrkostenerstattung nach § 5 HRKG;

hier: Zuschläge im Eisenbahnverkehr

Bezug: Rundschreiben vom

- a) 4. August 1969 (StAnz. S. 1392)
- b) 18. Januar 1972 (StAnz. S. 337)

Mit Wirkung vom 1. August 1974 erhält im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Nr. 3 Buchst. e der Hinweise zu § 5 Abs. 1 HRKG in der Fassung des Rundschreibens vom 18. Januar 1972 folgende Fassung:

„e) Zuschläge für Schnellzüge (D, DC), Intercity-Züge (IC) und Trans-Europ-Express-Züge (TEE) können erstattet werden

1. soweit durch die Benutzung dieser Züge Tage- oder Übernachtungsgeld eingespart wird
oder
2. für die Hinreise, wenn diese durch Benutzung von Schnellzügen mindestens eine halbe Stunde, durch Benutzung von IC- und TEE-Zügen mindestens eine Stunde später beginnt (§ 7 HRKG), und für die Rückreise, soweit diese entsprechend früher endet,
oder
3. wenn andere triftige Gründe die Benutzung dieser Züge rechtfertigen.

Die Zuschläge können auch ohne die Voraussetzungen der Nr. 1 bis 3 erstattet werden, wenn auf der Hinreise oder der Rückreise

- a) Schnellzüge mit einer Streckenzeitkarte auf einer Entfernung von mehr als 50 km
oder
- b) IC- oder TEE-Züge auf einer Entfernung von mehr als 300 km
benutzt werden.“

Wiesbaden, 28. 6. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1703 A — 4
StAnz. 30/1974 S. 1331

951

Zusage von Umzugskostenvergütung an Angestellte und Arbeiter, die wegen Bezuges von „flexiblem“ Altersruhegeld das Arbeitsverhältnis gelöst haben

Bezug: § 44 BAT und § 40 MTL II

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 5 BAT und § 40 Nr. 4 MTL II kann in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes bzw. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Hessischen Umzugskostengesetzes Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von dem Angestellten oder Arbeiter zu vertretenden Grunde endet. Dies gilt auch für einen ausgeschiedenen Angestellten oder Arbeiter, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grunde geendet hat.

Auf der Grundlage einer Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bin ich damit einverstanden, daß die vorgenannten Vorschriften auch in den Fällen angewendet werden, in denen Angestellte oder Arbeiter wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge von Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Entsprechendes gilt für Angestellte und Arbeiter, die keinen Anspruch auf flexibles bzw. vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezuge einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung (vgl. § 39 Abs. 2 Buchst. a und c der Satzung der VBL) erfüllen. Der Nachweis ist in diesen Fällen durch den Bescheid der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu erbringen. Eine Änderung des § 44 BAT und § 40 MTL II ist vorgesehen. Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt.

Wiesbaden, 5. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern

I B 41 — P 2153 A — 7
P 2253 A — 3

StAnz. 30/1974 S. 1331

952

Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung;

hier: Gewährung sog. „Aufwandsentschädigungen“ oder „Reisekostenpauschalen“

Es ist mir bekannt geworden, daß an Rechtsreferendare im Ausbildungsabschnitt Verwaltung (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 JAG) neben dem Unterhaltszuschuß verschiedentlich sog. „Aufwandsentschädigungen“ oder „Reisekostenpauschalen“ gezahlt werden. Ich weise nachdrücklich darauf hin, daß die Gewährung dieser Entschädigungen zusätzlich zum Unterhaltszuschuß ohne Rechtsgrundlage unzulässig ist. Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 9. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern

I B 5 — 8 e 37

StAnz. 30/1974 S. 1331

953

Vorbereitung der Landtagswahl am 27. Oktober 1974;

hier: Beschaffung von Vordrucken

1. Die Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 10. Juli 1970 (GVBl. I S. 459), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1974 (GVBl. I S. 287), hat für insgesamt 17 Vordrucke, die bei der Landtagswahl zu verwenden sind, Muster festgelegt. Durch die Verordnung vom 6. Juni 1974 sind die Anlagen 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10 a, 11, 13 und 13 a teilweise geändert worden.
2. Es kommen in Betracht
 - a) für die Gemeinden die Vordrucke nach Anlage 1, 2, 3, 6, 8 und 13,

- b) für die Kreiswahlleiter die Vordrucke nach Anlage 4, 5, 7, 9, 13 a und 15,
c) für den Landeswahlleiter die Vordrucke nach Anlage 10, 10 a und 11.

Die Vordrucke nach dem Muster der Anlage 12 (Schnellmeldung) werden bei allen beteiligten Stellen, die Vordrucke nach dem Muster der Anlage 14 (Zusammenstellung des Ergebnisses) bei allen Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken, bei den Landräten (soweit diese bei der Übermittlung der Ergebnisse eingeschaltet sind) und bei den Kreiswahlleitern benötigt.

3. Die Vermerke nach dem Muster der Anlage 1 und 2 (Abschluß des Wählerverzeichnisses) werden in der Regel unmittelbar auf dem Wählerverzeichnis angebracht. Für den vorläufigen Abschluß des Wählerverzeichnisses ist dies in § 8 Abs. 2 LWO ausdrücklich vorgesehen. Besondere Vordrucke werden daher nur ausnahmsweise benötigt; sie können gegebenenfalls von den Gemeinden selbst beschafft werden.

4. Im übrigen werden die „amtlichen Vordrucke“ (Anlagen zur LWO) auf meine Veranlassung entsprechend den hierfür geltenden allgemeinen Richtlinien wiederum durch die Landesbeschaffungsstelle Hessen, 62 Wiesbaden, Humboldtstraße 14, beschafft.

5. Im April dieses Jahres habe ich bereits die Herstellung und Verteilung der Vordrucke nach Anlagen 4, 5, 6, 7, 8, 10, 10 a und 11 veranlaßt. Es handelt sich um die Vordrucke, die von den Parteien und Wählergruppen für die Aufstellung und Einrichtung von Wahlvorschlägen benötigt werden.

Falls Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber noch weitere Exemplare dieser Vordrucke benötigen, empfehle ich, sie unmittelbar an den Behörden- und Industrieverlag, 6 Frankfurt a. M., Darmstädter Landstraße 119—125, zu verweisen.

6. Für die Ausgabe der Vordrucke nach Anlage 5 (Unterschriftenlisten für Kreiswahlvorschläge) und Anlage 10a (Unterschriftenlisten für Landeslisten) gelten die besonderen Vorschriften in § 29 Abs. 2 Nr. 1, § 34 Abs. 2 LWO.

7. Die Lieferung der Wahlscheine (Anlage 3 zur LWO) und der Briefwahlunterlagen ist inzwischen ebenfalls veranlaßt. Hierzu weise ich auf meinen Erlaß vom 1. Juli 1974 (StAnz. S. 1250) hin.

8. Auch die noch ausstehenden „amtlichen“ Vordrucke (Anlagen 9, 12, 13, 14 und 15 zur LWO) werden rechtzeitig geliefert werden. Einer Bestellung bedarf es nicht.

9. In Wahlbezirken, in denen mittels Stimmzählgerät gewählt wird, hat der Wahlvorstand eine besondere Wahl-niederschrift aufzunehmen (vgl. § 12 der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen vom 11. Juli 1966 — GVBl. I S. 248 —, geändert durch VO vom 14. Juli 1970 — GVBl. I S. 508 —). Diese Niederschriften sind nicht als Anlage zur LWO aufgeführt. Die hierfür benötigten Vordrucke werden — wie bei früheren Wahlen — ebenfalls zentral beschafft. Ich bitte, die in Betracht kommenden Gemeinden aufzufordern, ihren Bedarf alsbald unmittelbar bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu bestellen. Falls infolge Neuschaffung von Stimmzählgeräten noch weitere Vordrucke benötigt werden, bitte ich, den Bedarf sofort nachzubestellen.

10. Durch § 7 Abs. 1 LWO ist die schriftliche Benachrichtigung der Wahlberechtigten allgemein vorgeschrieben; Ausnahmen sind nicht mehr zulässig.

Für die Benachrichtigung ist ein amtliches Muster nicht vorgeschrieben. Dementsprechend erfolgt auch keine zentrale Belieferung.

11. § 7 Abs. 2 LWO i. d. F. der VO vom 6. Juni 1974 hat die Regelung, wie sie bereits bei der Bundestagswahl 1972 getroffen worden war, übernommen und bestimmt, daß die Gemeindebehörde in der Wahlbenachrichtigung oder zugleich mit ihr jeden Wahlberechtigten über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen belehren soll. Der Benachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins beizufügen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 LWO).

Auch für diesen Antrag ist ein amtliches Muster nicht vorgeschrieben. Über die Verwendung von Wahlbenachrichtigungen und Antragsvordrucken und insbesondere über die dabei zu beachtenden postalischen Bestimmungen ergeht in Kürze noch besonderer Erlaß.

12. Ich bitte um Feststellung, ob Wahlumschläge (§ 38 Abs. 3 LWO) noch in genügender Zahl vorhanden sind. Den zusätzlichen Bedarf bitte ich baldmöglichst kreisweise bei der Landesbeschaffungsstelle anzumelden.

Zu der Lieferung von Wahlumschlägen für die Briefwahl (§ 38 Abs. 5 LWO) und von Wahlbriefumschlägen (§ 38 Abs. 6 LWO) verweise ich auf Nr. 7.

13. Soweit die Vordrucke und Umschläge zentral beschafft werden, erfolgt auch die Bezahlung durch mich. Im übrigen verweise ich auf § 47 LWG.

Wiesbaden, 12. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern
II 4 — 3 e 38/11 — 874 — 1
StAnz. 30/1974 S. 1331

954

Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens

Nach amtlichen Feststellungen gehören die Städte Erbach und Michelstadt, Odenwaldkreis, zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher vom Landrat des Odenwaldkreises wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Städte Erbach und Michelstadt auf den jeweiligen Bürgermeister als Ortspolizeibehörde übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 18. Juli 1972 — GVBl. I S. 255 — in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO).

Wiesbaden, 8. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 30/1974 S. 1332

955

Schulwesen der Polizei;

hier: Abfindung der Lehrgangsteilnehmer und Schulgeldsatz

Auf Grund des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld bei Abordnungen, Versetzungen und Einstellungen (Hessische Trennungsgeldverordnung — HTGV —) vom 23. Februar 1966 (GVBl. I S. 38), geändert durch Verordnung vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 159), bestimmte ich folgendes:

(1) Beamte der Polizei des Landes Hessen, die als Lehrgangsteilnehmer zur Hessischen Polizeischule abgeordnet werden, erhalten unentgeltliche Tagesverpflegung und Unterkunft. Daneben ist, soweit die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 HTGV erfüllt sind, vom ersten Tage der auswärtigen Beschäftigung an ein Trennungsgeld zu zahlen. Es beträgt einheitlich in allen Besoldungsgruppen

1. für verheiratete und ihnen gleichgestellte Beamte mit eigenem Hausstand 2,— DM,
2. für unverheiratete Beamte 1,— DM.

Für die Hinreise zum und die Rückreise vom Lehrgangsort ist Reisekostenvergütung nach dem HRKG zu gewähren.

(2) Werden Polizeibeamte zu Lehrgängen an eine Polizeischule außerhalb des Landes Hessen abgeordnet, so erhalten sie neben unentgeltlicher Tagesverpflegung und Unterkunft vom ersten Tage der auswärtigen Beschäftigung an ein Trennungsgeld nach Abs. 1 und Reisekostenvergütung nach dem HRKG für die Reisetage. Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft werden auf die Staatskasse übernommen. Wird unentgeltliche Tagesverpflegung oder Unterkunft nicht gewährt, so ist Trennungsgeld nach § 3 HTGV zu zahlen. Nehmen Beamte oder andere Bedienstete der Polizei an einer Spezialausbildung bei einer nichtstaatlichen Einrichtung teil, so wird ihre Vergütung besonders geregelt.

(3) Der Schulgeldsatz für Beamte anderer Verwaltungen des Landes Hessen beträgt für Schulungen einschließlich Unterkunft 3,50 DM täglich und erhöht sich bei Teilnahme an der Verpflegung um den jeweils gültigen Verpflegungssatz.

Bei Schulung von Beamten mit ihren Diensthunden ist außerdem ein Futtergeldsatz von 1,50 DM täglich für jeden Hund zu entrichten.

(4) Die Schulungskosten für Polizeibeamte anderer Bundesländer und für ausländische Lehrgangsteilnehmer befreundeter Staaten werden wie folgt festgesetzt:

1. Schulungskosten = 19,— DM täglich,
2. Kosten für Unterkunft = 1,50 DM täglich,
3. Verpflegungskosten in Höhe des jeweils gültigen Verpflegungssatzes.

(5) Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Der Erlaß vom 19. März 1971 (StAnz. S. 627) wird aufgehoben. Sofern bis zur Bekanntgabe dieses Erlasses Minderzahlungen eingetreten sind, verbleibt es hierbei.

Wiesbaden, 10. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 13 f
StAnz. 30/1974 S. 1332

955

Neugliederung der kreisfreien Städte Darmstadt, Gießen, Wiesbaden sowie der Landkreise Darmstadt, Dieburg, Dillkreis, Gießen, Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Offenbach, Rheingaukreis, Untertaunus-Kreis und Wetzlar;

hier: Maßnahmen in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1976: Zulassung von Ausnahmen

Bezug: Mein Erlaß vom 26. Juni 1974 (StAnz. S. 1250)

Wie ich aus einer Reihe von schriftlichen und mündlichen Anfragen der betroffenen Gebietskörperschaften ersehe, sind bei Anwendung der Vorschriften der Neugliederungsgesetze für Maßnahmen in der Übergangszeit bis zum Jahre 1977 Schwierigkeiten in der kommunalen Praxis aufgetreten. Um die Handhabung dieser Vorschriften zu erleichtern, hat der Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen, daß allgemein oder im Einzelfall durch die obere Aufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden können.

Auf Grund dieser Ermächtigung bin ich damit einverstanden, daß bei staatlich geförderten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, für die ein Bewilligungsbescheid dem Landkreis oder der Gemeinde erteilt ist, von der Herstellung des Einvernehmens — auch hinsichtlich der Kreditaufnahme — abgesehen werden kann. Die Mitwirkung meines Hauses bei der Bewilligung der Fördermittel innerhalb oder außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs (§ 41 FAG) stellt sicher, daß Fehlinvestitionen z. B. unter dem Gesichtspunkt der richtigen Standortwahl vermieden werden.

Soweit Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen vor dem Inkrafttreten der Neugliederungsgesetze begonnen worden sind, ist ihre Fortführung nicht davon abhängig, daß sich die beteiligten Gebietskörperschaften darüber verständigen. Von den Beschränkungen des Gesetzes im Investitionsbereich sind nur die neuen Vorhaben erfaßt. Das gilt sinngemäß auch für die Maßnahmen, für die bereits rechtsverbindliche Aufträge erteilt worden sind.

Um die Durchführung der staatlich geförderten und der Fortsetzungsmaßnahmen nicht zu behindern oder zeitlich hinauszuschieben, bitte ich die Aufsichtsbehörden, den betroffenen Landkreisen und Gemeinden die Gesamtgenehmigung gemäß § 103 HGO/§ 52 HKO unter den dort genannten Voraussetzungen zu erteilen. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Aufsichtsbehörde vor Beginn neuer Maßnahmen bzw. vor der Erteilung der entsprechenden Aufträge, soweit bei der Finanzierung keine öffentlichen Mittel mitwirken, die Herstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Einvernehmens mit den beteiligten Gebietskörperschaften nachzuweisen ist. Nr. 2 Abs. 2 meines Erlasses vom 26. Juni 1974 ist insoweit nicht anzuwenden.

Wiesbaden, 11. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV B 1 — 3 i 04 01
StAnz. 30/1974 S. 1333

959

Genehmigung eines Wappens des Hochtaunuskreises, Regierungsbezirk Darmstadt

Dem Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Hochtaunuskreis

Wiesbaden, 12. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 39/74
StAnz. 30/1974 S. 1333

„In blauem, vorn mit silbernen Eisenhüten, hinten mit goldenen Kleeblättern bestreutem Feld ein gespaltenes, vorn neunmal von Silber und Rot geteilter, hinten goldener Löwe.“

956

Anzeige von Flugunfällen und sonstigen Störungen bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs

Bezug: Erlaß vom 1. 6. 1970 (StAnz. S. 1264), geändert durch Erlaß vom 18. 2. 1972 (StAnz. S. 453)

Der Bezugserslaß ist wie folgt zu ändern:

1. Im Abschnitt II ist Abs. 1 zu streichen und dafür einzusetzen:

„1. Wird eine meldepflichtige Störung den Bürgermeistern als Ortspolizeibehörde oder den Polizeidienststellen angezeigt, übermitteln diese die Anzeige mit den in Abschnitt I Abs. 2 aufgeführten wichtigsten Angaben unverzüglich

- a) der Polizeidienststelle, in deren Dienstbezirk sich die Störung ereignete und
- b) der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei in Wiesbaden-Dötzheim, Telefon (0 61 21) 46 10 43-47; Fernschreiber: 4 186 526 (Telex) oder über Polizeifernschreibnetz.

Die sofortige Meldung an die Fernmeldeleitstelle hat auch dann zu erfolgen, wenn noch nicht alle geforderten Angaben nach Abschnitt I Abs. 2 bekannt sind; fehlende Angaben sind jedoch nachzumelden.“

2. In Abschnitt II Abs. 2.1 Buchst. g ist der aufgeführte Verwaltungsangestellte Otto Baer mit allen Angaben zu streichen und dafür einzusetzen:

„Verwaltungsangestellter Rainer Ringshausen, 605 Offenbach a. M., Friedrichsring 30, Telefon (06 11) 83 99 14“.

Wiesbaden, 10. 7. 1974

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
III a 3 — 66 m

Der Hessische Minister des Innern
III B 71 — 66 m 08.17
StAnz. 30/1974 S. 1333

957

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 08-170 des Polizeimeisters Heino Heinrichs, ausgestellt am 8. 2. 1974 vom Polizeipräsidenten in Offenbach am Main, wird auf Grund Verlusts für ungültig erklärt.

Offenbach/Main, 12. 7. 1974

Der Polizeipräsident
P III
StAnz. 30/1974 S. 1333

960

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Schlangenbad, Untertaunuskreis

Der Gemeinde Schlangenbad im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

**Schlangenbad**

Wappenbeschreibung:
„In Grün über silbernen Wellen eine bekrönte rotgezungte goldene Schlange.“

Flaggenbeschreibung:
„Zwischen schmalen, mit einer weißen Leiste belegten grünen Seitenstreifen eine breite gelbe Mittelbahn, belegt mit dem Gemeindegewappen.“

Wiesbaden, 12. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 39/74
StAnz. 30/1974 S. 1334

961

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Limeshain, Wetteraukreis

Der Gemeinde Limeshain im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

**Limeshain**

Wiesbaden, 12. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 39/74
StAnz. 30/1974 S. 1334

962

Technische Baubestimmungen;

hier: Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4420 — Gerüstordnung — für die Herstellung von Traggerüsten

1. Die in der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses erarbeiteten

Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4420
Gerüstordnung, Ausgabe Januar 1952 x,
(Fassung September 1973)

werden hiermit nach § 29 der Hessischen Bauordnung als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

DIN 4420 — Gerüstordnung — wird z. Z. neu bearbeitet. Dabei ist eine Aufteilung in zwei Normen vorgesehen:

DIN 4420 — Arbeits- und Schutzgerüste —,
DIN 4421 — Traggerüste —.

Bis zur Erstellung und Einführung der neuen Norm DIN 4421 wird DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) für die Herstellung von Traggerüsten durch die nachstehend abgedruckten Bestimmungen ergänzt.

Die Fassung September 1973 der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4420 — Gerüstordnung — ersetzt die Fas-

sung März 1969 der Ergänzenden Bestimmungen, die mit Erlaß vom 31. 3. 1969 (StAnz. S. 722) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

2. Bei der Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschnitt 1 — Geltungsbereich —

Rüstträger und Rüststützen, die aus serienmäßig hergestellten Bauteilen nach dem Baukastensystem zusammengesetzt werden, sind statisch schwierige Bauten, bei deren Prüfung die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik eingeschaltet werden soll.

Statische Typenprüfungen für solche Rüstträger und Rüststützen dürfen nur von der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik oder einem anderen Landesprüfamt für Baustatik durchgeführt werden.

Bisherige bereits erstellte statische Typenprüfungen dürfen weiter verwendet werden, wenn durch die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik oder ein Landesprüfamt für Baustatik bestätigt wird, daß die statische Berechnung den Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4420 — Fassung September 1973 — entspricht.

2.2 Zu Abschnitt 4.1

Den Prüfbescheiden des Instituts für Bautechnik für längenverstellbare Schalungsträger können Belastungstabellen beigelegt sein. Belastungstabellen, die Ersatzzlasten von 175 kp/m² für 150 l fassende Fördergefäße und Ersatzzlasten von 250 kp/m² für 250 l fassende Fördergefäße berücksichtigen, dürfen bei Brücken und vergleichbaren Bauwerken nicht angewendet werden.

2.3 Zu Abschnitt 4.4, 3. Absatz

Im Standsicherheitsnachweis sind Angaben über die Dauer des „zeitlich begrenzten Zustandes“ festzulegen.

2.4 Zu Abschnitt 4.9, 2. Absatz

Für hochfeste Schrauben gilt anstelle der in DIN 1050 genannten vorläufigen Richtlinien für HV-Verbindungen und den Ergänzungen dazu, für den Anwendungsbereich mit vorwiegend ruhender Belastung, die DASt-Richtlinie 010 „Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau“, Ausgabe Januar 1974.

Sind in dieser Richtung unterschiedliche Bestimmungen für Bauteile mit vorwiegend ruhender und nicht vorwiegend ruhender Belastung getroffen, so sind jeweils die für vorwiegend ruhende Belastung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

2.5 Zu Abschnitt 5.3

Bei Erteilung der Baugenehmigung ist zu fordern, daß vom Unternehmer des einzurüstenden Bauvorhabens der Bauaufsichtsbehörde der für die technische Koordinierung verantwortliche Vertreter zu benennen ist.

2.6 Zu Abschnitt 5.5

Bei Erteilung der Baugenehmigung ist zu fordern, daß das in Abschnitt 5.5 genannte Protokoll der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Dieses Protokoll ist zu den Bauakten zu nehmen.

2.7 Auf DIN 1045 — Ausgabe 1972 — Abschnitt 12 — Schalungen, Schalungsgestelle, Ausschalen und Hilfsgerüste — wird besonders hingewiesen.

2.8 Im Gegensatz zum Ersatzvermerk in den Vorbemerkungen zu DIN 1045 — Ausgabe Januar 1972 — gilt DIN 4420 — Ausgabe Januar 1952 x — Abschnitt 4.1, 6, 17, 18, 19, 25, 26, 27, 28.1 und 28.3 weiter, sofern in den Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4420 — Fassung September 1973 — nichts anderes bestimmt wird.

3. Der Erlaß vom 31. 3. 1969 (StAnz. S. 722), mit dem die Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4420 — Gerüstordnung — für die Herstellung von Traggerüsten — Fassung März 1969 — eingeführt wurden, wird aufgehoben.

4. In das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen (Erlaß vom 26. 11. 1973 — StAnz. S. 2191) ist im Abschnitt V bei Nr. 25 ein Hinweis auf die Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen für die Herstellung von Traggerüsten aufzunehmen.

Wiesbaden, 21. 6. 1974

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16 29 — 1/74
StAnz. 30/1974 S. 1334

Anlage

Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4420 Gerüstordnung; Ausgabe Januar 1952x, Fassung September 1973

Vorwort:

Die Norm 4420 — Gerüstordnung —, Ausgabe Januar 1952x, eingeführt als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden durch Erlaß, z. B. des Hessischen Ministers des Innern vom 9. Juli 1952 (StAnz. vom 16. 7. 1955, S. 838) wird zur Zeit neu bearbeitet. Da in der Neufassung der Norm DIN 4420 nur noch die Arbeits- und Schutzgerüste behandelt werden, siehe Entwurf DIN 4420 Blatt 1 „Arbeits- und Schutzgerüste; Berechnung und bauliche Durchbildung (ausgenommen Leitergerüste)“, Ausgabe März 1973, wurde im FNBAU Arbeitsausschuß „Traggerüste“ des DNA mit der Bearbeitung einer Norm über Traggerüste begonnen. Wegen des Umfangs der Arbeiten ist mit der Herausgabe dieser Norm erst später zu rechnen. Deshalb wurden vorringliche Ergänzungen zu DIN 4420 aufgestellt, die als vorläufige Richtlinie für Traggerüste vom Bundesverkehrsminister und den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder bekanntgemacht werden.

Im Anhang hierzu sind die bereits bauaufsichtlich eingeführten Ergänzungen zu DIN 4420 über die Verwendung prüfzeichenpflichtiger Gerüstbauteile im Bauwesen und über Baustützen aus Stahl, Schalungsträger, Gerüstkupplungen; Richtlinien für zulässige Belastung und Anwendung abgedruckt.

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die in DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952), Abschnitt 4, definierten Traggerüste, u. a. auch für Vorschubrüstungen, Vorbauschnäbel und ähnliche Konstruktionen, sowie für aus serienmäßig hergestellten Bauteilen nach dem Baukastensystem zusammengesetzte Traggerüste und deren Verbindungsstellen und Aussteifungen, z. B. Rüstträger und Rüsttürme. Ausgenommen hiervon sind Verlegegeräte.

An Stelle von statischen Einzelnachweisen für Bauteile, die nach den technischen Baubestimmungen und den vorliegenden ergänzenden Bestimmungen konstruiert und berechnet werden, können statische Typenberechnungen erstellt werden, die von einem Prüfer für Baustatik zu prüfen sind.

Sofern für neue noch nicht allgemein gebräuchliche Bauteile von Traggerüsten der Nachweis der Brauchbarkeit nicht nach den technischen Baubestimmungen und den vorliegenden ergänzenden Bestimmungen geführt werden kann, ist die Zustimmung im Einzelfall oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. In diesem Fall gelten die dort ausgewiesenen zulässigen Schnittkräfte unter den angegebenen Bedingungen.

Für

Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, längenverstellbare Schalungsträger und Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß

werden entsprechend den Prüfzeichenverordnungen der Länder durch das Institut für Bautechnik in Berlin Prüfzeichen zum Nachweis der Brauchbarkeit der Gerüstteile erteilt. Bei Anwendung dieser Gerüstbauteile sind die Bestimmungen der jeweiligen Prüfbescheide sowie die zur Norm DIN 4420 aufgestellten ergänzenden Bestimmungen „Baustützen aus Stahl, Schalungsträger, Gerüstkupplungen, Richtlinien für zulässige Belastung und Anwendung (Ausgabe Juli 1972)“¹⁾ zu beachten.

2. Vorbemerkung

Traggerüste sind Konstruktionen des Ingenieurbaues. Ausführung, Art und Umfang der statischen Berechnung sowie der Konstruktionszeichnungen müssen den im Ingenieurbau üblichen Anforderungen genügen, daher ist u. a. stets ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis aufzustellen. Der Kräfteverlauf und die Stabilität

in allen Traggliedern müssen von der Schalung bis in den Baugrund unter Berücksichtigung aller Bauzustände verfolgt werden.

3. Konstruktion und Werkstoffe

3.1. Die Schlankheit s_k/i mehrteiliger Stützenkonstruktionen ist bei Stahlkonstruktionen auf 40 zu begrenzen, wenn die zur Aussteifung notwendigen Verbände nicht mit stahlbaumäßigen Verbindungsmitteln nach DIN 1050 bzw. DIN 1073, DIN 4100 bzw. DIN 4101 angeschlossen sind. Für den Trägheitsradius i ist anzunehmen

$$i = \sqrt{\frac{\sum(I + F \cdot e^2)}{\sum F}}$$

mit

I = Eigenträgheitsmoment des Einzelstabes

F = Querschnittsfläche des Einzelstabes

e = Abstand des jeweiligen Einzelstabes vom System-schwerpunkt.

Bei Holzkonstruktionen ist unabhängig von der Lagerung das Verhältnis h/b (siehe Bild 1) auf 10 zu begrenzen, wenn die Nachgiebigkeit der Verbände nach DIN 1052 nicht nachgewiesen wird oder Verbindungen mit nur einem Bolzen (vgl. Abschnitt 4.8) ausgeführt werden.

3.2. Kontaktstöße von Spindeln, Pressen, Hebeböcken und dgl. mit anderen Baugliedern sind bei der Festlegung des statischen Systems als gelenkig anzunehmen, sofern kein genauer Nachweis geführt wird. Mögliche Außermittigkeiten sind zu berücksichtigen.

3.3. Die Diagonalen von aussteifenden Verbänden müssen gegen die Gurte eine Neigung von mindestens 35° haben.

3.4. Bei Stützentürmen ist die Erhaltung der Querschnittsform sicherzustellen, z. B. durch waagerechte Verbände (Querschotte).

3.5. Für die Werkstoffe von Stahlkonstruktionen gilt DIN 1073, Abschnitt 2.1.1. Abweichend davon darf St 33 verwendet werden. Baustähle ohne Gütenachweis sind bei der Bemessung wie Stähle der Sorte St 33 nach DIN 1050 zu behandeln.

Für Werkstoffe bei geschweißten Konstruktionen gelten die Abschnitte 2.1.1. bis 2.1.4 der DIN 4100 ohne Ausnahme.

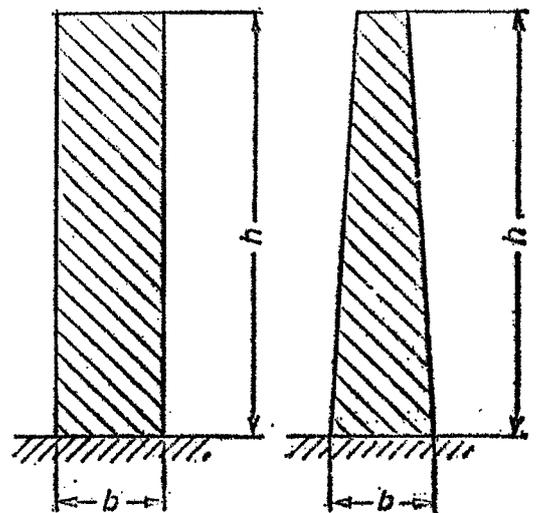
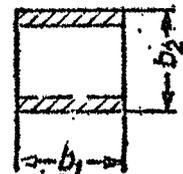


Bild 1.

Stützenturm

$$b_1 > b_2 = b$$



Stützenföhr



In besonderen Fällen kann zur Überprüfung der Werkstoffigenschaften von der für die Bauaufsicht zustän-

¹⁾ eingeführt mit Erlaß vom 5. 9. 1973 (StAnz. S. 1789).

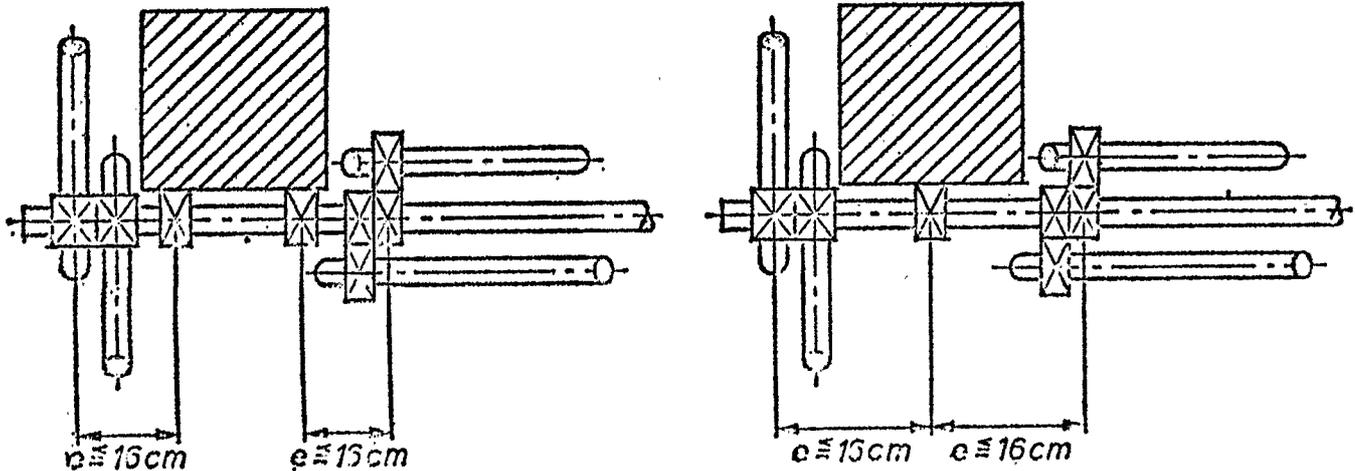


Bild 2.

digen Stelle ein Abnahmeprüfzeugnis nach DIN 50 049 — 3.1 A (z. B. Bundesbahnabnahme) verlangt werden.

- 3.6. Wegen der Vielzahl der zur Zeit im Gerüstbau verwendeten Arten von Stahlrohren mit einem Außendurchmesser von 48,3 mm (Stahlsorte St 33, 37, 52, 55; Wanddicken 3,2 mm, 4,05 mm) ist besonders auf die Übereinstimmung zwischen den Annahmen der Statik und der Ausführung zu achten.
- 3.7. Verbände aus Rohren und Kupplungen sind möglichst zentrisch anzuschließen; im allgemeinen sind Horizontalriegel direkt am auszusteifenden Bauteil zu befestigen.

Zwei nebeneinanderliegende um je eine Kupplungsbreite versetzte Verbandsstäbe dürfen beiderseits des auszusteifenden Baugliedes ohne besonderen Nachweis angeordnet werden (Bild 2), wenn

die äußere Kupplung nicht mehr als 16 cm vom Anschlußpunkt des Horizontalriegels entfernt ist und Rohre mit einer Wanddicke von 4,05 mm aus St 52 mit Kupplungen, deren Beanspruchung höchstens 0,9 Mp beträgt,

bzw. Rohre mit einer Wanddicke von 4,05 mm aus St 37 mit einer höchsten Beanspruchung der Kupplungen von 0,6 Mp verwendet werden.

In allen übrigen Fällen ist ein Nachweis nach Abschnitt 4.11 zu führen.

4. Berechnung und Bemessung

- 4.1. Zusätzlich zum Eigengewicht der Schal- und Rüstkonstruktion und dem Gewicht des planmäßig aufzubringenden Frischbetons einschließlich Bewehrung ist eine lotrecht wirkende Last als Hauptlast für alle übrigen üblichen Lastwirkungen anzusetzen. Diese darf abweichend von DIN 4420, Ausgabe Januar 1952x, Abschnitt 26.231, bei Brücken und vergleichbaren Bauwerken wie folgt abgestuft werden:

500 kp/m² auf einer Fläche von 3,0 m × 3,0 m
75 kp/m² auf der Restfläche.

Schneelasten brauchen nicht in Rechnung gestellt zu werden. Im Verschiebezustand von Vorschubrüstungen ist die rechnerische Verkehrslast nach den Anweisungen der Betriebsanleitung anzunehmen; mindestens jedoch sind 50 kp/m² für Arbeitsbühnen, Laufstege usw. zusätzlich anzusetzen.

- 4.2. Abweichend von DIN 4420, Ausgabe Januar 1952x, Abschnitt 26.3, ist bei allen Stützen in Höhe der Schalungunterkante oder des Gerüstbodens zusätzlich eine äußere waagerechte Kraft als Hauptlast anzusetzen, deren Ableitung bis in den Baugrund zu verfolgen ist. Die Kraft beträgt $\frac{1}{100}$ der von der Schalung oder dem betreffenden Gerüstboden zu tragenden lotrechten Lasten.
- 4.3. Für Windlasten gilt DIN 1055 Blatt 4; sie sind als Lastfall H zu behandeln.
Für den Verschiebevorgang von Traggerüsten darf der rechnerische Staudruck auf $q = 0,025$ Mp/m² ermä-

Bigt werden, wenn die Baustelle schriftlich angewiesen wird, daß nur bis zu einer Windgeschwindigkeit von $v = 15$ m/s verschoben werden darf. Hierbei darf der Wind als Zusatzlast behandelt werden.

Sind bei längerer Verschiebedauer höhere Windgeschwindigkeiten nicht auszuschließen, muß das Verschieberüst kurzfristig gesichert werden können.

- 4.4. Auf Zwängungen infolge Temperatur ist zu achten. Gegebenenfalls ist ihre Auswirkung rechnerisch zu verfolgen oder durch eine entsprechende Lagerung auszuschließen.

Bei Traggerüsten für Brücken gilt für Wärmewirkungen DIN 1072, Ausgabe November 1967, Abschnitt 6.1.1 und Abschnitt 6.1.3 mit den hierzu ergangenen ergänzenden Bestimmungen. Bei Gerüsten mit Lagern ist außerdem nachzuweisen, daß bei den Temperaturgrenzwerten nach Abschnitt 8.4 ein Versagen des Tragwerks ausgeschlossen ist.

Bei zeitlich begrenzten Zuständen darf je nach örtlicher Gegebenheit in beiden Fällen von diesen Temperaturannahmen abgewichen werden. Mindestens ist jedoch mit einer Temperaturdifferenz $\Delta T = \pm 15^\circ \text{C}$ zu rechnen.

Temperaturzwängungen sind als Zusatzlast zu behandeln.

- 4.5. Soweit ungleiche Fundament-Setzungen bzw. -Verkantungen nicht ausgeschlossen werden können, sind ihre Rückwirkungen auf das Traggerüst zu untersuchen. Dies gilt auch für Rahmenstützen, insbesondere wenn deren Einzelstiele auf verschiedenen Fundamenten gegründet sind. Nötigenfalls ist ein Baugrund-Sachverständiger hinzuzuziehen.

Setzungen sind als Zusatzlast zu behandeln.

- 4.6. Zum Nachweis der Gleitsicherheit dürfen Reibungskräfte nur in Ansatz gebracht werden, wenn ihr Auftreten zweifelsfrei nachgewiesen wird. Mit den Reibungswerten nach Tabelle 1 ist dabei eine Sicherheit von $v = 2$ gegen Gleiten nachzuweisen.

Tabelle 1.

Reibungsbeiwerte		
Holz	— Holz	0,4
Holz	— Stahl	0,4
Holz	— Beton	0,4
Stahl	— Beton	0,2
Stahl	— Stahl	0,1
Beton	— Beton	0,7

(Diese Werte gelten nicht für die Ermittlung von Zwängungsbeanspruchungen!)

Ein Zusammenwirken der Reibung mit Verbindungsmitteln darf nicht in Rechnung gestellt werden.

- 4.7. Werden Abspannungen verwendet, so ist deren Durchhang beim Standsicherheitsnachweis zu berücksichtigen.

4.8. Bei Holzkonstruktionen dürfen tragende Bolzenverbindungen mit nur einem Bolzen ausgeführt werden.

4.9. Für die Bemessung und Anordnung stahlbaummäßiger Verbindungsmittel gelten DIN 1073 und DIN 4100, für brückenähnliche Konstruktionen, wie Vorschubrüstungen, Vorbauschnäbel und dgl., tritt DIN 4101 an Stelle von DIN 4100.

Für hochfeste Schrauben gilt DIN 1050 mit den zusätzlich ergangenen Bestimmungen. Vorgespannte hochfeste Schrauben dürfen nach dem Lösen der Verbindung nicht wieder verwendet werden.

Verbindungen mit nur einer Schraube sind erlaubt. Sie sind hinsichtlich der Lochleibungsbeanspruchung wie Gelenkbolzen zu behandeln.

4.10. Verbandsstäbe und ihre Anschlüsse sind für die Summe aus äußeren und ideellen Querkräften zu bemessen

$$Q = Q_n + Q_i$$

Für die ideelle Querkraft gilt:

$$Q_i = \frac{k \cdot S}{80}$$

wobei S die Summe der auf das gesamte Stützenjoch bzw. den gesamten Stützenturm wirkenden Druckkräfte (siehe Bild 3) bedeutet.

Bei Pendelstützen ist

$$k = \omega_j$$

in allen übrigen Fällen

$$k = (\omega_j - 0,8)$$

Der Beiwert ω_j ist den Tabellen 1 oder 2 der Norm DIN 4114 Blatt 1 in Abhängigkeit vom ideellen Schlankheitsgrad λ_j zu entnehmen.

Bei Rohrkupplungsverbänden ist, soweit kein genauer Nachweis geführt wird, wegen der Weichheit der Verbände mit

$$k = \left(1,0 + \frac{60}{s_1 \cdot \sin \alpha} \right)$$

bei allen Stahlsorten zu rechnen. Dabei bezeichnen s_1 [cm] den vertikalen Abstand der Fachwerkknoten und α den Winkel der Diagonalen gegen den jeweiligen Gurt (siehe Bild 3).

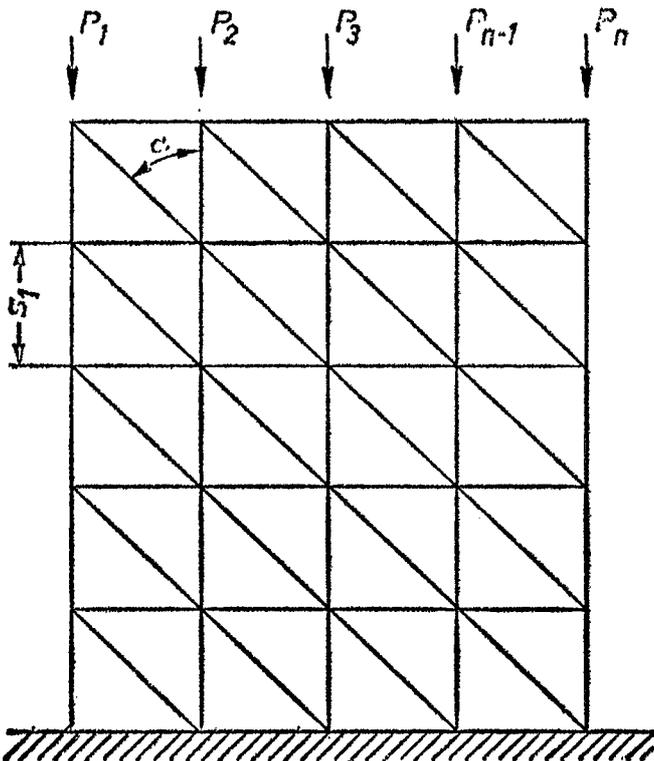


Bild 3.

$$S = \sum_{i=1}^n P_i$$

Bei Verbänden aus Holz beträgt für Schlankheiten $h/b \leq 10$ (vgl. Abschnitt 3.1)

$$k = 1,33$$

Für Schlankheiten $h/b > 10$ gilt DIN 1052.

4.11. Sofern die Anschlüsse von Verbänden die Bedingungen nach Abschnitt 3.7 nicht erfüllen, ist die Beanspruchung der Verbandsrohre nachzuweisen.

Es genügt im allgemeinen zu zeigen, daß das maximale Riegelmoment im Lastfall HZ bei Annahme eines statisch bestimmten Systems eine 1,5fache Sicherheit gegen das plastische Grenzmoment M_{p1} nach Tabelle 2 aufweist, wenn die gleichzeitig wirkenden Normalkräfte N im Lastfall HZ die angegebenen Werte nicht überschreiten. Werden für die Riegel andere Rohre z. B. aus St 33 oder St 55 verwendet, so sind die plastischen Grenzmomente und zugehörigen Normalkräfte im Verhältnis der Fließgrenzen abzumindern.

Tabelle 2.

Stahlsorte	St 37	St 52	St 37	St 52
Wanddicke [mm]	3,2	3,2	4,05	4,05
M_{p1} [Mpcm]	14,7	22,0	17,4	26,1
N [Mp]	0,50	0,75	0,50	0,75

Die Lasteinleitung in Einzelstützen bzw. in die Stiele mehrteiliger Stützen ist gegebenenfalls zu untersuchen. Lasteneinleitungen in Rohre mit einem Außendurchmesser von 48,3 mm sind stets nachzuweisen.

4.12. Bei Stützen aus Stahl, die abweichend von DIN 1073 nicht stahlbaummäßig gestoßen oder ausgesteift sind, müssen die zulässigen Schnittkräfte, die sich nach den technischen Baubestimmungen ergeben, verringert werden. Die Abminderung beträgt:

10%, wenn gleichzeitig alle nachfolgend aufgeführten Einflüsse berücksichtigt werden:

- a) Abweichung der Stützenachse von der theoretischen Systemlinie (z. B. infolge Fertigungstoleranzen, Spiel in den Stößen, Schlupf der Verbindungsmittel, Montageungenauigkeiten etc.);
 - b) Exzentrizität der Verbandsanschlüsse;
 - c) Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel;
 - d) ungewollte Exzentrizitäten bei der Lasteinleitung;
- 25% in allen anderen Fällen.

Für Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung gelten für die zulässige Last die in DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) ergangenen ergänzenden Bestimmungen: „Baustützen aus Stahl, Schalungsträger, Gerüstkupplungen. Richtlinien für zulässige Belastung und Anwendung (Ausgabe Juli 1972)“ ohne Abminderung.

5. Bautechnische Unterlagen und Bestimmungen für die Baustelle

5.1. Für Traggerüste sind prüffähige Ausführungsunterlagen und ggf. Bedienungsvorschriften aufzustellen.

Auf den Konstruktionszeichnungen sind neben Schalung und Gründung alle wesentlichen Teile des Gerüsts, wie z. B. Knotenpunkte, Anschlüsse, Kopf- und Fußausbildungen mit Angabe zulässiger Lastübermittigkeiten und Exzentrizitäten, Kippverbände der Längsträger, Stützenlängsverbände usw., zusammenhängend und vollständig darzustellen.

5.2. Die für die Baustelle bestimmten Unterlagen müssen unmittelbar erkennen lassen:

- a) Angaben über Belastungsannahmen, wie z. B.
 - Betonierverlauf, Betoniergeschwindigkeit, Verzögerer, Setzungsannahmen,
 - Verlauf des Vorspannens und Absenkens,
 - Größe der Vorspannung bei Abspannungen;
- b) Angaben über verwendete serienmäßig hergestellte Bauteile, wie z. B.

die bei der Bauausführung zu beachtenden Zulassungsbescheide und Prüfberichte, Hinweise auf Montage- und Betriebsanweisungen;

1) eingeführt mit Erlaß vom 5. 9. 1973 (StAnz. S. 1789).

- c) Angaben über Baustoffe, wie z. B.
Stahlgüte,
Güteklasse des Holzes,
- d) Angaben über den Baugrund, wie z. B.
zulässige Bodenpressung,
Art und Verdichtung von Aufschüttungen.
- 5.3. Der für die Bauaufsicht zuständige Stelle ist für die technische Koordinierung vom Unternehmer des einzurüstenden Bauwerks ein verantwortlicher Vertreter zu benennen. Dieser hat auch die Ausführungsunterlagen und das unter Abschnitt 5.5 genannte Protokoll mitzuunterzeichnen.
- 5.4. Für Arbeiten auf der Baustelle und in der Werkstatt sowie bei der Wiederverwendung von Gerüstteilen kann in besonderen Fällen durch die Bauaufsicht zuständige Stelle eine Überwachung und Abnahme durch einen besonderen Sachverständigen (wie z. B. Schweißtechnische Versuchsanstalten) verlangt werden.
- 5.5. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß der Auf-, Um- und Abbau sowie ggf. das Verschieben der Traggerüste durch einen besonders ausgebildeten fachkundigen Ingenieur seiner Firma oder des Nachunternehmers überwacht werden.

Nach Fertigstellung des Gerüsts ist in einem Protokoll u. a. zu bestätigen:

- a) Die Ausführung stimmt mit den Ausführungsunterlagen überein.
- b) Die eingebauten Teile sind unbeschädigt.
- c) Alle Schweißarbeiten sind von Betrieben durchgeführt worden, die von einer anerkannten Stelle hinsichtlich ihrer Betriebseinrichtungen und ihres Fachpersonals überprüft worden sind und eine Bescheinigung über den Befähigungsnachweis nach DIN 4100. Beiblatt 1 bzw. Beiblatt 2 besitzen.

Außerdem sind besondere Vorkommnisse während der Montage im Protokoll festzuhalten und die daraufhin getroffenen Maßnahmen zu begründen, wie z. B.

Ausführung von Teilen, die auf Zeichnungen nicht eindeutig dargestellt worden sind, so daß verschiedene Ausführungsmöglichkeiten bestanden.

Nachträglicher Austausch von bereits unter Last stehenden Bauteilen.

Schwierigkeiten, die Lehrgerüstgeometrie (z. B. Achsmaße, Gradienten, Sollhöhen) zu erfüllen und deren Korrektur (z. B. durch Aufbringen von Zwängungskräften).

Abweichungen von den ursprünglichen Ausführungsunterlagen.

963

Der Hessische Minister der Finanzen

An die

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main

— Besitz- und Verkehrssteuerabteilung —

6000 Frankfurt am Main

Kraftfahrzeugsteuer;

hier: Anpassung der Steuerermäßigungstabelle zur Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 KraftStG

Bezug: Erlaß vom 28. 7. 1969 (StAnz. S. 1400)

In Abschnitt III Ziff. 4 meines Bezugserlasses vom 28. 7. 1969 erhält die Steuerermäßigungstabelle mit Wirkung vom 1. Juli 1974 folgende Fassung:

„Tabelle

Von der Steuer für ein Personenkraftfahrzeug
ist zu erlassen:

Einkommensteuerschuld oder Jahreslohnsteuer in DM	um weniger als 50 v. H.	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
		um 50 bis weniger als 70 v. H.	um 70 und mehr v. H.
bis 2079 DM	1/1	1/1	1/1
2080 bis 2466 DM	3/4	1/1	1/1
2467 bis 2881 DM	1/2	3/4	1/1
2882 bis 3324 DM	1/4	1/2	3/4
3325 bis 3791 DM	—	1/4	1/2
3792 bis 4281 DM	—	—	1/4
über 4281 DM	—	—	—

Die Anpassung der Tabelle erfolgt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder.“

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 11. 7. 1974 **Der Hessische Minister der Finanzen**
S 6114 A — 7 — II B 43

StAnz. 30/1974 S. 1338

964

Der Hessische Kultusminister

Festsetzung der Beiträge der Studenten der Kunst- und Fachhochschulen für die Studentenwerke Darmstadt, Frankfurt am Main und Gießen

Bezug: Erlaß vom 15. Februar 1974 (StAnz. S. 306), Erlaß vom 25. März 1974 (StAnz. S. 628)

Nach § 4 Abs. 2 und § 15 Satz 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), kann ich unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte und des eingeschränkten Umfangs der Aufgaben der Studentenwerke die Beiträge der Studenten der Kunst- und Fachhochschulen ermäßigen. Diese Beiträge habe ich mit Erlaß vom 15. Februar 1974, geändert durch Erlaß vom 25. März 1974, ab Sommer-

semester 1974 festgesetzt. Ab Wintersemester 1974/75 sind je Student und Semester zu entrichten:

- 30,— DM
von den Studenten der Fachhochschule Darmstadt an das Studentenwerk Darmstadt;
- 78,— DM
von den Studenten der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt am Main, an das Studentenwerk Frankfurt am Main,
- 30,— DM
von den Studenten der Hochschule für Gestaltung, Offenbach am Main, an das Studentenwerk Frankfurt am Main,

- 4. 30,— DM
von den Studenten der Fachhochschule Frankfurt am Main an das Studentenwerk Frankfurt am Main,
- 5. 12,— DM
von den Studenten der Fachhochschule Wiesbaden — Bereich Rüsselsheim — an das Studentenwerk Frankfurt am Main,
- 6. 10,— DM
von den Studenten der Fachhochschule Wiesbaden — Bereiche Wiesbaden, Geisenheim und Idstein — an das Studentenwerk Frankfurt am Main,

- 7. 10,— DM
von den Studenten der Fachhochschule Fulda an das Studentenwerk Gießen,
- 8. 30,— DM von den Studenten der Fachhochschule Gießen — Bereich Gießen — an das Studentenwerk Gießen,
- 9. 12,— DM
von den Studenten der Fachhochschule Gießen — Bereich Friedberg — an das Studentenwerk Gießen.

Wiesbaden, 15. 7. 1974

Der Hessische Kultusminister
V B 4 — 436/24 (6) — 30
StAnz. 30/1974 S. 1338

965

Der Hessische Sozialminister

Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegsofferfürsorge für die Heizperiode 1974/75

Bezug: Erlaß vom 4. Juli 1973 (StAnz. S. 1482)

Bei der Festsetzung der Hausbrandbeihilfen für die Heizperiode 1974/75 empfehle ich, von folgenden Mindestbeträgen auszugehen:

- a) 257 DM für Haushalte mit 1 bis 2 Personen,
- b) 321 DM für Haushalte mit 3 und mehr Personen.

Die Erhöhung des Betrages gegenüber dem Vorjahr ist auf die gestiegenen Kohlenpreise zurückzuführen.

Ich weise darauf hin, daß es sich bei diesen Beträgen um Mindestbeträge handelt, die auf der Grundlage der mir von den Landesverbänden des Brennstoffhandels zur Verfügung gestellten Preislisten sorgfältig errechnet worden sind und grundsätzlich keine Unterschreitung mehr zulassen. Nach Lage des Einzelfalles sind höhere Beihilfen zu gewähren, wenn besondere Umstände (z. B. Krankheit, Alter, schlechte Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen.

Wegen des Personenkreises der Empfangsberechtigten verweise ich auf meinen Erlaß vom 5. 7. 1972 (StAnz. S. 1437).

Damit ich mir einen Überblick verschaffen und dem Landtag erforderlichenfalls ohne zeitraubende Rückfragen berichten kann, bitte ich, die kreisfreien Städte und die Landkreise, den Regierungspräsidenten bis zum 15. 10. 1974 über die Höhe der von ihnen festzusetzenden Hausbrandbeihilfen zu berichten. Die Regierungspräsidenten bitte ich, mir einen vorläufigen zusammenfassenden Bericht bis zum 31. 10. 1974 vorzulegen. Abschließende Berichte über die Höhe der Aufwendungen und die Zahl der Beihilfeempfänger in der bisher üblichen Form legen die kreisfreien Städte und die Landkreise den Regierungspräsidenten bis zum 15. 3. 1975 vor. Die zusammenfassenden Schlußberichte der Regierungspräsidenten und den Bericht des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen erbitte ich bis zum 31. 3. 1975.

Mein Erlaß vom 4. 7. 1973 (StAnz. S. 1482) ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 3. 7. 1974

Der Hessische Sozialminister
M — II A 1 a — 50 f 0401
StAnz. 30/1974 S. 1339

966

Entschädigung an Mitglieder der Prüfungsausschüsse bei Prüfungen für nichtärztliche Fachberufe des Gesundheitswesens

Bezug: Erlaß vom 3. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 27)

Im Erlaß vom 3. Dezember 1973 werden nachstehende Entschädigungen eingefügt:

1.12 Prüfungen für Desinfektoren

1.12.1 Prüfungen oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,00 DM
weitere Prüfer	10,00 DM
Sekretär	3,00 DM
Schreibkraft	1,00 DM

1.13 Prüfungen für medizinische Dokumentationsassistenten

1.13.1 Prüfungen oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,00 DM
weitere Prüfer	26,00 DM
Sekretär	3,00 DM
Schreibkraft	1,00 DM

1.13.2 Wiederholung pro Lehrgebiet

Vorsitzender	6,00 DM*
weitere Prüfer	6,00 DM
Sekretär	2,00 DM*
Schreibkraft	1,00 DM*

1.14 Prüfungen für Techniker der Fachrichtung Orthopädie

1.14.1 Prüfungen oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,00 DM
weitere Prüfer	26,00 DM
Sekretär	3,00 DM
Schreibkraft	1,00 DM

1.14.2 Wiederholung pro Fach

Vorsitzender	6,00 DM*
weitere Prüfer	3,00 DM
Sekretär	2,00 DM*
Schreibkraft	1,00 DM*

Wiesbaden, 2. 7. 1974

Der Hessische Sozialminister
III A 5 a — 18 b 44
StAnz. 30/1974 S. 1339

967

Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen

Bezug: Mein Erlaß vom 2. 1. 1973 — Gesamtverzeichnis — (StAnz. S. 146)

Nachstehende Gemeinden haben vom Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen am 26. Juni 1974 folgende Artbezeichnungen erhalten:

Luftkurort:

- Stadt Homberg (nur für den Stadtteil Hülsa gültig), Schwalm-Eder-Kreis,
- Gemeinde Knüllwald (nur für den Ortsteil Appenfeld gültig), Schwalm-Eder-Kreis,
- Gemeinde Knüllwald (nur für den Ortsteil Wallenstein gültig), Schwalm-Eder-Kreis,
- Gemeinde Holzhausen am Hünstein, Kreis Biedenkopf,
- Gemeinde Rossert (nur für den Ortsteil Eppenhain gültig), Main-Taunus-Kreis,

Erholungsort:

- Stadt Bad Sooden-Allendorf (nur für den Stadtteil Dudenrode gültig), Werra-Meißner-Kreis,
- Gemeinde Breitenbach am Herzberg, Kreis Hersfeld-Rotenburg,

Gemeinde Bromskirchen (nur für die Kerngemeinde gültig), Kreis Waldeck-Frankenberg,
 Gemeinde Diemelsee (nur für den Ortsteil Giebringhausen gültig), Kreis Waldeck-Frankenberg,
 Stadt Frankennau (nur für die Kernstadt gültig), Kreis Waldeck-Frankenberg,
 Stadt Homberg (nur für den Stadtteil Allmuthshausen gültig), Schwalm-Eder-Kreis,
 Gemeinde Söhrewald (nur für den Ortsteil Eiterhagen gültig), Kreis Kassel,
 Gemeinde Söhrewald (nur für den Ortsteil Wattenbach gültig), Kreis Kassel,
 Gemeinde Villmar (nur für den Ortsteil Aumenau gültig), Oberlahnkreis.

Wiesbaden, 1. 7. 1974

Der Hessische Sozialminister
 III B 4 b — 18 c 16/01

StAnz. 30/1974 S. 1339

968

Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der mir von dem damaligen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr erteilten Ermächtigung vom 28. 1. 1954 — A II 54 c 316 — 766/54 — (StAnz. S. 185) ist den nachstehend genannten Personen das mündliche Verhandeln vor den Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet worden:

Name u. Anschrift	zugelassen bei	ab:
Meyer, Falko 611 Dieburg Konviktsweg 9	dem Hess. Landessozialgericht und dem Sozialgericht Darmstadt für Mitglieder des Kreisbauernverbandes Groß-Gerau	26. 3. 1974
Hölzle, Hermann 638 Bad Homburg Dietzheimer Str. 1	dem Hess. Landessozialgericht und dem Sozialgericht Frankfurt/Main in Angelegenheiten der gesetzl. Rentenversicherung	27. 5. 1974

Darmstadt, 19. 6. 1974

Der Präsident des
 Hessischen Landessozialgerichts
 54 p 06 — 05

StAnz. 30/1974 S. 1340

969

Richtlinien über Entnahme und Untersuchung von Arzneimittelproben

A. Allgemeines

- Es ist der Zweck dieser Richtlinien, im Interesse der Sicherung der Qualität von Arzneimitteln eine möglichst einheitliche Handhabung bei Probeentnahme, Untersuchung und Beurteilung von Arzneimitteln zu gewährleisten.
- Die Richtlinien gelten für die Entnahme von Arzneimittelproben im Rahmen der Überwachung des Arzneimittelverkehrs nach § 40 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) sowie der Apothekenaufsicht nach § 18 des Gesetzes über das Apothekenwesen (ApG) vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 697).
- Die Entnahme der Arzneimittelproben erfolgt
 - im Vollzug der Überwachung nach § 40 AMG durch die Beauftragten der zuständigen Regierungspräsidenten (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Ausführung des Arzneimittelgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. November 1961 — GVBl. S. 162 —).
 - im Vollzug der Apothekenaufsicht nach § 18 ApG durch die vom zuständigen Regierungspräsidenten (§ 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen vom 16. Mai 1972 — GVBl. I S. 131 —) beauftragten Bevollmächtigten (Ziffer 2 der Richtlinien über die behördliche Abnahme und Aufsicht der Apotheken vom 29. Juni 1972 — StAnz. S. 1278 —).
- Die Untersuchung und Beurteilung der Arzneimittelproben erfolgt im Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt Wiesbaden — Arzneimittelprüfstelle —, 62 Wiesbaden, Hasengartenstraße 24 (im folgenden Arzneimittelprüfstelle).

Für besondere Untersuchungen können die Proben von dort an geeignete Speziallaboratorien zur Untersuchung weitergeleitet werden. Die Endbeurteilung obliegt in diesen Fällen der Arzneimittelprüfstelle.

B. Probeentnahme

- Die stichprobenweise Entnahme von Proben soll im Interesse einer möglichst weitgehenden Erfassung der im Lande Hessen hergestellten Arzneimittel und einer sinnvollen Auslastung der Untersuchungskapazität der Arzneimittelprüfstelle wie folgt gehandhabt werden:

Bei Herstellerbetrieben und Vertriebsunternehmen übersenden die Regierungspräsidenten der Arzneimittelprüfstelle, zur Abstimmung der Probeentnahme, in halbjährlichen Abständen unverbindliche Aufstellungen über die im Rahmen von § 40 AMG vorgesehenen Betriebsbesichtigungen. Die Arzneimittelprüfstelle stellt an Hand dieser Listen Entnahmevorschläge für die jeweiligen Betriebe auf, unter Angabe der je Arzneimittel zur Untersuchung erforderlichen Mengen. Hierbei sollten Zahl und Konzentration der Wirkstoffe, Darreichungsform und Untersuchungszweck berücksichtigt werden.

Nach Erfordernis kann auch die Entnahme von Wirkstoffen, Hilfsstoffen und Zwischenprodukten vorgeschlagen, sowie die Beigabe der entsprechenden Untersuchungsvorschriften des Herstellers angeregt werden.

In Einzelfällen kann die Teilnahme eines Sachverständigen der Arzneimittelprüfstelle an Betriebsbesichtigungen zur gezielten Beratung des Kontrollbeamten in gegenseitiger Abstimmung vorgesehen werden.

In der Regel soll je Besichtigung — soweit mit der Untersuchungskapazität der Arzneimittelprüfstelle vereinbar — ein Probenumfang von 20% der vom jeweiligen Betrieb hergestellten Arzneimittel vorgesehen werden.

- Bei der Besichtigung von Apotheken soll im Regelfall mindestens eine Arzneimittelprobe (Eigenprodukte, Galenika) entnommen werden. Die Arzneimittelprüfstelle kann hierfür gleichfalls Empfehlungen aussprechen, um zeitsparende Reihenuntersuchungen zu ermöglichen.
- Für besondere Schwerpunktuntersuchungen und Stabilitätsprüfungen stellt die Arzneimittelprüfstelle zusätzliche Entnahmevorschläge zusammen.
- In Fällen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln entnehmen die Beauftragten nach A 3 die Proben nach ihrer Wahl.
- Für jede Probe ist eine Niederschrift zur Probeentnahme nach Muster der Anlage I in vierfacher Ausfertigung im Durchschreibeverfahren zu fertigen. Die Erstaufbereitung — Teil I Empfangsbescheinigung und Anweisung — wird dem Betriebsinhaber oder Herstellungsleiter bzw. Apothekenleiter ausgehändigt, die Zweit- und Dritaufbereitung mit Rückseitenaufdruck — Teile II und III Probebegleitschein — wird der entnommenen Probe beifügt, die Viertaufbereitung — Teil IV Ausgabebeleg — verbleibt bei den Akten des Regierungspräsidenten.
- Jede Probe muß in einer für die Untersuchung ausreichenden Menge entnommen werden. Als ausreichend ist anzusehen, wenn jede Bestimmung mindestens zweifach durchgeführt werden kann. Soweit nicht von der Arzneimittelprüfstelle im Einzelfall hierzu besondere Empfehlungen vorliegen, sollten folgende Probenmengen als Richtzahlen herangezogen werden:

Richtzahlen für Probenmengen

a) Dragees und Tabletten	
mit 1—2 Wirkstoffen	20— 40 Stück
mit mehr als 2 Wirkstoffen	50— 60 Stück
b) Tropfen	
mit 1—2 Wirkstoffen	20— 30 ml
mit mehr als 2 Wirkstoffen	50 ml
c) Mixturen, Säfte, Lösungen ca.	200 ml
d) Suppositorien, Styli, Ovula	20 Stück
e) Salben, Cremes, Gele	
mit 1—2 Wirkstoffen	30— 50 g
mit mehr als 2 Wirkstoffen	50— 100 g

- f) Injektionslösungen
unter 100 ml 10 Stück
10 ml und mehr 5 Stück
- g) Infusionslösungen
in der Regel mindestens 2 Flaschen
mit mehr als 2 Vitaminen 4 Flaschen
- h) Heilwässer 4 Flaschen
- Falls voraussichtlich Untersuchungen zusätzlich an andere Untersuchungsstellen weitergeleitet werden müssen, ist eine entsprechend größere Probemenge zu entnehmen.

7. Bei Verdachtsproben sind der Arzneimittelprüfstelle die Verdachtsgründe mitzuteilen; desgleichen ist anzugeben, wenn die Probe nur in einem begrenzten Umfang auf besondere Merkmale hin oder nach speziellen Methoden untersucht werden soll.

Bei Arzneispezialitäten und Arzneimitteln in abgabefertiger Packung sind die zugehörigen Behältnisse und Umhüllungen mit beizufügen.

8. Jede Probe soll in der Regel in einem Beutel mit dem Aufdruck nach Muster der Anlage II (Vorderseite) und Anlage III (Rückseite) verpackt und nach Möglichkeit die Untersuchungsvorschrift des Herstellers beigelegt werden.

C. Gegenprobe

1. Soweit der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen und versiegelt in einem mit „Arzneimittel-Gegenprobe“ bezeichneten Beutel nach Muster der Anlagen II und III zurückzulassen.

2. Soweit die Probe nicht ohne Gefährdung der amtlichen Untersuchung geteilt werden kann (z. B. Injektions- und Infusionslösungen), kann auch eine gleichartige Probe aus derselben Herstellungsladung als Zweitprobe zurückgelassen werden.

Das Zurücklassen der Gegenprobe ist auf den Probebegleitscheinen zu vermerken.

3. Der Betriebsleiter oder sein Vertreter ist entsprechend den Angaben in Anlage III über die Behandlung der Gegenprobe zu belehren. Er ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß an der zurückgelassenen Gegenprobe keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen und daß die Untersuchung nur durch einen zugelassenen Sachverständigen innerhalb der vom entnehmenden Beamten festgesetzten Frist durchgeführt werden darf. Die Fristsetzung soll in erster Linie auf die Haltbarkeit des entnommenen Arzneimittels abgestimmt sein. Im Bedarfsfall sind besondere Lagerbedingungen vorzuschreiben.

D. Gegenproben-Sachverständige

1. Die Sachverständigen für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben sind auf ihren Antrag durch den für ihren Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten zuzulassen. Die Zulassung gilt nur für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben, die im Bereich des Landes Hessen zurückgelassen werden; sie ist widerruflich zu erteilen und kann auf bestimmte Untersuchungsverfahren beschränkt werden.

2. Die Sachverständigen müssen die Approbation als Apotheker besitzen. Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis kann auch durch das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Chemie oder der Biologie erbracht werden, soweit mindestens zweijährige praktische Erfahrungen in der Untersuchung von Arzneimitteln nachgewiesen werden. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

Sie haben ferner nachzuweisen, daß sie über die für die vorgesehenen Untersuchungen geeigneten Räume und Einrichtungen verfügen.

3. Die Sachverständigen sind darauf zu verpflichten, daß sie auf die Unversehrtheit des Siegels oder sonstigen Verschlusses achten, ferner daß sie die Untersuchungen der Gegenproben nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen sowie den Gang und das Verfahren der Untersuchungen sorgfältig angeben müssen.

E. Untersuchung der Probe

1. Die Untersuchung der Arzneimittelproben erfolgt im Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt Wiesbaden — Arzneimittelprüfstelle —.

Durch die Untersuchung soll festgestellt werden, ob die Arzneimittelprobe die erforderliche Qualität aufweist und insbesondere hinsichtlich Identität, Reinheit und Gehalt der Wirkstoffe mit der deklarierten Zusammensetzung übereinstimmt. Soweit nicht amtliche Methoden des Arzneibuches vorgeschrieben sind, können im Rahmen der technischen Möglichkeiten spezielle Untersuchungsmethoden nach dem jeweiligen Stand der naturwissenschaftlichen Analytik eingesetzt werden.

2. Über die ausgeführten Untersuchungen ist ein Untersuchungsbericht zu fertigen, aus welchem die angewandten Verfahren, der Gang der Untersuchungen und der Befund ersichtlich sein müssen.

In den Fällen, in denen entsprechend Ziffer A 4 eine Untersuchung außerhalb der Arzneimittelprüfstelle erforderlich wird, erhält diese eine Ausfertigung des dortigen Untersuchungsberichtes mit fachlicher Begutachtung.

3. Gibt die Untersuchung der Probe keinen Anlaß zur Beanstandung oder Bemängelung, ist dies dem einsendenden Regierungspräsidenten mitzuteilen.

4. Hat die Untersuchung auch nach dem Ergebnis einer Kontrolluntersuchung zu einer Beanstandung oder Bemängelung geführt, so ist auf Grund des analytischen Befundes ein Gutachten zu erstellen und eine Kostenaufstellung zu fertigen.

Neben der Darstellung des Untersuchungsergebnisses soll das Gutachten eine fachliche Beurteilung der Qualität des untersuchten Arzneimittels unter Berücksichtigung des verwendeten Behältnisses und des Packmaterials beinhalten.

In Einzelfällen und auf Anforderung des einsendenden Regierungspräsidenten können auch spezielle arzneimittelrechtliche Probleme und Fragen der Heilmittelwerbung in die Begutachtung einbezogen werden.

Mitteilungen nach Ziffer 3 und Gutachten mit Kostenaufstellungen nach Ziffer 4 werden mit dem Probebegleitschein III dem zuständigen Regierungspräsidenten zur weiteren Sachbehandlung zugeleitet. Der Regierungspräsident hat dem Betriebsinhaber auf Antrag das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

F. Kosten

1. Soweit der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter auf eine Bezahlung der Probe nicht verzichtet, ist für die entnommene Probe (einschließlich Gegenprobe) und eventuell zur Verfügung gestelltes Verpackungsmaterial gemäß § 40 Abs. 3 bzw. § 41 AMG sowie § 19 ApG eine Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Bemessung ist davon auszugehen, daß dem Betroffenen durch die Probeentnahme weder ein Schaden noch ein Nutzen entstehen soll. Im allgemeinen wird der Gestehungs- oder Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuerbelastung als angemessen angesehen werden können.

2. Für die Untersuchung der eingesandten Proben werden Gebühren nicht erhoben.

3. Im Falle einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung oder eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides hat der Verurteilte oder Betroffene die Kosten gemäß § 52 AMG zu tragen.

4. Die Kosten für die Untersuchungen sind nach der Gebührenordnung für Leistungen der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter in Hessen vom 28. 4. 1970 (StAnz. S. 1979) in der Fassung vom 4. 4. 1974 (StAnz. 8/865) zu berechnen.

G. Vorgehen in Sonderfällen

Bei begründetem Verdacht einer erheblichen Qualitätsminderung bzw. einer Verwechslung von Arzneimitteln können Proben von Arzneimitteln ausnahmsweise auch direkt dem Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt Wiesbaden — Arzneimittelprüfstelle — zugeleitet werden. Die Arzneimittelprüfstelle setzt den zuständigen Regierungspräsidenten erforderlichenfalls von dem Probeneingang unmittelbar in Kenntnis und teilt diesem das Untersuchungsergebnis zur weiteren Sachbehandlung mit.

Im Falle von schwerwiegenden Beanstandungen, die sofortige Maßnahmen erforderlich machen, ist umgehend auch der Hessische Sozialminister zu unterrichten.

Mein Erlaß vom 25. Februar 1966 (StAnz. S. 423) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 3. 7. 1974

Der Hessische Sozialminister
III A 6 a — 18 1 04 01
StAnz. 30/1974 S. 1340

*

Anlage 1

Niederschrift über die Entnahme einer Arzneimittelprobe — § 40 Arzneimittelgesetz / § 18 Apothekengesetz

Teil I Empfangsbescheinigung und Anweisung

Teil II Probebegleitschein

Teil III Probebegleitschein — Durchschrift für die Prüfstelle

Teil IV Ausgabebeleg

Behörde, die die Probe entnommen hat

Der Regierungspräsident in

Probe Nr.

Eingangsstempel des Unters.-Amtes

A) Betrieb (Name und Art)

in dem die Probe entnommen wurde

Bezeichnung, Anschrift

B) Probe

1. Genaue Bezeichnung

(Warenart, Menge usw.); Chargen-Nr.

2. Grund der Probeentnahme

Kundenbeschwerde Verdacht Anregung der
Arzneimittelprüfstelle Beanstandung gemäß § 7
ApoBO Vergleich Nachprobe zu Pr.Nr.

3. Datum und Örtlichkeit (Raum der Entnahme)

Datum Verkaufsraum Lager Kühlzelle

4. Bezugsquelle: Lieferung am: durch:

5. Hersteller

6. Bezogene und vorhandene

Menge geliefert: vorhanden:

7. Ein- und Verkaufspreis

Einkauf: DM Verkauf: DM

8. Entschädigung

Auf die Entschädigung für die entnommene Probe wurde verzichtet
 Der Entschädigungsbetrag in Höhe von DM incl. MWSt. wird überwiesen — postbar / auf Kto. Nr. bei in

C) Gegenprobe

Auf die Hinterlassung einer Gegenprobe wurde verzichtet
 Eine Teil- Zweitprobe wurde versiegelt zurückgelassen
 Die Annahme und Verwaltung der Gegenprobe wurde abgelehnt

D) Bemerkungen:

(Beschaffenheit bei der Entnahme usw.)

.....
Unterschrift des Verfügungsberechtigten

.....
Unterschrift des Beamten

*) Zutreffendes ankreuzen

Rückseitenaufdruck für Teile II und III

Staatliches Chemisches Untersuchungsamt

— Arzneimittelprüfstelle —

Wiesbaden, den

Az.: A /

Hasengartenstr. 24

Urschriftlich zurück an den

Herrn Regierungspräsidenten

— Arzneimittelüberwachung —

61 Darmstadt — 35 Kassel

Postfach

Die Untersuchung der umseitig näher bezeichneten Probe ergab:

Anlage II

Beschriftung der Vorderseite des Probebeutels:

Wer an dieser Gegenprobe Veränderungen vornimmt, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig!

Nr.:

Arzneimittel-Gegen-Probe *)

(Teilprobe — Zweitprobe)*

Inhalt:

(Menge, Bezeichnung)

Die Probe wurde entnommen am: um: Uhr

(Datum) (Zeit)

— im Geschäft —

der Firma:

(Name und Anschrift des Händlers, bei dem die Probe entnommen wurde)

Warenvorrat: kg — t — Stck.

Verkaufspreis: DM je kg — Stck.

Name und Anschrift des Herstellers:

Name und Anschrift des Lieferanten:

.....
(Dienststelle)

.....
(Dienststempel)

.....
(Name — Unterschrift des probenehmenden Beamten)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage III

(Beschriftung der Rückseite des Probebeutels)

Behandlung der Gegenproben:

1. Falls der Verfügungsberechtigte die Gegenprobe als Beweismittel in eventuellen Ermittlungs- oder Strafverfahren verwerten will, muß er sie auf eigene Kosten bei einem zugelassenen Sachverständigen untersuchen lassen.
2. Wird die Gegenprobe zur Untersuchung an einen Sachverständigen oder an einen berechtigten Interessenten (Vorlieferant, Hersteller, Importeur) abgegeben, muß der Verfügungsberechtigte die Dienststelle des Überwachungsbeamten (Regierungspräsident in) hiervon schriftlich unterrichten und dabei die Anschrift des Empfängers angeben.
3. Der Empfänger ist verpflichtet, auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf andere Merkmale zu achten, die auf eine vorgenommene Veränderung an der Gegenprobe hinweisen.
4. Das Untersuchungsergebnis einer Gegenprobe zu Vergleichszwecken kann in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn die Gegenprobe spätestens innerhalb einer Frist von 1/6/12 Wochen*), vom Tag der Zurücklassung an gerechnet, zur Untersuchung gelangt ist. Nach Ablauf der Frist kann der Verfügungsberechtigte den amtlichen Verschluss entfernen; die entsiegelte Probe darf nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

*) Nichtzutreffendes streichen.

5. Vor der unter 4. angegebenen Frist darf an der Gegenprobe keine Veränderung vorgenommen werden. Wer eine Veränderung vornimmt, macht sich strafbar. (Siegelbruch — § 136 StGB —, Verstrickungsbruch — § 137 StGB — und ggf. der Unterschlagung — § 246 StGB).
6. Die Hinweise des Überwachungsbeamten zur Einhaltung bestimmter Lagerungsbedingungen sind zu beachten.
7. Für die Untersuchung der Gegenprobe sind folgende Sachverständige zugelassen:

970

Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen

Bei unvorhersehbaren Vorkommnissen mit Arzneimitteln sollen die notwendigen Maßnahmen koordiniert und erforderlichenfalls umgehend sowie unter Vermeidung überstürzter und unzumutbarer Aktionen erfolgen.

Ich bitte daher, bei Arzneimittelzwischenfällen nachstehende Empfehlungen zu beachten:

I. Maßnahmen bei Meldungen über Unverträglichkeiten oder Nebenwirkungen von Arzneimitteln.

1. Für die Behandlung von Meldungen über Unverträglichkeiten oder Nebenwirkungen bei Arzneimitteln sind die Empfehlungen in dem Stufenplan — Koordination von Maßnahmen und Informationsweg bei Verdacht auf Arzneimittel-Nebenwirkungen — des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit (Stand 20. 8. 1971) maßgebend.
2. Zuständige Landesbehörde im Sinne des Stufenplanes ist der Hessische Sozialminister. Soweit Meldungen über Nebenwirkungen oder Unverträglichkeiten von Arzneimitteln bei den Gesundheitsbehörden eingehen oder dort Beobachtungen bekannt werden, die einen solchen Verdacht rechtfertigen, sind diese umgehend an mich weiterzuleiten.
3. Dies gilt auch für Fälle, in denen eine gehäufte mißbräuchliche Anwendung von Arzneimitteln beobachtet wird.

II. Maßnahmen bei Arzneimittelverwechslungen und sonstigen Arzneimittelzwischenfällen. (Alarmplan)

Bei Arzneimittelverwechslungen und sonstigen Zwischenfällen mit Arzneimitteln, die eine sachgemäße Anwendung in Frage stellen oder nicht mehr zulassen, sind Informationswege und Maßnahmen abgestuft an nachstehendem Alarmplan zu orientieren:

1. Es werden Fälle bekannt, wonach Arzneimittel in ihrer Beschaffenheit und Qualität erheblich von den erforderlichen Normen abweichen und der Verdacht einer Minderung der Wirksamkeit besteht.

Die Entgegennahme von Meldungen und weitere Bearbeitung bei Vorkommnissen dieser Art erfolgt durch die für die Überwachung des Arzneimittelverkehrs zuständigen Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel.

Hierzu ist auch die Verpflichtung der Apothekenleiter zu rechnen, in Anwendung des § 7 Abs. 5 Satz der Apothekenbetriebsordnung bei Beanstandungen der Qualität von Arzneimitteln die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Soweit für die weitere Abklärung erforderlich, ist die Untersuchung und Begutachtung der Verdachtsprobe oder einer Vergleichsprobe im Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt Wiesbaden herbeizuführen (Richtlinien für die Entnahme und Untersuchung von Arzneimittelproben vom 3. 7. 1974 [StAnz. S. 1340]).

2. Es werden Arzneimittelverwechslungen und sonstige Vorkommnisse mit Arzneimitteln bekannt, die lokal klar abgrenzbar sind oder keine unmittelbare akute Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen darstellen.

Meldungen von Fällen dieser Art sind an die zuständigen Regierungspräsidenten oder die zuständigen Gesundheitsämter zu richten.

Anordnung und Ausführung der Maßnahmen haben sich an den Erfordernissen des Einzelfalles zu orientieren. Die getroffenen Maßnahmen sind mir mitzuteilen.

3. Es werden Arzneimittelverwechslungen oder Zwischenfälle mit Arzneimitteln festgestellt, die eine akute Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen darstellen (z. B. Unsterilität bei Injektions- oder Infusionslösungen).

Bei Bekanntwerden solcher Vorkommnisse sind umgehend folgende Behörden telefonisch oder fernschriftlich zu benachrichtigen:

- a) während der Dienststunden (montags bis freitags von 7.30—17.00 Uhr)
 - der Hessische Sozialminister
 - 62 Wiesbaden, Adolfsallee 53 und 59
 - Telefon Nr. (06121) 81 51, Durchwahl 81 56 43/4
 - Fernschreiber 04186-817
- b) außerhalb der Dienststunden
 - Fernmeldeleitstelle
 - der hess. Polizei
 - 62 Wiesbaden-Dotzheim, Schönbergstr. 100
 - Tel. Nr. (06121) 46 10 43
 - die sofort eine der folgenden Personen in Kenntnis setzt:
 - Dr. Albrecht Fuchs vom Hessischen Sozialministerium
 - Privatanschrift:
 - 62 Wiesbaden, Mosbacher Str. 58
 - Tel. Nr. (06121) 8 73 22 oder
 - Dr. Peter Horn vom Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt Wiesbaden — Arzneimittelprüfstelle —
 - Privatanschrift:
 - 62 Wiesbaden, Wolfram-von-Eschenbach-Str. 26
 - Tel. Nr. (06121) 81 07 31
 - Dr. Alois Zweyrohn vom Regierungspräsidenten in Darmstadt
 - Privatanschrift:
 - 6101 Trautheim, Alte Dieburger Str. 2
 - Tel. Nr. (06151) 1 42 81
 - Hans Ulrich Schikarski vom Regierungspräsidenten in Darmstadt
 - Privatanschrift:
 - 6102 Pfungstadt, An der Römerstr. 10
 - Tel. Nr. (06157) 39 15
 - Dr. Werner Fresenius vom Regierungspräsidenten in Darmstadt
 - Privatanschrift:
 - 6101 Seeheim, Tannenstraße 23
 - Tel. Nr. (06257) 8 28 49
 - Dr. Günter Krummel vom Regierungspräsidenten in Kassel
 - Privatanschrift:
 - 3502 Vellmar 3, Rote Breite Str. 32
 - Tel. Nr. (0561) 82 11 88

Die einzuleitenden Sofortmaßnahmen sollten auf die jeweiligen Erfordernisse abgestimmt werden und entweder eine abgestufte gezielte Information des betreffenden Personenkreises (Ärzte, Apotheker, Krankenhäuser, pharmazeutischer Großhandel usw.) oder eine allgemeine Warnung der Bevölkerung über Rundfunk, Fernsehen, Presse beinhalten. Ferner kann die sofortige Sicherstellung bestimmter Arzneimittel bzw. einzelner Chargen erforderlich werden. Im Bedarfsfall soll die Vollzugshilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

Die Benachrichtigung der obersten Gesundheitsbehörden der Länder behalte ich mir vor. Soweit in unaufschiebbaren Fällen diese Benachrichtigung unmittelbar erfolgen muß, ist mir über die Weiterleitung Mitteilung zu machen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 28. 6. 1974

Der Hessische Sozialminister
III A 6 a — 181 06 05

StAnz. 30/1974 S. 1343

971

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung

Die Überprüfung der Anträge für die XI. Tranche hat ergeben, daß für die Beurteilung einer Förderung wesentliche Gesichtspunkte nicht oder nur unzureichend in den Unterlagen berücksichtigt sind. Eine Förderung kann in Zukunft daher nur erfolgen, wenn nachstehende Grundsätze beachtet werden:

a) Agrarstrukturelle Vorplanung (AVP)

Es ist u. a. Sinn der AVP, als Grundlage für Entwicklungsprogramme zu dienen und Entscheidungshilfen zu liefern. Die notwendigen Maßnahmen sollen im Entwicklungsteil so erfaßt werden, daß die Aussagekraft der AVP mindestens für eine mittelfristige Investitionsplanung Gültigkeit hat.

Es ist daher unerlässlich, die in den Anträgen enthaltenen Maßnahmen mit den Aussagen der AVP in Beziehung zu setzen, sofern eine solche durchgeführt oder in Bearbeitung ist, und ihre Bedeutung für die Gesamtentwicklung des Raumes stärker zu betonen. Werden Abweichungen erforderlich, sind diese, wie bereits mit Erlaß vom 4. 2. 1974 — IV A 1 LK. 30. 1. — gen. — 417/74 — (n. v.) angeordnet, besonders zu begründen.

b) Maßnahmen der Landschaftspflege

In Veröffentlichungen, Dienstbesprechungen usw. habe ich wiederholt auf die Bedeutung begleitender Maßnahmen der Landschaftspflege nicht nur innerhalb der Flurbereinigung, sondern auch der sonstigen Förderungen im Rahmen der Landentwicklung hingewiesen. Diese Belange werden immer noch nicht genügend beachtet.

Die Richtlinien für die Förderung des Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung vom 15. 2. 1973 (StAnz. S. 954) erkennen die dafür entstehenden Kosten erstmals als förderungsfähig an (vgl. Nr. 2.2 a. a. O.).

In Zukunft können daher grundsätzlich nur dann Anträge auf Förderung befürwortet werden, wenn die notwendigen Bepflanzungen vorgesehen sind. Auf Nr. 2.1 der vorgenannten Richtlinien, wonach der Grunderwerb im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig ist, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Sollten in Einzelfällen die Voraussetzungen zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen nicht vorliegen bzw. geschaffen werden können, ist dies im Vorlagebericht ausführlich zu begründen.

Vorstehende Regelung gilt grundsätzlich auch für Ausbauarbeiten, die in laufenden Verfahren nach dem 31. 12. 1974 begonnen werden. In diesen Fällen ist vor Beginn des Ausbaues dem Landeskulturamt Hessen zu berichten.

c) Unterhaltung der geschaffenen Einrichtungen

Förderungsmittel können zukünftig nur noch dann bereitgestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen gewährleistet ist.

Dieser Nachweis ist in jedem Falle dann als erbracht anzusehen, wenn sich die Gemeinde einem Unterhaltungsverband anschließt bzw. wenn ein solcher nicht besteht, die Kosten der Unterhaltung in angemessener Höhe im Haushaltsplan berücksichtigt hat. Sofern eine Gemeinde bereits früher öffentliche Mittel zum Ausbau von Wegen und Gräben erhalten hat, kann eine weitere Förderung nur dann erfolgen, wenn zusätzlich eine Bestätigung des Hessischen Amtes für Landeskultur vorgelegt wird, daß die früher geschaffenen Anlagen bisher ordnungsgemäß unterhalten wurden.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Unterhaltung in vorstehendem Sinne ist im Vorlagebericht zu erbringen.

Diese Regelung gilt auch für laufende Verfahren, soweit die Anlagen nach dem 31. 12. 1974 geschaffen werden. In diesen Fällen ist der Nachweis vor Beginn der Ausbauarbeiten gegenüber dem Landeskulturamt Hessen zu führen.

d) Einschaltung des Landeskulturamtes Hessen

Um eine ordnungsgemäße Überprüfung der Vorhaben, insbesondere im Hinblick auf eine spätere Flurbereinigung, zu gewährleisten, ist eine rechtzeitige Unterrichtung des Landeskulturamtes Hessen erforderlich. Zu diesem Zwecke sind zukünftig Entwürfe der Anträge mit Übersichtskarte und Kostenvoranschlag (2fach) bis zum 1. Oktober jeden Jahres dem Landeskulturamt Hessen einzureichen. Dieses hat die Überprüfung der Maßnahmen so rechtzeitig durchzuführen, daß mir die Unterlagen mit seiner Stellungnahme spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres vorliegen. Ich werde sodann unverzüglich darüber entscheiden, welche Projekte für die jeweilige Tranche vorgelegt werden können. Für diese Fälle sind danach die Anträge in ihrer endgültigen Form zu erstellen und bis zum 1. 3. jeden Jahres in 7facher Ausfertigung bei mir einzureichen. Eine weitere Ausfertigung des Antrages ist dem Landeskulturamt Hessen unmittelbar vorzulegen.

Es ist noch nicht endgültig abzusehen, ob die XII. Tranche zur Durchführung gelangt. Unabhängig davon wird jedoch gebeten, die dafür vorgesehenen Anträge unter Beachtung vorstehender Grundsätze zu bearbeiten. Vorgelegt werden können allerdings nur die Anträge, die auf Grund meines Runderrlasses vom 4. 10. 1973 — IV 8.843/73 — LK. 66. 7. — gen. — (n. v.) für die XI. Tranche angemeldet wurden, jedoch wegen der beschränkten Haushaltsmittel nicht berücksichtigt werden konnten.

Wiesbaden, 28. 6. 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IV B 2 — LK. 66. 7. — gen. — 3.288.74
StAnz. 30/1974 S. 1344

972

Flurbereinigung Waldbrunn-Lahr, Krs. Limburg**Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Lahr, Kreis Limburg, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 710,8399 ha, worin eine Waldfläche von 344,8836 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht. Gebietskarte und Grundstücksaufzählung sind wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Waldbrunn — Lahr, Kreis Limburg“,
mit dem Sitz in Waldbrunn.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Limburg/Lahn, Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen

*) hier nicht veröffentlicht

sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Waldbrunn, Krs. Limburg, und den Nachbargemeinden Irtraut, Krs. Oberwesterwald, Neunkirchen, Krs. Oberwesterwald, Elbgrund, Langendernbach, Ellar, Krs. Limburg, Beselich, Merenberg, Mengerskirchen, Krs. Oberlahn, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Waldbrunn, Kreis Limburg, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 29. 5. 1974

Landeskulturamt Hessen
F 653 — Waldbrunn-Lahr
Gesch.-Nr.: 10180/74

St.Anz. 30/1974 S. 1344

973

Flurbereinigung Frankenberg-Rengershausen, Krs. Waldeck-Frankenberg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereinigung von Teilen der Gemarkungen Frankenberg, Rodenbach, Rengershausen, Wangershausen, Hommershausen und Oberförsterei Hommershausen, Kreis Waldeck-Frankenberg, wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend bezeichneten Grundstücke festgestellt:

Gemarkung Frankenberg

Flur 1, Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6, 7/1, 8, 10/1, 18/1, 35/1, 38, 39, 40, 42, 47, 49, 50, 59/0.6, 61/0.40;

Flur 2, Flurstücke 19/3, 33/1, 35/1, 36, 38/1, 38/2, 44, 45, 46/1, 55/2, 62/3, 66/3, 67, 68, 69, 71/1, 73/2, 81/39, 82/39, 83/39, 84/39;

Flur 3, Flurstücke 1/1, 5, 7/1, 12, 13/1, 21, 22, 23, 24, 26, 77, 78, 79, 82, 83, 84;

Flur 4, Flurstücke 14, 15, 19, 45, 47, 48;

Flur 5, Flurstücke 1, 17/7, 17/8, 17/11, 71, 76/13, 84;

Flur 6, Flurstücke 289/2, 304, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323.

Gemarkung Rodenbach

Flur 1, Flurstücke 1/3, 3/1, 4, 9, 14/1, 14/3;

Flur 4, Flurstücke 14, 15, 19, 45, 47, 48.

Gemarkung Rengershausen

Flur 5, Flurstücke 29, 35/1, 39, 40/2, 41, 43, 44, 45, 48, 50, 51, 65, 66, 68, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 86, 87, 88, 90/2, 91, 93;

Flur 6, Flurstücke 25/1, 25/2, 26, 27, 28/1, 29, 30, 41, 42, 43, 44, 45.

Gemarkung Wangershausen

Flur 1, Flurstücke 12, 14, 15

Flur 3, Flurstücke 4, 17, 18, 19, 20, 21, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 36, 38, 40, 45, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 56, 57, 58;

Flur 4, Flurstücke 15, 16, 18, 45, 50, 65;

Flur 5, Flurstücke 26, 32, 33, 34, 35, 37, 38/2, 40, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 63

Flur 6, Flurstücke 4/1, 5, 7, 8, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 21/1, 21/2, 21/3;

Flur 7, Flurstücke 10, 41, 42, 43, 70, 71, 79, 84.

Gemarkung Hommershausen

Flur 5, Flurstücke 42, 54, 55;

Flur 6, Flurstücke 16/2, 16/3, 19, 21, 22, 23, 30, 32, 33, 60/1, 365/0.60.

Gemarkung Oberförsterei Hommershausen

Flur 2, Flurstücke 1, 4/1, 5, 6/1, 7/1, 30/1, 108/1, 108/2;

Flur 6, Flurstück 133/6;

Flur 7, Flurstücke 14/1, 21/1, 96, 97/2, 98/1, 99, 274/94, 275/94

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 632 ha, worin eine Waldfläche von rd. 514 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Frankenberg-Rengershausen, Kreis Waldeck-Frankenberg, mit dem Sitz in Frankenberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 355 Marburg/L., Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

* hier nicht veröffentlicht

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Frankenberg/Eder öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat der Stadt Frankenberg/Eder zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt Hessen in 62 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde eingelegt werden.

Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Hessischen Amt für Landeskultur in 355 Marburg/L., Biegenstraße 36, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in 62 Wiesbaden oder beim Hessischen Amt für Landeskultur in 355 Marburg/Lahn zu erklären.

Marburg Lahn, 11. 6. 1974

Hessisches Amt für Landeskultur
StAnz. 30/1974 S. 1345

971

Personalmeldungen

Es sind

A. im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags

ernannt:

zum **Oberregierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dieter Weirich (1. 6. 1974);

zum **Regierungsdirektor z. A. (BaP)** Gerhard Wilkner (1. 7. 1974);

versetzt:

von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung Regierungsrat (BaL) Roland Schmidt (1. 6. 1974).

Wiesbaden, 2. 7. 1974

Hessischer Landtag
V 8 b 06

StAnz. 30/1974 S. 1346

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)

ernannt:

zum **Baudirektor** Oberbaurat (BaL) Dipl.-Ing. Helmut Haider (25. 6. 1974);

zum **Oberregierungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Mathem. Wolf-Joachim Ziegler (1. 7. 1974).

Wiesbaden, 3. 7. 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 2 — 8 a

StAnz. 30/1974 S. 1346

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Hartmut Büchner, Fred Lehnhoff, Michael Noack, Wolfgang Schramm, die Polizeiwachtmeister (BaP) Lothar Battefeld, Lothar Huber, Peter Neugebauer, Manfred Saltenberger (sämtlich 10. 7. 1974).

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die **Polizeimeister (BaP)** Werner Husenbeth, Josef Segl,

Hans-Jörg Stakenkötter (sämtlich 28. 5. 1974), Paul Klütz, Helmut Müller (beide 29. 5. 1974), Günter Bartzack, Bernd Berghäuser, Egon Fachinger, Georg Feldbusch, Hubert Hennig, Manfred Kubon, Rolf Sahner, Gerwin Spitzer (sämtlich 31. 5. 1974), Hubert Gertler, Franz Zügner (beide 5. 6. 1974), Udo Weber (7. 6. 1974), Werner Georg Lippert (10. 6. 1974), Helmut Franz Josef Scholz (19. 6. 1974), Karl Röder (20. 6. 1974), Norbert Thomas (24. 6. 1974).

Frankfurt/Main, 11. 7. 1974

Der Polizeipräsident
P III

StAnz. 30/1974 S. 1346

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Polizeiobererrat** Polizeirat (BaL) Richard Huber (11. 4. 1974);

zu **Kriminalbezirkskommissaren** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Wilhelm Battenhausen, Karl Fischer (beide 4. 4. 1974), Horst Nies (26. 4. 1974);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Rüdiger Berger, Wolfgang Hegewald, Walter Janouschek, Stefan Koch, Erwin Schmidt, Klaus Wohllebe (sämtlich 4. 4. 1974);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Helmut Braun, Willi Eckhardt, Hans Peter Klaus Meyer, Willi Paul Schmidt, Emil Schneider, Werner Thielke (sämtlich 4. 4. 1974), Wulf Grundmann, Peter Kannieß (beide 5. 4. 1974), Heinrich Dierkes (16. 4. 1974);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 13** die Polizeibezirkskommissare (BaL) Rolf-Gerd Eckhardt (4. 4. 1974), Walter Heil (10. 4. 1974);

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zu **Polizeibezirkskommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Adolf Reimer (3. 4. 1974), Klaus Lorenz (5. 4. 1974), Ludwig Fröhlich (23. 4. 1974), Egon Schwabach (26. 4. 1974);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Wenzel Mangold (21. 3. 1974), Bernhard Engel, Hans Lyding (beide 5. 4. 1974), Claus-Dieter Höltermann (9. 4. 1974), Wolfgang Ruske (26. 4. 1974);

Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Polizeidirektor** Polizeioberrat (BaL) Dietrich Wetzel (30. 4. 1974);zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Horst Breunig (25. 4. 1974);zu **Polizeihauptkommissaren** die **Polizeioberkommissare** (BaL) Jens-Uwe Schäfer, Bernhard Schneider, Wolfgang Stanzel (sämtlich 25. 4. 1974);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 16** Polizeidirektor (BaL) Horst Willi Vogel (30. 4. 1974);in die **Besoldungsgruppe A 13** Polizeibezirkskommissar (BaL) Johann Brinkmann (25. 4. 1974);**Polizeipräsident in Kassel**

ernannt:

zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) Helmuth Meyer (11. 4. 1974);zum **Medizinaldirektor** Obermedizinalrat (BaL) Dr. Kurt Möller (11. 4. 1974);zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Karl Dudda (5. 4. 1974);zu **Polizeihauptkommissaren** die **Polizeioberkommissare** (BaL) Siegfried Berg, Volker Schilling (beide 3. 4. 1974);zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Reiner Peterka (16. 4. 1974);**Polizeipräsident in Offenbach am Main**

ernannt:

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Heinz Schuster (23. 4. 1974);zu **Kriminalhauptkommissaren** die **Kriminaloberkommissare** (BaL) Egon Hermann, Gerhard Steinbach (beide 23. 4. 1974);zu **Polizeihauptkommissaren** die **Polizeioberkommissare** (BaL) Robert Stumpf, Heinz Walther (beide 23. 4. 1974);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 13** Polizeibezirkskommissar (BaL) Josef Michalek (23. 4. 1974);**Polizeipräsident in Wiesbaden**

ernannt:

zu **Polizeibezirkskommissaren** die **Polizeihauptkommissare** (BaL) Gerhard Bannert, Karl-Heinz Brückmann, Wilhelm Pharo, Heinz Zinkant (sämtlich 5. 4. 1974);zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Kurt Höhn (30. 4. 1974);zu **Polizeihauptkommissaren** die **Polizeioberkommissare** (BaL) Manfred Matysek, Wilhelm Niersberger (beide 10. 4. 1974);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 13** Polizeibezirkskommissar (BaL) Heinz Hahn (5. 4. 1974);**Hessische Bereitschaftspolizei**

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die **Polizeioberkommissare** (BaL) Dieter Frohne, Stefan Kleer, Otto Perino (sämtlich 8. 4. 1974), Manfred Schulte (9. 4. 1974), Dieter Fonfara (10. 4. 1974), Gerhard Diegel (16. 4. 1974);**Hessische Polizeischule**

ernannt:

zu **Polizeioberräten** die **Polizeiräte** (BaL) Ludwig Gorol (1. 4. 1974) Robert Altmann (18. 4. 1974);zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Gustav Brassler (5. 4. 1974);zu **Kriminalbezirkskommissaren** die **Kriminalhauptkommissare** (BaL) Ernst Freitag, Horst Gustav Winkler (beide 3. 4. 1974);zu **Polizeibezirkskommissaren** die **Polizeihauptkommissare** (BaL) Helmut Böttcher, Kurt Hartmann, Walter Ratsdorf, Ottomar Wunsch (sämtlich 3. 4. 1974);zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Oskar Schubert (3. 4. 1974);zu **Polizeihauptkommissaren** die **Polizeioberkommissare** (BaL) Jochen Hackendahl, Hartmut Hanke, Günter Hild, Volker Köhler, Dittmar Langner, Herwig Lockner (sämtlich 3. 4. 1974);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 13** die **Polizeibezirkskommissare** (BaL) Eberhard Goldmann, Hermann Wintrich (beide 3. 4. 1974);**Hessisches Landeskriminalamt**

ernannt:

zu **Kriminaloberräten** die **Kriminalräte** (BaL) Rolf Diedrichs, Bernd Seidel (beide 1. 4. 1974);zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Heinrich Pfanne (26. 4. 1974);zum **Kriminalrat** Kriminalhauptkommissar (BaL) Rainer Albrecht (5. 4. 1974);zum **Chemierat** (BaL) Chemierat z. A. (BaP) Dr. Klaus Knuth (5. 4. 1974);zu **Kriminalbezirkskommissaren** die **Kriminalhauptkommissare** (BaL) Heinrich Gossmann, Werner Schimkat, Leo Unbescheiden (sämtlich 3. 4. 1974);zu **Kriminalhauptkommissaren** die **Kriminaloberkommissare** (BaL) Gerhard Ashauer, Klaus-Jürgen Brack, Karl Heinrich Horter, Rudolf Krebs, Horst Krieger, Gert Leibling, Erwin Pohl, Bernd Polzer, Norbert Thomas, Klaus Jürgen Timm (sämtlich 3. 4. 1974), Hartmut Waldschmidt (9. 4. 1974);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 13** Kriminalbezirkskommissar (BaL) Martin Post (3. 4. 1974);**Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**

ernannt:

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Günter Döhmer (1. 4. 1974);zu **Amtsräten** die **Amtmänner** (BaL) Rudi Birlenbach, Horst Doering, Walter Petersen, August Schlitt (sämtlich 1. 4. 1974), Karl-Wilhelm Heil (9. 4. 1974), Barthold Pfeiffer (25. 4. 1974);zu **Amtmännern** die **Oberinspektoren** (BaL) Anton Dietz, Heinrich Düllberg, Wulf Klinge, Karl Heinz Lühmann, Erno Pollach, Heinz Schwabe (sämtlich 1. 4. 1974), Oberinspektorin (BaL) Margot Wachter (25. 4. 1974);**Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei**

ernannt:

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Eberhard Ludolph (3. 4. 1974);zu **Polizeimeistern** die **Polizeiwachtmeister** (BaP) Karl Heinz Fenner, Dieter Harald Karch, Lothar Noll (sämtlich 8. 4. 1974), Rolf Ruhl (9. 4. 1974);

versetzt:

in den **Polizeidienst** des Landes Bayern **Polizeihauptmeister** (BaL) Karl Wilhelm Schleusener (1. 4. 1974);**Berichtigung**

In StAnz. 1974 S. 866/67 muß es richtig heißen:

1. unter der Rubrik „Regierungspräsident in Darmstadt“

entlassen:

Polizeibezirkskommissar (BaL) Robert Müller (1. 1. 1974) gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG

2. unter der Rubrik „Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei“

in den **Ruhestand** versetzt:

Regierungsdirektor (BaL) Bernhard Unruh (31. 3. 1974).

Wiesbaden, 2. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern
III B 43 — 8 b 4

StAnz. 30/1974 S. 1346

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die **Polizeihauptmeister** (BaL) Rudolf Wilhelm Köster, Peter Strenczek, die **Polizeiobermeister**

ster (BaL) Wilfried Karl Friedrich Adam, Axel Caspar Dorff, Rolf-Karsten Wilhelm Otto Klenke, Norbert Schüler, die Polizeiobermeister (BaP) Rudolf Boschanski, Günther Faust, Erich Walter Frömel, Helmut Ernst Raatz (sämtlich 24. 6. 1974);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Gerhard Jürgen Götz, Jürgen Keller, Manfred Relke, Dietrich Sauer, Winfried-Stephan Anton Schuka, Rudolf Thomas, Hans Günter Ernst Vollmer, Josef Stefan Wiet-schorke (sämtlich 24. 6. 1974), die Polizeihauptmeister (BaL) Winfried Gerhard Burkhardt (25. 6. 1974), Heinz-Jochen Gerstemeier, Walter Heim, Polizeihauptmeister (BaP) Reinhard Bodo Kurt Deutschmann (sämtlich 24. 6. 1974).

Frankfurt/Main, 2. 7. 1974

Der Polizeipräsident

P III

StAnz. 30/1974 S. 1347

Hessisches Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Udo Michalke (1. 4. 1974);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeikommissare (BaP) Richard Grammbitter, Manfred Kähler, Paul Mosler (sämtlich 1. 4. 1974), Peter Kern, Gilbert Rimpl (beide 3. 4. 1974);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Dietmar Baer, Gerhard Block, Siegfried Albert Derwisch, Helmut Faust, Hans-Dieter Herrmann, Leonhard Kaimer, Franz Rainer Kallnik, Manfred Krug, Horst Rüter, Peter Siegel, Manfred Schwind, Peter Thiele, Peter Voß, Bernhard Wengel (sämtlich 1. 4. 1974), Manfred Janson (3. 4. 1974), Heinrich von Alm, Friedemann Engel (beide 23. 4. 1974);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaP) Jürgen Kasper (3. 4. 1974);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Rolf Rehmann, Horst Franz Wagner (beide 3. 4. 1974), Robert Joseph Dolanz, Wolfgang Dieter Götz, Walter Heinrich Siebert (sämtlich 24. 4. 1974), Hans Joachim Kleinert (29. 4. 1974), die Polizeimeister (BaP) Karl-Peter Brühl, Jürgen Mursch, Ulrich Petri, Norbert Scholz, Fritz Wilfried Styra, Peter Wolfgang Wanke (sämtlich 1. 4. 1974), Wolfgang Augustin (2. 4. 1974), Albert Hofmann (3. 4. 1974), Georg Conrad, Norbert Kleine (beide 24. 4. 1974), Johann Walter Sachs (30. 4. 1974);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Wolfram Hellmold, Richard Schäfer (beide 30. 1. 1974), Heinz Dieter Karger (6. 2. 1974), Gerold Heinz Iske, Bernd Walter Lecke (beide 16. 4. 1974), Ulrich Freiherr Marschall von Bieberstein, Ronald Muth, Hans Peter Otto, Waldemar Steinbach, Bernhard Wilhelm Wald (sämtlich 17. 4. 1974), Alfred Künkel, Horst Wallbott (beide 18. 4. 1974), Rudolf Robert Schuhmann (19. 4. 1974), Walter Erwin Kurz (22. 4. 1974);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Elmar Spellerberg (30. 11. 1973), Rudi Diter Ackermann, Walter Albert, Klaus Arnold, Norbert Becker, Helmut Benkner, Ernst Jürgen Brehm, Dieter Hermann Dewenter, Ulrich Freund, Bernd Fuchs, Walter Heinz Gabriel, Gerhard Gröpl, Lothar Oswald Heumüller Wilfried John, Werner Kepert, Ludwig Albert Kiesel, Dittmar Heinrich Knittel, Detlev Köhler, Reinhard Peter Köhler, Heinz Krause, Hans-Michael Müller, Bernd Klaus Petrich, Fridolin Pfeiffer, Lothar Jürgen Quehl, Wolfgang Schade, Peter Georg Schmitz, Dieter Schulz, Mathias Maria Richard Schwab, Rüdiger Stuckenschmidt, Karl Norbert Vollmer, Jürgen Winter, Gerhard Emil Wittig (sämtlich 1. 4. 1974), Helgo Altenburg, Friedhelm Ernst Bender, Otmar Horst Bender, Reiner Birkel, Wolfgang Duda, Harald August Frank, Joachim Gawlina, Jürgen Görtel, Peter Gomoletz, Uwe Hamjediers, Wilfried Hannig, Hans-Albert Jesse, Stephan Josef Kircher, Burghard Hugo Koch, Norbert Koch, Wilhelm Ortwein, Dieter Paul, Norbert Probst, Horst Hermann Schmidt, Rüdiger Schneider, Dietrich Stucke, Georg Hartmut Treibert, Willi Wilke (sämtlich 2. 4. 1974), Harry Mondrach, Hans-Dieter Peusch (beide 30. 4. 1974), die Polizeiwachmeister (BaP) Heinz Jürgen Lang (1. 1. 1974), Robert Erwin Thürmer (2. 1. 1974), Walter Dernbach, Heinz-Jürgen Erb, Volker Hellmuth, Lothar Willibald Hohmann, Reinhold Katzer, Willi Kirchner, Wal-

ter Albert Möller, Holger Neuenfeld, Klaus Jürgen Pfeil, Joachim Rohde, Karl-Heinz Schwenk (sämtlich 1. 4. 1974), Axel Albert Ax, Dietmar Appel, Klaus Bährendt, Michael Becker, Jürgen Dressel, Reiner Georg Frodermann, Harald Ernst Groß, Norbert Heinrich Günther, Hans Gerhard Gunnesch, Karl Ernst Rüdiger Hahn, Klaus Emil Hahs, Lothar Hofmann, Fred Hosse, Michael Josef Kempf, Heinz Henryk Konhäuser, Holger Kotzam, Frank-Reinhard Kuschel, Heinz Lotz, Klaus-Peter Messe, Bernhard Most, Johannes Nahrgang, Norbert Nitsche, Peter Ernst Josef Oswald, Joachim Pohl, Achim Pusch, Wolfgang Wilhelm Rautenhaus, Ottmar Rudolph, Friedrich Hermann Schade, Robert Walter Schellenberg, Peter Schellhase, Reinhold Scheuer, Wilfried Schüttler, Eckhard Siebert, Gerhard Wallat, Hans-Peter Willhardt, Reinhardt Wußt (sämtlich 2. 4. 1974), Dieter Röhrich (23. 4. 1974), Dieter Horch (3. 5. 1974); zum **Polizeihauptwachmeister** (BaP) Jörg Hahn (1. 4. 1974);

zu **Polizeiwachmeistern** (BaP) Siegfried Ambros, Reiner Arendt, Andreas Becker, Karl-Walter Beil, Achim Benick, Peter Benner, Heinz Jürgen Bergmann, Heinz Günther Bernitt, Peter Berrer, Peter Beuermann, Ulrich Bick, Volker Bieg, Hans Dieter Block, Detlef Bocian, Michael Böhm, Reiner Brack, Engelbert Erich Bredowski, Karl-Jürgen Breither, Peter Brill, Peter Bub, Ralf Bügener, Jens Cröbmann, Konrad Damm, Martin Philipp Deppert, Detlef Desch, Ralph Desch, Michael Döhring, Werner Dommermuth, Volker Doubleur, Klaus Drechsler, Hans-Peter Ehrhardt, Helmut Emmerich, Manfred Exner, Herward Finis, Hans-Joachim Fischer, Heinz Peter Fischer, Lothar Folger, Andreas Friedrichs, Udo Gabriel, Rainer Giebl, Heinrich Harald Gleißner, Rene Glöckner, Manfred Götz, Helmut Goldschmidt, Ralf Graubner, Achim Grieb, Rüdiger Groos, Edwin Günther, Werner Edgar Hackenberg, Klaus-Peter Hartung, Klaus-Peter Heckel, Klaus-Dieter Hedrich, Heinz Werner Heeg, Peter Heindel, Werner Heinemann, Friedebert Heinrich, Günter Heine, Klaus Heumann, Klaus Höchst, Jürgen Höfner, Franz Bernd Hof, Claus Horst, Wolfgang Dieter Iller, Reinhard Jäger, Reinhold Jäger, Hans-Jürgen Jung, Joachim Junker, Ferdinand Kastner, Hans Günter Keller, Hartmut Klaas, Ralf Klein, Volker Kleinicke, Hermann Kleppel, Horst Klimaschewski, Andreas Kломann, Otto Kniefeld, Pamela Kohout, Knut Kosbab, Michael Krayl, Gerhard Krebs, Peter Krug, Harald Kümmel, Peter Kunz, Manfred Laux, Ralf Linke, Thomas Löh, Thomas Maader, Hartmut Mankel, Manfred Mayer, Uwe Meinhardt, Norbert Mende, Helmut Mengel, Udo Möhlheinrich, Heinrich Möller, Jürgen Möller, Rainer Morbitzer, Dieter Müller, Gunter Müller, Karl Peter Müller, Rainer Muris, Reinhard Naumann, Peter Neußer, Horst Nichts, Erich Ollesch, Dieter Oppermann, Lothar Orth, Volker Otto, Helmut Pape, Frank Pfarr, Uwe Platt, Wolfgang Pleyer, Günter Pöffel, Manfred Pohl, Hans-Jürgen Punkte, Jürgen Rath, Robert Reich, Herbert Rettig, Franz Richter, Ralf-Werner Rösler, Jürgen Rohner, Jürgen Willi Roth, Harald Sauer, Werner Sauer, Armin Schaaf, Arno Schäfer, Erhard Schäfer, Rolf Schäfer, Hans-Jürgen-Scheidt, Volker Schellberg, Herbert Schmalenberger, Helmut Schmidkunz, Olaf Schmidtchen, Bernd Schneider, Karl-Heinz Schönewolf, Hartmut Siegfried Schubert, Wolfgang Schubert, Siegfried Schwalbach, Michael Schwalm, Lothar Sobon, Reinhard Spies, Maximilian Springer, Heinrich Stang, Uwe Steube, Hartmut Stock, Harald Strenger, Uwe Tasler, Wolfgang Theile, Wolfgang Thiel, Jochen Tinat, Wolfgang Tögel, Klaus Armin Tornow, Klaus-Eberhard Treidler, Helmut Unverzagt, Erich Wagner, Herbert Wanka, Reinhard Klaus Weber, Armin Weidling, Norbert Wernet, Achim Weyel, Reinhold Wiesner, Siegfried Wilhelm, Jürgen Winkler, Hans Jürgen Wirth, Reinhold Wischof, Heinz Wittich, Achim Wörsdorfer, Hans Peter Wysocki, Ingebert Zacharias, Horst Zenker, Jürgen Zimmermann (sämtlich 1. 4. 1974), Otto Werner Itter (16. 4. 1974), Wilfried Krotz (2. 5. 1974), Reinhard Lüdde (6. 5. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Polizeiobermeister** (BaP) Günther Heise (6. 11. 1973), Klaus-Friedrich Hikade (6. 12. 1973), Wolfgang Ott (2. 1. 1974), Hans Friedrich Pflüger (7. 1. 1974), Dieter Neusß (24. 1. 1974), Winfried Aufenanger, Jürgen Machr (beide 31. 1. 1974), Fred Ludwig Bröning (13. 2. 1974), Wolfgang Ruppel (3. 4. 1974), Heinz-Georg Engelbrecht (30. 4. 1974); die **Polizeimeister** (BaP) Wolfgang Dieter Götz (27. 11. 1973), Dieter Weinreich, Hans-Joachim Kleinert (beide 1. 2. 1974), Georg Peter (6. 2. 1974);

der **Polizeihauptwachtmeister** (BaP) Peter Oswald (2. 5. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Bernhard Weidmann (31. 12. 1973);

entlassen:

die **Polizeiwachtmeister** (BaP) Thomas Mertens (30. 11. 1973), Wolfgang Reitz (31. 12. 1973), Otto-Carén Neef (31. 1. 1973), Ralf Günter Göbel, Bernhard Walter Junkert, Bernd Wächtler (sämtlich 31. 3. 1974), alle gem. §§ 40 und 42 HBG;

Polizeimeister (BaP) Frank Knöspel (31. 3. 1974);

Polizeioberwachtmeister (BaP) Karl Friedrich Wadewitz (31. 12. 1973) beide gem. § 41 HBG;

die **Polizeiwachtmeister** (BaP) Peter Fritz Beuermann (15. 8. 1973), Klaus-Dieter Wilhelm (31. 10. 1973), Knut-Olaf Petersen, Reiner Roman Will (beide 30. 11. 1973), Hans-Jürgen Gundlach, Michael Lanz, Ronald Staat (sämtlich 31. 12. 1973), Wendelin Laber (21. 1. 1974), Rainer Haas, Erich Jäger, Eugen Schneider, Richard Weis (sämtlich 31. 1. 1974), Detlef Michael Hennekemper (11. 2. 1974), Michael Liedmann, Achim Neul (beide 14. 2. 1974), Wilfried Daut, Günter Hoffmann, Heinz Lindner, Berthold Odelga, Thomas Oestereich, Rüdiger Plegge, Wolfgang Günther Rzepka, Karlfred Spies, Karl Ziegler (sämtlich 28. 2. 1974), Franz Dersch, Hans-Wilhelm Adolf Sauer (beide 15. 3. 1974), Udo Rex Alles, Jürgen Horst Backmeister, Peter Barth, Peter Böhm, Rolf Daniel, Lothar Deichmann, Peter Desch, Peter Uwe Dirksen, Friedrich Heinrich Freienstein, Lothar Geißler, Hans Joachim Glauben, Ronald Gratz, Werner Gunzinam, Manfred Helmuth Haas, Norbert Karl Philipp Held, Ingrid Jobst, Ulrich Kindinger, Peter Kirchschrager, Ronald Richard Kirstner, Achim Kraft, Ingo Kröner, Burkhard Krücken, Bernd Martin Kühl, Hans-Joachim Kusche, Klaus Loos, Horst Michael, Ewald Müller, Ulrich Nedbal, Dietmar Ochs, Wolfgang Rau, Claus Jürgen Runkel, Michael Detlef Schefer, Stefan Schneider, Wolfgang Schubkegel, Rudolf Schuster, Manfred Sender, Horst Siemund, Ottmar Spies, Heino Stuckmann, Detlef Tollebeck, Jürgen Umlauf, Dirk-Uwe Weber, Roland Wick (sämtlich 31. 3. 1974), Reiner Horst Erwin Arendt, Werner Herrmann Dommermuth (beide 3. 4. 1974), Uwe Meinhardt (4. 4. 1974), Rolf Erwin Dietrich Jolivet, Wolfgang Luckgei, Uwe Meier, Dieter Metzger, Norbert Polzin, Egon Seeger (sämtlich 15. 4. 1974), Norbert Brier, Jürgen Dörrbecker, Dieter Engelbrecht, Ulrich Goldmann, Matthias Heller, Günter Heubach, Reinhard Lüdde, Eberhard Willi Ochs, Dieter Prehn, Rolf Karl-Heinz Schiewe, Hans Peter Hugo

Schwanz, Hans Stephan, Thomas Struck, Michael Wachtel, Erich Wandschneider (sämtlich 30. 4. 1974), alle gem. § 41 HBG.

Wiesbaden, 25. 6. 1974

**Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei**
P — 7 I

StAnz. 30/1974 S. 1348

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Hessische Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden

ernannt:

zum **Baudirektor** Oberbaurat (BaL) Dr. Hans-Werner Miethe (1. 4. 1974);

zum **Oberregierungsrat** (BaL) Regierungsrat (BaP) Kurt Müller (1. 4. 1974);

zum **Oberregierungsrat z. A.** (BaP) Dr. Werner Keil (30. 11. 1973);

zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Volker Götting (1. 4. 1974);

zum **Amtmann** (BaP) Lilli Zirkelbach (1. 3. 1974);

versetzt:

vom Deutschen Wetterdienst Zentralamt Offenbach Obersekretär (BaL) Gerhard Lang (1. 12. 1973).

Wiesbaden, 28. 6. 1974

Hessische Landesanstalt für Umwelt
V — 08 — 02 — 3310/74

StAnz. 30/1974 S. 1349

Hessische Forsteinrichtungsanstalt Gießen

ernannt:

zum **Oberförster** Revierförster (BaL) Klaus Hahn (5. 10. 1973);

zum **Oberforstmeister** die Forstmeister (BaL) Peter Krafft, Peter Wagner, Lothar Wudtke (sämtlich 1. 10. 1973);

zum **Oberförster** (BaL) Revierförster Bernhard Bender (1. 4. 1974);

zum **Oberforstmeister** die Forstmeister (BaL) Jost Funck, Gerhard Heinemann, Walter Obertreis, Eduard Scuhr (sämtlich 1. 4. 1974).

Gießen, 3. 7. 1974

Hessische Forsteinrichtungsanstalt
B 47

StAnz. 30/1974 S. 1349

975 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Auflösung der Betriebskrankenkasse der Firma J. S. Fries Sohn, Frankfurt/Main

Auf Antrag des Arbeitgebers vom 10. 1. 1974 und entsprechend dem Beschluß der Vertreterversammlung vom gleichen Tage habe ich die Betriebskrankenkasse der Firma J. S. Fries Sohn, Frankfurt/M., mit Ablauf des 30. Juni 1974 aufgelöst.

Darmstadt, 10. 7. 1973

Der Regierungspräsident

III 6 — 54 e 06/01

StAnz. 30/1974 S. 1349

976

Vorhaben der Firma Emil Bauer — Ton- und Klinkerwerke —, Beerfurth/Odenwald

Die Firma Emil Bauer — Ton- und Klinkerwerke — hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Änderung einer Dachkonstruktion auf ihrem Grundstück in Reichelsheim

Flur 1

Flurstück Nr. 164/6

Grundbuch Gemarkung Pfaffen-Beerfurth gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 10. 10. 1974, um 9.00 Uhr, bestimmt, und findet im Landratsamt Erbach, Michelstädter Str. 12, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, am 29. 7. 1974, und endet am 29. 9. 1974.

Darmstadt, 25. 6. 1974

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — (3) — T
StAnz. 30/1974 S. 1349

977 KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Michelbach der Gemeinde Marbach, Kreis Marburg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Marbach wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—11) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

(2) die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1500), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück Gemarkung Michelbach, Flur 16, Flurstück 52/3.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Michelbach, Flur 12, Flurstücke 3/1, 6/1 teilw., 7/10, 13 teilw., 46 teilw., 49 teilw., 56 teilw., Flur 16, Flurstücke 8, 31/1, 52/1, 52/2, 52/4, 49 1, 50 1, 53 1, 55/1, 69 teilw., 80 teilw., 81, 82.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Michelbach, Caldern, Elnhausen und Dagobertshausen.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die Zone III B gelten auch für die Zonen III A, II und I. Die Verbote für die Zone III A gelten auch für die Zonen II und I und die Verbote für die Zone II gelten auch für die Zone I.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III A und III B)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

Äußerer Bereich (Zone III B)

1. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
2. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
3. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn deren Abwasser nicht vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder aufbereitet wird;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen,

Innerer Bereich (Zone III A)

1. die Anlage und Benutzung von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;

2. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

3. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;

4. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;

5. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);

6. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;

7. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;

8. die Anlage neuer Friedhöfe;

9. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

10. das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;

2. die Errichtung von Neubauten;

3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;

4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;

5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;

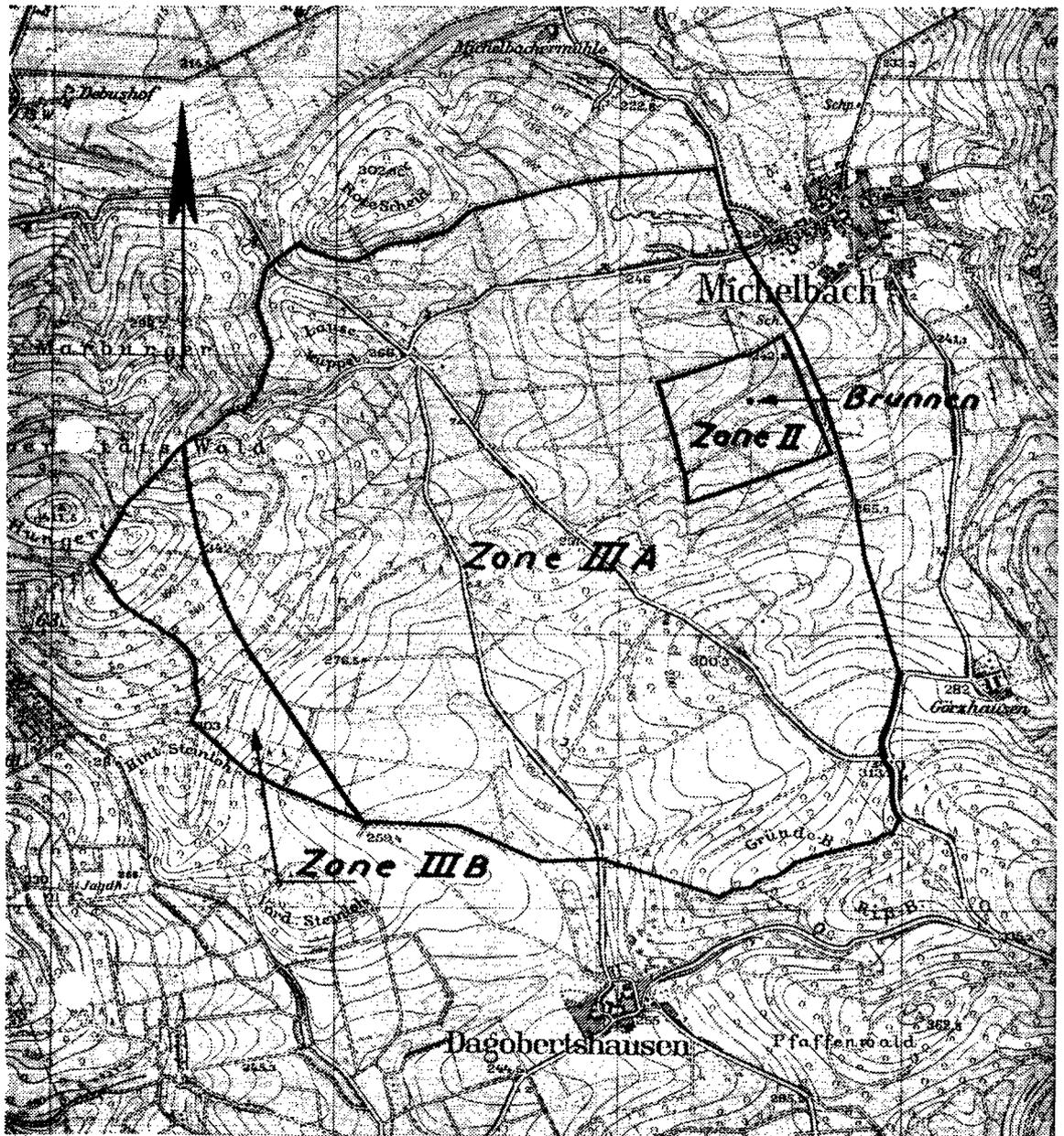
6. das Vergraben von Tierleichen;

7. die Anlage von Gärfuttermieten,

8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;

9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;

10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung



Wasserschutzgebiet für
die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemein-
de Marbach, Ortsteil
Michelbach, Kreis Mar-
burg

Aufgestellt

Marburg/L., den 3. 12. 1973

Wasserwirtschaftsamt Marburg/L.

Peters
Baudirektor

- über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff);
- 11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
- 12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
- 13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- 14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
- 15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
- 16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- 17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Marbach und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Marburg — untere Wasserbehörde — in Cappel;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg;

4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg — Kreisbauamt — in Cappel;
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Marbach in Marbach;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg — Kreisgesundheitsamt — in Cappel;
9. beim Katasteramt in Marburg.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. 6. 1974

Der Regierungspräsident
III 5 — 79 b 06 15 (Nr. 255)
In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 30 1974 S. 1350

978

Befreiung der Gemeinde Philippsthal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19)

Nach § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19) stelle ich hiermit den Gemeindevorstand der Gemeinde Philippsthal hinsichtlich der Gemeindegewerke von der Prüfungspflicht des nach § 24 Abs. 1 EBG aufzustellenden Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 1972 durch einen Wirtschaftsprüfer frei. Ich mache hierbei zur Auflage, daß der Jahresabschluß 1972 durch das zuständige Kreisrechnungsprüfungsamt ausreichend geprüft wird.

Kassel, 25. 6. 1974

Der Regierungspräsident
I 2 b — 3 m 08

StAnz. 30 1974 S. 1352

979

Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel

Gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) werden für die durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Biedenkopf und Marburg und der Stadt Marburg/Lahn vom 12. 3. 1974 (GVBl. I S. 154) betroffenen Städte und Gemeinden folgende Stadt- bzw. Ortsteile benannt:

- a) durch Zusammenschluß der Gemeinden Angelburg und Gönnern zu einer Gemeinde mit dem Namen „Angelburg“:
 - Angelburg — Ortsteil Frechenhausen,
 - Angelburg — Ortsteil Gönnern,
 - Angelburg — Ortsteil Lixfeld;
- b) durch Zusammenschluß der Gemeinden Bottenhorn, Dernbach, Bad Endbach, Hartenrod und Hülshof zu einer Gemeinde mit dem Namen „Bad Endbach“:
 - Bad Endbach — Ortsteil Bottenhorn,
 - Bad Endbach — Ortsteil Dernbach,
 - Bad Endbach — Ortsteil Günterod,
 - Bad Endbach — Ortsteil Hartenrod,
 - Bad Endbach — Ortsteil Hülshof,
 - Bad Endbach — Ortsteil Schlierbach,
 - Bad Endbach — Ortsteil Wommelshausen;
- c) durch Zusammenschluß der Städte Biedenkopf und Breidenstein, der Gemeinde Wallau (Lahn) und des Ortsteils

- Katzenbach der Gemeinde Buchenau (Lahn) zu einer Stadt mit dem Namen „Biedenkopf“:
- Biedenkopf — Stadtteil Breidenstein,
 - Biedenkopf — Stadtteil Dexbach,
 - Biedenkopf — Stadtteil Eckelshausen,
 - Biedenkopf — Stadtteil Engelbach,
 - Biedenkopf — Stadtteil Katzenbach,
 - Biedenkopf — Stadtteil Kombach,
 - Biedenkopf — Stadtteil Wallau,
 - Biedenkopf — Stadtteil Weifenbach;
- d) durch Eingliederung der Gemeinden Achenbach, Niederdieten, Oberdieten, Wiesenbach und Wolzhausen in die Gemeinde Breidenbach:
- Breidenbach — Ortsteil Achenbach,
 - Breidenbach — Ortsteil Niederdieten,
 - Breidenbach — Ortsteil Oberdieten,
 - Breidenbach — Ortsteil Wiesenbach,
 - Breidenbach — Ortsteil Wolzhausen;
- e) durch Eingliederung der Gemeinde Bürgeln in die Gemeinde Cölbe:
- Cölbe — Ortsteil Bürgeln;
- f) durch Zusammenschluß der Gemeinden Allendorf am Hohenfels, Buchenau (Lahn) — mit Ausnahme des Ortsteils Katzenbach —, Damshausen, Dautphe, Elmshausen, Friedensdorf, Herzhausen, Holzhausen am Hünstein, Hommertshausen, Mornshausen a. D., Silberg und Wolfgruben zu einer Gemeinde mit dem Namen „Dautphetal“:
- Dautphetal — Ortsteil Allendorf,
 - Dautphetal — Ortsteil Buchenau,
 - Dautphetal — Ortsteil Damshausen,
 - Dautphetal — Ortsteil Dautphe,
 - Dautphetal — Ortsteil Elmshausen,
 - Dautphetal — Ortsteil Friedensdorf,
 - Dautphetal — Ortsteil Herzhausen,
 - Dautphetal — Ortsteil Holzhausen,
 - Dautphetal — Ortsteil Hommertshausen,
 - Dautphetal — Ortsteil Mornshausen,
 - Dautphetal — Ortsteil Silberg,
 - Dautphetal — Ortsteil Wolfgruben;
- g) durch Zusammenschluß der Gemeinden Beltershausen, Ebsdorf, Ebsdorfergrund, Hachborn, Ilschhausen, Leidenhofen und Rauischholzhausen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Ebsdorfergrund“:
- Ebsdorfergrund — Ortsteil Beltershausen,
 - Ebsdorfergrund — Ortsteil Dreihausen,
 - Ebsdorfergrund — Ortsteil Ebsdorf,
 - Ebsdorfergrund — Ortsteil Hachborn,
 - Ebsdorfergrund — Ortsteil Heskem,
 - Ebsdorfergrund — Ortsteil Ilschhausen,
 - Ebsdorfergrund — Ortsteil Leidenhofen,
 - Ebsdorfergrund — Ortsteil Rauischholzhausen,
 - Ebsdorfergrund — Ortsteil Roßberg,
 - Ebsdorfergrund — Ortsteil Wermertshausen,
 - Ebsdorfergrund — Ortsteil Wittelsberg;
- h) durch Zusammenschluß der Gemeinden Bellnhausen, Erbenhausen, Fronhausen, Hassenhausen, Holzhausen und Oberwalgern zu einer Gemeinde mit dem Namen „Fronhausen“:
- Fronhausen — Ortsteil Bellnhausen,
 - Fronhausen — Ortsteil Erbenhausen,
 - Fronhausen — Ortsteil Hassenhausen,
 - Fronhausen — Ortsteil Holzhausen,
 - Fronhausen — Ortsteil Oberwalgern,
 - Fronhausen — Ortsteil Sichertshausen;
- i) durch Zusammenschluß der Stadt Gladenbach und der Gemeinden Bellnhausen, Diedenshausen, Erdhausen, Friebertshausen, Frohnhausen b. Gladenbach, Kehlnbach, Mornshausen a. S., Rachelshausen, Römershausen, Rüchenbach, Sinkershausen, Weidenhausen und Weitershausen zu einer Stadt mit dem Namen „Gladenbach“:
- Gladenbach — Stadtteil Bellnhausen,
 - Gladenbach — Stadtteil Diedenshausen,
 - Gladenbach — Stadtteil Erdhausen,
 - Gladenbach — Stadtteil Friebertshausen,
 - Gladenbach — Stadtteil Frohnhausen,
 - Gladenbach — Stadtteil Kehlnbach,
 - Gladenbach — Stadtteil Mornshausen,
 - Gladenbach — Stadtteil Rachelshausen,
 - Gladenbach — Stadtteil Römershausen,
 - Gladenbach — Stadtteil Rüchenbach,
 - Gladenbach — Stadtteil Runzhausen,
 - Gladenbach — Stadtteil Sinkershausen,
 - Gladenbach — Stadtteil Weidenhausen,
 - Gladenbach — Stadtteil Weitershausen;
- k) durch Eingliederung der Gemeinden Emsdorf und Großseelheim in die Stadt Kirchhain:
- Kirchhain — Stadtteil Emsdorf,
 - Kirchhain — Stadtteil Großseelheim;
- l) durch Zusammenschluß der Gemeinden Brungershausen, Göttingen, Lahnfels und Lahntal zu einer Gemeinde mit dem Namen „Lahntal“:
- Lahntal — Ortsteil Brungershausen,
 - Lahntal — Ortsteil Caldern,
 - Lahntal — Ortsteil Goßfelden,
 - Lahntal — Ortsteil Göttingen,
 - Lahntal — Ortsteil Kernbach,
 - Lahntal — Ortsteil Sarnau,
 - Lahntal — Ortsteil Sterzhausen;
- m) durch Eingliederung der Gemeinden Altenvers, Kirchvers, Röllshausen, Seelbach und Weipoltshausen in die Gemeinde Lohra:
- Lohra — Ortsteil Altenvers,
 - Lohra — Ortsteil Kirchvers,
 - Lohra — Ortsteil Röllshausen,
 - Lohra — Ortsteil Seelbach,
 - Lohra — Ortsteil Weipoltshausen;
- n) durch Zusammenschluß der Gemeinden Münchhausen, Niederasphe, Simtshausen und Wollmar sowie des Ortsteiles Oberasphe der Stadt Battenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einer Gemeinde mit dem Namen „Münchhausen“:
- Münchhausen — Ortsteil Niederasphe,
 - Münchhausen — Ortsteil Oberasphe,
 - Münchhausen — Ortsteil Simtshausen,
 - Münchhausen — Ortsteil Wollmar;
- o) durch Eingliederung der Gemeinden Nieder Klein und Wolferode in die Stadt Allendorf:
- Stadt Allendorf — Stadtteil Nieder Klein,
 - Stadt Allendorf — Stadtteil Wolferode;
- p) durch Zusammenschluß der Gemeinden Quotshausen, Steffenberg und Steinperf zu einer Gemeinde mit dem Namen „Steffenberg“:
- Steffenberg — Ortsteil Niedereisenhausen,
 - Steffenberg — Ortsteil Niederhörden,
 - Steffenberg — Ortsteil Obereisenhausen,
 - Steffenberg — Ortsteil Oberhörden,
 - Steffenberg — Ortsteil Quotshausen,
 - Steffenberg — Ortsteil Steinperf;

g) durch Zusammenschluß der Gemeinden Kehna, Nesselbrunn, Niederwalgern, Stedebach, Weimar und Wolfshausen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Weimar“:

Weimar — Ortsteil Allna,
 Weimar — Ortsteil Argenstein,
 Weimar — Ortsteil Kehna,
 Weimar — Ortsteil Nesselbrunn,
 Weimar — Ortsteil Niederwalgern,
 Weimar — Ortsteil Niederweimar,
 Weimar — Ortsteil Oberweimar,
 Weimar — Ortsteil Roth,
 Weimar — Ortsteil Stedebach,
 Weimar — Ortsteil Weiershausen,
 Weimar — Ortsteil Wenkbach,
 Weimar — Ortsteil Wolfshausen;

r) durch Eingliederung der Gemeinden Treisbach und Warzenbach in die Stadt Wetter:

Wetter — Stadtteil Treisbach,
 Wetter — Stadtteil Warzenbach.

Kassel, 1. 7. 1974

Der Regierungspräsident
 I/2 a — 3 k 08/01

StAnz. 30/1974 S. 1352

980

Auflösung des Ziegenversicherungsvereins a. G. Kassel-Nordshausen

Die Mitgliederversammlung des Ziegenversicherungsvereins a. G. Kassel-Nordshausen hat in ihrer Sitzung am 27. 2. 1971 einstimmig die Auflösung des Vereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 20. 6. 1974

Der Regierungspräsident
 I.1 b — 39 i 02/09

StAnz. 30/1974 S. 1354

Buchbesprechungen

Rathäuser und kommunale Zentren. Heft 22 in der Schriftenreihe „Entwurf und Planung“, herausgegeben von Paul Hans Peters und Roland Osterag. Redaktion: Sabine Peters 1974, 132 S., 40,— DM. Verlag Georg D. W. Calley, München.

Als Heft 22 in der Reihe „Entwurf und Planung“ des Calley-Verlages München wird eine Auswahl von 60 Rathäusern vorgestellt, die in der Bundesrepublik und im benachbarten Ausland in den letzten Jahren konzipiert oder errichtet wurden. Das Spektrum reicht vom Rathaus einer Kleinstadt bis zu den spezifizierten Rathäusern von Großstädten und Metropolen. Die Auswahl berücksichtigt vorwiegend Projekte von hoher architektonischer Qualität, die in Planungswettbewerben ausgezeichnet wurden.

In einer Zeit umfassender kommunaler Gebiets- und Verwaltungsreformen in allen Ländern der Bundesrepublik kommt diesem Werk eine Bedeutung zu, die nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, denn alle bisher vorhandenen Informationen auf diesem Gebiet in dieser Geschlossenheit sind veraltet und für neue Entwicklungen nicht brauchbar. Mancher Kommunalpolitiker wird sich heute mit dem Gedanken tragen, seinem neuentstandenen Gemeinwesen eine zeitgemäße „Mitte“ für den Bürger zu geben. Für ihn und einen großen Kreis von Interessierten dürfte das Studium dieses Werkes von hohem Nutzen sein. Jedes Einzelprojekt ist von seiner Einordnung in die Umgebung mit Grund- und Aufrissen und seinen funktionellen Zusammenhängen auch für den interessierten Laien verständlich dargestellt. Und was jedoch für einen Kommunalpolitiker noch wichtiger sein dürfte: alle Projekte sind mit wesentlichen Daten zur Größenordnung und anteiligen Nutzungen der einzelnen Bereiche versehen. Er hat somit Vergleichsmöglichkeiten bei der Programmierung seines eigenen Bauvorhabens, denn wie jeder Praktiker weiß, werden im Bauprogramm Kostenfragen von höchster Relevanz berührt. In jedem Falle aber kann er nach intensivem Studium dieser Information dem Architekten präzisere Vorgaben machen, die nicht nur einen quantitativen Rahmen abstecken, sondern ihm auch Besonderheiten „seines Rathauses“ oder „seiner bürgerschaftlichen Mitte“ darstellen. Der Titel „Rathäuser und kommunale Zentren“ weist bereits auf die Wandlung hin, die sich vom Gehalt solcher Projekte in den letzten Jahrzehnten vollzogen hat und weiter vollzieht. Das „Rathaus“ früherer Epochen muß heute in einer demokratisch-pluralistischen Gesellschaft neu interpretiert werden. War es im Mittelalter und späteren Jahrhunderten in seiner oft vollendeten Form noch Ausdruck eines standesbetonten Bürgertums mit seiner ihm eigenen Repräsentanz und Symbolik, so ist es heute zum Ort der Begegnung und fairen Auseinandersetzung, zum Treffpunkt der Bürgerschaft geworden. Nicht zuletzt aber sollen hier weit mehr als früher die immer komplizierter und umfangreicher werdenden Einrichtungen, als Anspruch des Bürgers an sein Gemeinwesen von der Müllbeseitigung bis zum Feuerschutz erstellt, organisiert und verwaltet werden. Noch ist die Entwicklung in der Vielfalt der Einrichtungen nicht abgeschlossen. Wenn das Rathaus den Anspruch auf Bürgernähe erhebt, werden in Zukunft auch Angebote für spontane und organisierte Aktivitäten des Bürgers vorhanden sein müssen. Spieldecken für Kinder, Beateklter für Jugendliche, Einkaufsmöglichkeiten für die Hausfrauen, Restaurants, Volksbüchereien, Räume für betagte Bürger und vieles andere mehr könnte man sich in einem Rathaus der Zukunft vorstellen, wenn es ein echtes „kommunales Zentrum“ werden soll. Ministerialrat Walter Krause

UStG-Mehrwertsteuer-Kommentar von Sölich-Ringleb-List-Müller (Loseblatt-Ausgabe mit Durchführungbestimmungen und Ergänzungsvorschriften). 11. Ergänzungslieferung, 326 S., in Schlaufe 25,00 Deutsche Mark. Verlag C. H. Beck, München.

Die sehr umfangreiche 11. Ergänzungslieferung bringt den — zuletzt in StAnz. 1973 S. 827 besprochenen — „Sölich-Ringleb“ zwar der Vollendung ein paar Schritte näher; doch läßt sich noch immer der Zeitpunkt nicht absehen, in dem das großangelegte Erläuterungswerk — endlich! — abgeschlossen sein wird. Die bisher schon gelieferten Teile des Kommentars sind nunmehr — vor allem durch Einarbeitung der einschlägigen Vorschriften des Steueränderungsgesetzes 1973 — sehr sorgfältig auf den Stand vom 1. Januar 1974 gebracht worden. Die Erläuterungen zu den besonders wichtigen Befreiungsbestimmun-

gen des § 4 Nr. 12, 13, 14 und 15 UStG 1973, zu den Optionsmöglichkeiten des § 9 UStG 1973 (Verzicht des Unternehmers auf die Steuerfreiheit bestimmter Umsätze, um dadurch die Berechtigung zur Beanspruchung des Vorsteuerabzugs zu erlangen) und schließlich auch noch zu den Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG 1973) werden von der 11. Ergänzungslieferung erstmals beigesteuert. Gleichwohl weist die Kommentierung noch immer beträchtliche Lücken auf. Die bereits angekündigte 12. Ergänzungslieferung soll die Neuerungen ausführlich darstellen, die durch die Einfügung des § 15a (Berichtigung des Vorsteuerabzugs) und durch die Neufassung des § 30 (Erhebung der Steuer für den bis zum 30. November 1973 bewirkten Selbstverbrauch zum Ausschluß des Vorsteuerabzugs bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens) eingetreten sind. Es bleibt zu hoffen, daß bis dahin nicht wiederum eine mehr als einjährige Wartezeit vergeht.

Regierungsdirektor a. D. Frenkel

Zweites Wohngeldgesetz, Kommentar von Stadler Gutkunst, 5. Ergänzungslieferung, 110 S., 34,— DM. Richard Boorberg-Verlag, Stuttgart—München—Hannover, Verlag Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Am 1. Januar 1974 ist bereits das Dritte Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften bringen insbesondere eine Anpassung der Wohngeldleistungen an die gestiegenen Mieten und berücksichtigen auch die Einkommensentwicklung. Eine Reihe von materiellen Änderungen werden in der Praxis neue Probleme aufwerfen. So ist es zu begrüßen, daß Stadler/Gutkunst verhältnismäßig schnell nach dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften ihren Kommentar überarbeitet haben. Die fünfte Lieferung zu dem Loseblatt-Kommentar bringt den wesentlichen Teil der Sammlung auf den Stand vom 1. Januar 1974. Die Lieferung berücksichtigt auch die Änderung der Wohngeldverordnung und enthält die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

Mit der wachsenden Bedeutung des Wohngeldes als Leistung des Staates zur wirtschaftlichen Sicherung des Wohnraums ist auch das Interesse von Behörden, Gerichten, Verbänden und Privatpersonen an einer ausführlichen Erläuterung des Wohngeldgesetzes gestiegen. Dieser gründliche und praxisbezogene Kommentar wird verschiedenen Ansprüchen gerecht. Er macht das Wohngeldrecht auch einem Personenkreis verständlich, der nicht beruflich mit der Anwendung des Wohngeldgesetzes befaßt ist und sollte zum Bestand öffentlicher Büchereien gehören. Für den Wohngeldsachbearbeiter ist der Kommentar eine unentbehrliche Entscheidungshilfe.

RVO, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter, Arbeiterrentenversicherung — ArV. Von Dr. F. E. Imeier, Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts a. D. 55. Erg.-Lieferung, Stand: 1. März 1974, 39,— DM; Gesamtwerk 82,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Peicha. Am Starnberger See, Berger Straße 8–10, und 8176 Kempfenhausen am Starnberger See, Seehang 4.

Die umfangreiche 55. Lieferung ergänzt zunächst noch fehlende Loseblätter im Rahmen der Versicherungspflicht, des Kreisels der versicherten Personen, der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, der Regelleistungen der Renten, der zusätzlichen Leistungen aus der Versicherung der Wanderversicherung, der inneren Verfassung, der Versicherungsanstalten, der Beiträge, der Aufbringung der Mittel, Verteilung der Rentenausgaben, der Gemeinsamen Vorschriften für die Beitragsentrichtung durch Arbeitgeber und Versicherte, des Beitragsverfahrens, der Strafverfahren und des Artikels 2 der Übergangsvorschriften. Einen besonderen Platz beanspruchen naturgemäß der Komplex des Umfangs der Versicherungspflicht, das Wehrpflichtgesetz, die Maßnahmen nach § 1236 ff. RVO sowie die folgenden Regelleistungen, vornehmlich das Altersruhegeld, die Anpassung der laufenden Renten, der Beginn der Renten, der allgemeine Beitragssatz, die Beitragsklassen, die Einzugsstellen, Beitragsberechnung und die Nachprüfung organischer Bescheide. Hervorzuheben ist erneut die übersichtliche Darstellung von Anmerkungen, des Inkrafttretens der einzelnen Vorschriften, des Übergangsrechts, des neueren Schrifttums, der Erläuterungen, der Rechtsprechung, des Inhalts der jeweiligen Vorschriften und des bisherigen Rechts. Regierungsdirektor Krause

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1974

MONTAG, 29. JULI 1974

Nr. 30

Gerichtsangelegenheiten

2669**Bekanntmachung**

Dem Herrn Otto Serth, wohnhaft in Gießen, An der Liebigshöhe 2, habe ich die Erlaubnis erteilt, als Rentenberater mit dem Sitz in Gießen tätig zu werden.

Diese Erlaubnis erstreckt sich nicht auf das mündliche Verhandeln vor Gericht.
6300 Gießen, 10. 7. 1974

Der Präsident des Amtsgerichts

Veröffentlichungen

2670**Verlust von Dienstlegeln**

Bei der Gemeindeverwaltung Niedernhausen wurde ein dort geführtes Dienstlegel entwendet. Das Siegel hat einen Durchmesser von 22 mm und zeigt das Hessische Landeswappen mit dem Text:

„Gemeinde Niedernhausen Main-Taunus-Kreis“ und die Siegel-Nr. „2“.

Außerdem wurde das Siegel des Versicherungsamtes entwendet. Dieses Siegel hat ebenfalls einen Durchmesser von 22 Millimeter und zeigt den Text:

„Kartenausgabe stelle der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten“ mit der Umschrift „Gemeinde Niedernhausen Main-Taunus-Kreis“.

Die Siegel werden mit Wirkung vom 18. Juli 1974 für kraftlos erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

6272 Niedernhausen, 18. 7. 1974

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen
— Hauptamt —

Güterrechtsregister

2671

GR 211 — 3. 7. 1974: Klaus, Erich, kaufm. Angestellter in Diemelstadt-Wrexen, Auf dem großen Knappe 3, und Maria geb. Knust.

Durch Vertrag vom 11. Februar 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 3. 7. 1974 **Amtsgericht**

2672

GR 212 — 12. 7. 1974: Bendig, Wolfgang, Kaufmann in Diemelstadt-Rhoden, Über den Lärchen 2, und Brigitte geborene Brodmann, ebenda.

Durch Vertrag vom 1. April 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 12. 7. 1974 **Amtsgericht**

2673

GR 1617 — 27. 6. 1974: Emil Hubert Elmar Hörster, Elektriker, und Gabriele Anni Hörster geb. Gambichler, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 4./20. 3. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1618 — 27. 6. 1974: Werner Böttcher, Gastronom, und Christa Wilhelmine Böttcher, geb. Römer, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 6. März 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1619 — 27. 6. 1974: Erich Wilhelm Müller und Irmtraut Sigrid Olga Helene Müller-von Langenthal, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 13. 5. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. H., 1. 7. 1974
Amtsgericht

2674

GR 1620 — 5. 7. 1974: Heribert Werner, Kaufmann, und Monika Heiga Werner geb. Sterzing, beide in Friedrichsdorf/Ts.-Seulberg.

Durch Vertrag vom 27. 5. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1621 — 5. 7. 1974: Ludwig Roland Bachmeier, Computertechniker, und Angelika Margareta Bachmeier geb. Rübmann, beide in Oberursel/Ts.

Durch Vertrag vom 19. 6. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. H., 11. 7. 1974
Amtsgericht

2675

GR 800 — 16. 7. 1974: Georg Friedrich Hermann Landvogt und Christine Renate Landvogt geb. Glücklich, beide in Friedrichsdorf/Ts.-Seulberg; Jetzt Zugewinnsgemeinschaft.

6380 Bad Homburg v. d. H., 18. 7. 1974
Amtsgericht

2676

GR 233 — Veränderung — 12. Juli 1974: Durch notariellen Vertrag vom 21. Juni 1974 haben Rechtsanwalt und Notar Dr. Alois Blaschke und Elisabeth geborene Heiek in Büdingen den Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

6470 Büdingen, 12. 7. 1974 **Amtsgericht**

2677

GR 407 — 16. 7. 1974: Die Eheleute Wilhelm Gillmann, Gärtner, und Erika Inge geb. Ströter, beide in Butzbach, Humboldtstraße 6, haben durch Vertrag vom 6. 6. 1974 den am 6. 7. 1951 vereinbarten Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau aufgehoben und leben im gesetzlichen Güterstand.

6308 Butzbach, 16. 7. 1974 **Amtsgericht**

2678

GR I 234 — 25. Juni 1974: Die Eheleute Ernst Viel, Kaufmann, und Charlotte geb. Schwartz, beide wohnhaft nunmehr in Seeheim-Malchen, haben durch Vertrag vom 20. Mai 1974 die vereinbarte Gütertrennung aufgegeben.

6100 Darmstadt, 1. 7. 1974 **Amtsgericht**

2679

GR 664 — Neueintragung — 4. Juli 1974: Eheleute Maler Karl-Heinz Trebing und Friedel Auguste Gudrun geb. Kaiser, in Eschwege-Niederhone, Furtweg 16.

Durch Vertrag vom 5. Juni 1974 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

3440 Eschwege, 4. 7. 1974 **Amtsgericht**

2680

GR 158 — Neueintragung: Eheleute Robert Schmidt und Luzia geb. Franke, früher Gelnhäuser, Am Gratzenstein 1, jetzt Urberach, Darmstädter Straße.

Durch Vertrag vom 4. April 1974 ist die Gütertrennung aufgehoben und an ihrer Stelle der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart worden.

6460 Gelnhäuser, 5. 7. 1974 **Amtsgericht**

2681

GR 417 — Neueintragung: Kaufmann Winfried Aloys Harth, Freigericht, Ortsteil Horbach, Birkenhainer Straße 7, und Margot Gertrud geb. Geist.

Durch Vertrag vom 25. April 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhäuser, 5. 7. 1974 **Amtsgericht**

2682

GR 418 — Neueintragung: Elektriker Heinrich Reining und Elfriede Luise geb. Kirsten, Brachtal-Neuenschnitten, Birsteiner Straße 23.

Durch Vertrag vom 16. April 1974 ist Gütergemeinschaft vereinbart worden.

6460 Gelnhäuser, 5. 7. 1974 **Amtsgericht**

2683

GR 419 — Neueintragung: Schlosser Horst Johann Hopf, Jossatal, Ortsteil Oberndorf, Schulstraße 10, und Luzia Paula geb. Hohmann.

Durch Vertrag vom 22. Mai 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhäuser, 5. 7. 1974 **Amtsgericht**

2684

GR 420 — Neueintragung: Schmiedemeister Bernhard Hohmann, Jossatal, Ortsteil Oberndorf, Schulstraße 10, und Maria geb. Schubert.

Durch Vertrag vom 22. Mai 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhäuser, 5. 7. 1974 **Amtsgericht**

2685

GR 69: Baukaufmann Heinrich Knöppel und Elsbeth Knöppel geb. Wollermann in Haina/Kloster, Ortsteil Hüttenrode.

Durch Vertrag vom 18. März 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3573 Gemünden/Wohra, 28. 6. 1974
Amtsgericht Frankenberg/Eder
Zweigstelle Gemünden/Wohra

2686**Neueintragungen**

GR 2164 — 25. 6. 74: Eheleute Metzgermeister Andreas Fritz Dieter Bäsecke und Gudrun geb. Niewand in Großen-Linden.

Durch Vertrag vom 17. Mai 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2165 — 25. 6. 74: Gerhard Grzybinski und Ursula Grzybinski geb. Diehl, beide Gießen, Walltorstraße 2.

Durch Vertrag vom 31. Mai 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2166 — 27. 6. 74: Axel Rolf Kohl und Renate Kohl geb. Tinnemann, beide in Gießen, Seltersweg 87.

Durch Vertrag vom 7. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 3. 7. 1974 **Amtsgericht**

2687

4a GR 507 A — **Neueintragung** — 19. 6. 1974: Eheleute Alfred Harder, Fotojournalist, und Beate Harder geb. Saamer, Bankkaufmann, beide Walldorf, Kelsterbacher Straße 115.

Durch Vertrag vom 7. März 1974 wurde Gütertrennung vereinbart.

4a GR 508 A — **Neueintragung** — 19. 6. 1974: Eheleute Werner Ehmler und Marga Ehmler geb. Oehlers, beide wohnhaft Mörfelden, Berliner Straße 47.

Durch Vertrag vom 11. April 1974 wurde Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 27. 6. 1974 **Amtsgericht**

2688

GR 295 — **Neueintragung** — 28. Juni 1974: Eheleute Buchdruckereibesitzer Otto Emil Anding und Ehefrau Annemarie Elisabeth geb. Fahr, Herborn Dillkreis, Althusweg.

Durch Ehevertrag vom 28. Mai 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 28. 6. 1974 **Amtsgericht**

2689

GR 269 — **Neueintragung** — 1. 7. 1974: Eheleute Dipl.-Kaufmann Heinrich Grabbe und Gisela geb. Schlaf in 3525 Oberweser 1, Forstweg 3.

Durch Vertrag vom 18. Mai 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 268 — **Neueintragung** — 26. 6. 1974: Eheleute Zimmermeister Gottfried Arend und Else geb. Fink in Hofgeismar-Hümme, Sieler Straße 11.

Durch Vertrag vom 18. Mai 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 5. 7. 1974 **Amtsgericht**

2690

GR S 291: Kaufm. Angestellter Winfried Rothauge und Frau Adelheid geb. Raude, Homberg, Bez. Kassel.

Durch notariellen Ehevertrag vom 1. April 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3588 Homberg, 2. 7. 1974 **Amtsgericht**

2691

GR 562: Eheleute Taxi-Unternehmer Erwin Ziegler und Monika geb. Kehl, beide in Hünfeld, Lindenstraße 7.

Durch Vertrag vom 24. Oktober 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 7. 6. 1974 **Amtsgericht**

2692

GR 563: Eheleute Angestellter Helmut Leister und Renate, geb. Kümpel, beide in Burghaun, OT Rothenkirchen, Waldstr. 13.

Durch Vertrag vom 22. Mai 1974 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 5. 7. 1974 **Amtsgericht**

2693

GR 1599 A — 20. 5. 74: Schröder, Harry Leopold, Bauschlosser, Kassel, und Rosemarie Margarete Anna geb. Schrub.

Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Januar 1974.

GR 1600 — 20. 5. 74: Treichel, Hans-Joachim Günter, Kaufmann, Niestetal-Heiligenrode, und Brigitte Martha Anna geb. Ehrhardt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 14. März 1974.

GR 1600 A — 20. 5. 74: Böttger, Johann Heinrich, Rentner, Kassel, und Elly Anny geb. Brencher.

Gütertrennung durch Vertrag vom 26. März 1974.

GR 1601 — 20. 5. 74: Herzog, Ludwig Peter, Kaufmann, Kassel, und Jutta Christa Ingeborg Anny geb. Hille.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Dezember 1973.

GR 1601 A — 20. 5. 74: Stranc, Johannes, Tiefbautechniker, Lohfelden 2, und Ute geb. Lange.

Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Oktober 1973.

GR 1602 — 20. 5. 74: Sigg, Kurt Walter, Kraftfahrzeugmeister, Espenau 1, und Rosemarie geb. Kock.

Gütertrennung durch Vertrag vom 1. März 1974.

GR 1602 A -- 24. 5. 74: Büttner, Horst Herbert Georg, Techniker, Vellmar III, und Anna geb. Schmidt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. November 1973.

GR 1603 — 31. 5. 74: Teuteberg, Georg Hermann Heinrich, Dipl.-Landwirt, Kassel, und Maria-Luise geb. Hilke.

Durch Vertrag vom 4. April 1974 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet.

GR 1603 A — 5. 6. 74: Ziener, Günther Alois Anton, Textilkaufmann, Fuldaabrück/Ortsteil Bergshausen, und Klara geb. Schucks.

Gütertrennung durch Vertrag vom 5. April 1974.

GR 1604 — 5. 6. 74: Schuster, Bernhard Kurt Erwin, Druckereidirektor, Kassel, und Berta geb. Fottner.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. April 1974.

GR 1604 A — Lippert, Josef, Realschullehrer, Kassel, und Heidrun Erna geb. Schulenburg.

Gütertrennung durch Vertrag vom 25. April 1974.

GR 1605 — 7. 6. 74: Bimler, Karl, Kellner, Kassel, und Traute Christel Eva Hilde geb. Pollin.

Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Januar 1974.

GR 1605 A — 7. 6. 74: Löhr, Rüdiger, Schlosser, Vellmar 1, und Gudrun Renate geb. Leuchter.

Gütertrennung durch Vertrag vom 25. März 1974.

GR 1606 — 7. 6. 74: Horstmann, Dr., Wilhelm Werner, Facharzt für Kinderkrankheiten, Kassel, und Rosemarie geb. Schmidt-Melsheimer.

Durch Vertrag vom 1. Februar 1974 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen. Somit ist Gütertrennung eingetreten (§ 1414 BGB).

GR 1606 A — 7. 6. 74: Fuhrmann, Karl Heinz Wilhelm, Maurer, Kassel, und Helga Luise Ernestine Gertrud geb. Korte.

Gütertrennung durch Vertrag vom 22. März 1974.

3500 Kassel, 8. 7. 1974 **Amtsgericht**

2694

5 GR 323 — **Neueintragung**: Die Eheleute Walter Schreiber und Maria geb. Klein, 6806 Viernheim. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6840 Lampertheim, 25. 6. 1974 **Amtsgericht**

2695

GR 467 — **Neueintragung**: Heinrich Tresser, Oberstudienrat in Schlitz und dessen Ehefrau Anna Tresser geb. Schüssler, daselbst.

Durch Vertrag vom 8. April 1974 wurde Gütertrennung vereinbart.

6420 Lauterbach/Hessen, 14. 6. 1974 **Amtsgericht**

2696

GR 468 — **Neueintragung**: Paul Pöscha, Unternehmer in Salz, und Berta Frieda Pöscha, geb. Bogott, Hausfrau, daselbst.

Durch Vertrag vom 3. April 1974 wurde Gütertrennung vereinbart.

6420 Lauterbach/Hessen, 11. 7. 1974 **Amtsgericht**

2697

GR 923 — **Neueintragung** — 19. Juni 1974: Philipp Lesch, Busfahrer, und Helga Lesch, geb. Scheunemann, beide in Cappel, Sommerstraße 15.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Mai 1974 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 19. 6. 1974 **Amtsgericht**

2698

GR 924 — **Neueintragung** — 21. Juni 1974: Walter Neujahr, Kraftfahrzeugmechaniker, und Jutta Neujahr geb. Kaiser, beide in Wetter, Kaiserstraße 10.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Dezember 1963 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 21. 6. 1974 **Amtsgericht**

2699

GR 925 — **Neueintragung** — 11. Juli 1974: Helmut Welger, Student, und Renate Welger geb. Scherer, beide in Marburg, Sudetenstraße 6.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Januar 1974 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 9. 7. 1974 **Amtsgericht**

2700

GR IV Nr. 160 — **Neueintragung**: Karl Breithaupt, Landwirt, Beerfelden, und dessen Ehefrau Katharina Hildegard Breithaupt geb. Freudel, daselbst.

Durch Vertrag vom 25. Juni 1974 ist der Ehevertrag vom 24. Juli 1971 dahingehend abgeändert worden, daß die Verwaltung und Nutznießung des Gesamtguts vom 1. Oktober 1973 an dem Ehemann allein zusteht.

6120 Michelstadt, 3. 7. 1974 **Amtsgericht**

2701

GR 204 — **Neueintragung** — 9. Juli 1974: Postobersekretär Wilhelm Friedrich Apel und Lona Frieda Rosa geb. Großkopf in Bebra, Ludwig-Uhland-Str. 2.

Durch Vertrag vom 30. Oktober 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Veröffentlichung in Nr. 25 74 ist gegenstandslos.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 9. 7. 1974 **Amtsgericht**

2702

GR 333 — **Neueintragung**: 1. 7. 1974. Eheleute Bruno Befard und Christina Befard geborene Engel, beide wohnhaft in Espenschied/Rhg., Hauptstraße 3.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Juni 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdeshelm/Rhein, 1. 7. 1974 **Amtsgericht**

2703

GR 184 — **Neueintragung**: Ingenieur Erik Hians Möller und technische Assistentin Doris Helene Helga Möller geb. Ziegler, beide wohnhaft in Schlüchtern, Bahnhofstraße 20.

Durch Vertrag vom 8. März 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 15. 7. 1974 **Amtsgericht**

2704

GR 185 -- **Neueintragung:** Eduard Heinrich Betz, Bäckermeister, Gastwirt und Kaufmann und Edeltrud Katharina Betz geb. Sippel, Kauffrau, beide wohnhaft in 6483 Bad Soden.

Durch Vertrag vom 24. April 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 15. 7. 1974 **Amtsgericht**

2705

GR 318 -- 19. 6. 74: Die Eheleute Vulkaniseur Gerd Moses und Ursula Moses geb. Mühl, Neu-Anspach, OT Rod am Berg, Höhenstraße 45, haben durch Ehevertrag vom 2. Mai 1974 Gütertrennung vereinbart.

GR 319 -- 19. 6. 74: Eheleute Speditionskaufmann Rainer Moses und Renate Moses geb. Brenne in Neu-Anspach, OT Rod am Berg, haben durch Ehevertrag vom 2. Mai 1974 Gütertrennung vereinbart.

GR 320 -- 26. 6. 74: Tankwart Heinz Erich Weber, Wehrheim/Ts., Isarstraße 12, und Ehefrau Bisera Weber geb. Ajanovic, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 11. Mai 1974 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 26. 6. 1974 **Amtsgericht**

2706

GR 3449 -- 28. 6. 1974: Hoffmann, Karl-Heinz, Kaufmann, und Ursula geb. Engliche, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 31. Mai 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3450 -- 3. 7. 1974: áCampo, Friedrich gen. Fritz, Kaufmann, und Elfriede geb. Ritzel, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 11. März 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3451 -- 8. 7. 1974: Bender, Hans-Peter, Druckfachmann, und Karin geb. Hartmann, in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 20. Juni 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 8. 7. 1974 **Amtsgericht, Abt. 22**

2707

GR 160 -- 30. 5. 1974: Eheleute Wilhelm Kienold und Elisabeth Kienold geb. Ranft, beide in Wolfhagen, Ritterstraße 4.

Durch Vertrag vom 13. März 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 30. 5. 1974 **Amtsgericht**

Handelsregister**2708**

HRA 1136 -- **Veränderung** -- 12. 7. 1974: Gerd Schulz, Fahrzeug- und Container-Technik, Wolfhagen.

Die Firma ist geändert. Herrn Hans Peter Hartleif in Hamburg ist Einzelprokura erteilt.

3549 Wolfhagen, 12. 7. 1974 **Amtsgericht**

Vereinsregister**2709**

VR 372 -- **Neueintragung:** Soziale Förderstätten für Behinderte e. V. in Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 15. 7. 1974 **Amtsgericht**

2710

VR 545 -- 27. 6. 1974: Elternverein Abenteuerspielplatz Rosengärtchen, Oberursel.

VR 546 -- 28. 6. 1974: Gymnasium Europa Oberursel/TS., Oberursel/Taunus.

6380 Bad Homburg v. d. H., 1. 7. 1974 **Amtsgericht**

2711

VR 547 -- 10. 7. 1974: Verein zur Förderung des Selbstnähens „Nähstudio“ mit

Sitz in Bad Homburg v. d. H.

6380 Bad Homburg v. d. H., 11. 7. 1974 **Amtsgericht**

2712

VR 197 -- **Neueintragung** -- 15. Juli 1974. In das Vereinsregister ist heute eingetragen worden: Schachclub Büdingen in Büdingen.

6470 Büdingen, 15. 7. 1974 **Amtsgericht**

2713

VR 198 -- **Neueintragung** -- 16. Juli 1974: In das Vereinsregister ist heute eingetragen worden: Tierschutzverein für Gedern und Umgebung in Gedern.

6470 Büdingen, 16. 7. 1974 **Amtsgericht**

2714

VR 138 -- **Neueintragung** -- 9. 7. 1974: Bürgerverein Butzbach-Bodenrod. Sitz: Butzbach, Stadtteil Bodenrod.

6308 Butzbach, 8. 7. 1974 **Amtsgericht**

2715

VR 1034 -- 12. Juni 1974: Bürgergemeinschaft Sport und Kultur, Darmstadt-St. Stephan e. V. in Darmstadt-St. Stephan. Die Mitgliederversammlung vom 3. März 1974 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Abwickler: Adam Müller, Kaufmann, Darmstadt; Josef Fleckenstein, Arbeiter, Darmstadt.

VR 1349 -- 24. April 1974: Verein Jugendzentrum Darmstadt in Darmstadt.

VR 1350 -- 29. Mai 1974: Tennis-Club Ober-Ramstadt in Ober-Ramstadt.

6100 Darmstadt, 1. 7. 1974 **Amtsgericht**

2716

VR 300 -- **Neueintragung** -- 27. 6. 1974: Motor-Sport-Club Groß-Umstadt, Groß-Umstadt.

6110 Dieburg, 27. 6. 1974 **Amtsgericht**

2717

VR 301 -- **Neueintragung** -- 27. 6. 1974: Tennisclub Bachgau, Schaaheim.

6110 Dieburg, 27. 6. 1974 **Amtsgericht**

2718

VR 166 -- **Neueintragung** -- 17. Juli 1974: Ambassador Club Rheingau; Sitz: Eltville.

6228 Eltville, 17. 7. 1974 **Amtsgericht**

2719

VR 167 -- **Neueintragung** -- 17. Juli 1974: Automobil-Club Verkehr eingetragener Verein im AVD, Ortsclub Eltville; Sitz: Eltville/Rhein.

6228 Eltville, 17. 7. 1974 **Amtsgericht**

2720

6 VR 346 -- **Neueintragung** -- 15. Juli 1974: Sozial-Pädagogischer Arbeitskreis Eschwege, Eschwege.

3440 Eschwege, 15. 7. 1974 **Amtsgericht**

2721

Neueintragungen

mit dem Sitz in Frankfurt am Main:

73 VR 6550 -- 10. 6. 1974: Freiwillige Feuerwehr Frankfurt-Harheim.

73 VR 6552 -- 24. 6. 1974: MSV Frankfurt/Main -- moderne sportvereinigung.

73 VR 6553 -- 24. 6. 1974: Arbeitskreis Fechenheimer Vereine.

73 VR 5265 -- 19. 6. 1974: Verband der Großhändler mit Kurzwaren und verwandten Artikeln. (Groß Sortimenten Verband). Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 5266 -- 19. 6. 1974: Verband der Großhändler mit Wirk-, Strickwaren und Handschuhen. Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 5267 -- 19. 6. 1974: Verband des

Strickgarn-Großhandels. Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 3. 7. 1974

Amtsgericht, Abt. 73

2722

VR 955 -- 11. 7. 74: Forum Zweiter Bildungsweg. Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 860 -- 8. 7. 1974: Zuchtgemeinschaft Hessen (Geflügel), in Liquidation, Gießen. Die Mitgliederversammlung vom 13. Mai 1974 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6300 Gießen, 18. 7. 1974 **Amtsgericht**

2723

4a VR 506 -- **Neueintragung** -- 24. 6. 74: Turn- und Sportgemeinde 1973 Worfelden. Sitz: Worfelden.

6080 Groß-Gerau, 27. 6. 1974 **Amtsgericht**

2724

41 VR 623 -- **Neueintragung** -- 26. 6. 1974: PRO FAMILIA Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung, Ortsverband Hanau am Main. Stadt und Kreis, Sitz: Hanau am Main.

6450 Hanau, 26. 6. 1974 **Amtsgericht, Abt. 41**

2725

VR 292 -- **Neueintragung** -- 15. Juli 1974: Heisterberger Weiher Nordseite (HWN) e. V., Sitz: Driedorf -- Ortsteil Heisterberg. Die Satzung ist am 23. September 1973 errichtet.

6348 Herborn, 15. 7. 1974 **Amtsgericht**

2726

VR 139: Jugendzentrum Homberg, Homberg, Bez. Kassel.

3588 Homberg, 9. 7. 1974 **Amtsgericht**

2727

VR 1302 -- 25. 3. 74: Wohngemeinschaft bremelbachstraße, Sitz Kassel.

VR 1303 -- 21. 5. 74: Seglergemeinschaft Scheid, Sitz Kassel.

VR 1304 -- 21. 5. 74: Verein zur Förderung leistungsschwacher Schüler, Kassel, Sitz Kassel.

VR 1305 -- 21. 5. 74: Turn- und Sportgemeinschaft 1896 „Frisch Auf“ Dittershausen, Sitz Fuldabrück.

VR 1306 -- 21. 5. 74: Freundeskreis Kassel Vereinigung zur Rehabilitation von Suchtkranken und -gefährdeten, Sitz Kassel.

VR 1307 -- 21. 5. 74: Tennisclub Kaufungen, Sitz Kaufungen.

VR 889 -- 22. 5. 74: Unterstützungshilfe der Firma Gebr. Manss, Sitz Kassel. Die Mitgliederversammlung vom 21. Dezember 1973 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 945 -- 15. 5. 74: Landesverband Ostpreußischer Schafzüchter, Sitz Kassel. Die Mitgliederversammlung hat am 7. Dezember 1973 die Auflösung des Vereins beschlossen.

3500 Kassel 1, 8. 7. 1974 **Amtsgericht**

2728

VR 223: HILFSKORPS, Sitz Kirchhain-Emsdorf.

3575 Kirchhain, 5. 7. 1974 **Amtsgericht**

2729

VR 399 -- **Neueintragung** -- 9. Juli 1974: Verein für ein demokratisches Jugendzentrum, Limburg.

6250 Limburg, 9. 7. 1974 **Amtsgericht**

2730

VR 400 -- **Neueintragung** -- 19. Juli 1974: Flugsportvereinigung Nassauer Land, Sitz: Limburg/Lahn.

6250 Limburg, 19. 7. 1974 **Amtsgericht**

2731

VR 912 — Neueintragung — 25. Juni 1974: Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft „Übersee“, Marburg. Der Sitz des Vereins ist von Berlin nach Marburg verlegt.
3550 Marburg (Lahn), 14. 6. 1974

Amtsgericht

2732

VR 913 — Neueintragung — 5. Juli 1974: Marburger Studienkreis für Europäische Ethnologie, Marburg (Lahn).
3550 Marburg (Lahn), 2. 7. 1974

Amtsgericht

2733

VR 914 — Neueintragung — 5. Juli 1974: Bund demokratischer Wissenschaftler, Marburg (Lahn).
3550 Marburg (Lahn), 28. 6. 1974

Amtsgericht

2734

VR 198 — Neueintragung: In das Vereinsregister wurde am 28. Juni 1974 unter Nr. 198 eingetragen:
a) Turn- und Sportverein 1930 Utph e. V.
b) Hungen-Utph e. V.

6478 Nidda, 28. 6. 1974

Amtsgericht

2735

Neueintragungen

VR 897 — 25. 3. 1974: „Arbeitskreis Werbemittel“, Sitz: Offenbach a. M.

VR 901 — 27. 6. 1974: „Interessengemeinschaft Stadtentwicklung Dietzenbach“, Sitz: Dietzenbach.

VR 902 — 20. 6. 1974: „Begegnungs-Center“, Sitz: Heusenstamm.
6050 Offenbach, 1. 7. 1974

Amtsgericht, Abt. 5

2736

VR 293 — Neueintragung — 27. 6. 1974: Verein der Hundefreunde für Schutz- und Gebrauchshunde, Geisenheim und Umgebung gegr. 1931, Sitz: Geisenheim am Rhein.

6220 Rüdesheim am Rhein, 18. 7. 1974

Amtsgericht

2737

Rü VR 209 — Neueintragung: In das Vereinsregister ist am 4. Juli 1974 der Verein — Arbeitskreis Hygiene des Abwässers, Rüsselsheim/Main — eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 4. 7. 1974

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**2738**

VR 153 — Neueintragung: Angelsportverein Petri Heil Olberode in Oberaula-Olberode.

3578 Schwalmstadt 1, 6. 5. 1974

Amtsgericht

2739

8 VR 351 — 3. Juli 1974: Kur- und Verkehrsverein Kubach, Kubach.

6290 Weillburg, 3. 7. 1974

Amtsgericht

2740

VR 1778 — Neueintragung — 25. 6. 1974: Rheinisches Collegium Musicum, Wiesbaden.

VR 1016 — Veränderung — 24. 6. 1974: Südwestdeutscher Schlepplagd-Verein bey Rhein, Wiesbaden.

Dem Verein ist gem. § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

VR 1302 — Veränderung — 26. 6. 1974: Berliner Bund, Wiesbaden.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 1973 ist die Satzung in § 8 (Auflösung) und der Verein sodann aufgelöst.

6200 Wiesbaden, 8. 7. 1974

Amtsgericht, Abt. 22

Liquidationen**2741**

Hiermit wird die von der Mitgliederversammlung am 6. Juni 1974 beschlossene Liquidation der Gefolgschafts-Unterstützungseinrichtung e. V. der Darmstädter Volksbank e. G. bekannt gegeben.

Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

6100 Darmstadt, 5. 7. 1974

Die Liquidatoren:

Friedrich Ost

Siegfried Kullmann

Eugen Wolf

Vergleiche — Konkurse**2742**

6a N 19/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Engelbert Becker, 637 Oberursel/Ts., Hohemarkstraße 27, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 600,— DM, seine Auslagen 14,40 DM, Mehrwertsteuer-Ausgleich 33,80 DM.

6380 Bad Homburg v. d. H., 8. und 17. 7. 1974

Amtsgericht

2743

N 8/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gesellschaft für Elektronik- und Meßtechnik mbH in Ober-Eschbach, Mainzer Straße 1, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf Freitag, den 16. August 1974, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt 6011,— DM Vergütung einschließlich 5,5 v. H. Ausgleich nach § 4 Abs. 5 der Vergütungsordnung. Auslagen: 643,80 Deutsche Mark.

6368 Bad Vilbel, 25. 6. 1974

Amtsgericht

2744

N 1/74 — Beschluß — Nachlaßkonkursverfahren: Das am 24. 1. 1974 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Werner Kubitza, Straßen- und Tiefbau, Transporte, Braunfels, Neumühle, wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 21. 4. 1974 verstorben ist.

Gemeinschuldner sind jetzt die Erben, nämlich die Witwe Hedwig Kubitza geb. Deja, Marita Brigitte Kubitza, Hans-Wolfgang Kubitza, Markus Kubitza und Urusula Kubitza, alle wohnhaft in Braunfels, Neumühle 2.

6333 Braunfels, 15. 7. 1974

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**2745**

81 N 367/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Martin Milch Bauunternehmung Kommanditgesellschaft, 6235 Okriftel/Main, Kelterbacher Straße o. Nr., wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 30. August 1974, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, I. Stock, Zimmer 137, Gebäude B, anberaumt.

6000 Frankfurt/Main, 9. 7. 1974

Amtsgericht, Abteilung 81

2746

81 N 131/67 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Simon Tehoval, Inhaber der Firma Simon Tehoval, 6 Frankfurt/M., Düsseldorf Straße 13, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwal-

ters, zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses, sowie zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels einer den Kosten entsprechenden Masse, § 204 KO auf den 10. September 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt/Main, 10. 7. 1974

Amtsgericht, Abteilung 81

2747

81 N 30/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Kuhne, 6 Frankfurt/Main, Fahrgasse 8, Inhaber der Firmen Hans A. Kuhne, Internationale Spedition und „Fakirin“ — Fußbodenpflegemittel Karl. F. Barthel, beide Frankfurt/Main, Brückhofstraße 9, wird Schlußtermin auf den 4. Oktober 1974, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, I. Stock, Zimmer 137, Geb. B., bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 6000,— DM + 5,5% Ausgleich gem. § 4 Ziffer 5 der VergVO, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 205,35 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt/Main, 10. 7. 1974

Amtsgericht, Abteilung 81

2748

81 N 250/72 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Air Service Meßflug Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/Main, Taunusstraße 52/60, wird zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204) Termin auf Freitag, den 23. August 1974, vorm. 10.15 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht bestimmt.

6000 Frankfurt/Main, 11. 7. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

2749

81 N 332/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren der „Faverk“ Gesellschaft für Papierverarbeitung mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Elsa Oppenheimer geb. Wiegandt, 6 Frankfurt/Main, Orber Straße 4, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 20. August 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, Geb. B., I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt/Main, 12. 7. 1974

Amtsgericht, Abteilung 81

2750

81 N 325/74: Beschluß: Das Anschließkonkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Ed. Lejeune, 6 Frankfurt/Main, Hanauer Landstraße 220, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt/Main, 12. 7. 1974

Amtsgericht, Abteilung 81

2751

N 1/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Johanna Schorle, früher Mörtenbach/Odw., ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 28. November 1974, vorm. 9.00 Uhr, im Gerichtsge-

bäude 6149 Fürth/Odw., Heppenheimer Str. 15, Zimmer 8 (Sitzungssaal) anberaumt.

6149 Fürth, 18. 7. 1974 **Amtsgericht**

2752

N 1/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Kurt Martin Allenbrand, 6462 Hailer, Kreis Gelnhausen, Fünfkirchnerstraße 7, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzte Vergütung des Konkursverwalters 200,— DM, Auslagen 20,— DM. 6460 Gelnhausen, 14. 6. 1974 **Amtsgericht**

2753

N 7/74 — **Beschluß:** In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß der am 17. September 1973, zuletzt in Gelnhausen wohnhaft gewesen Erna Anna Emilie Joop geb. Remus ist am 3. Juli 1974, 11.55 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Wilhelm Walecki, Gelnhausen, Berliner Straße 7a. Anmeldefrist bis 7. August 1974.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 28. August 1974, 14.00 Uhr, Amtsgericht Gelnhausen, Saal 11.

6460 Gelnhausen, 15. 7. 1974 **Amtsgericht**

2754

42 N 13/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Reinhold Sauerwein in Lieb, Höhlerstraße 71, ist die Vergütung des früheren Konkursverwalters auf 500,— DM und seine Auslagen auf 100,— DM festgesetzt.

6300 Gießen, 28. 3. 1974 **Amtsgericht**

2755

42 VN 1/74 — **Vergleichsverfahren:** Der Kaufmann Karl Ludwig, Technische Bauelemente, 6451 Rodenbach, Gartenstr. 35, hat durch am 17. Juli 1974 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Steuerbevollmächtigte Erich Reimann, 645 Hanau, Salisweg Nr. 74, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Gegen den Schuldner ist heute, 9.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungs- und Verfügungsverbot erlassen worden.

6450 Hanau, 18. 7. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

2756

2 N 24/74 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der APORTA Baumaschinen GmbH Export-Import KG, 6201 Wallau, Berliner Str. 3, gesetzlich vertreten durch die Firma Aporta Baumaschinen GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Christian Arnold Aporta u. Karl-Heinz Uerlings, 6201 Wallau, Berliner Straße, ist am 19. Juli 1974, 10.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden, da die Schuldnerin nach ihrem Zugeständnis zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Peter Forster, 6 Frankfurt (Main), Steinweg Nr. 7.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1974 beim Amtsgericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 15. August 1974, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 21. Oktober 1974, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hoch-

heim (Main), Kirchstraße 21, I. Stockwerk, Zimmer 13.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. August 1974 anzeigen.

6203 Hochheim am Main, 19. 7. 1974 **Amtsgericht**

2757

2 N 25/74: **Konkureröffnungsverfahren** Firma Aporta Baumaschinen GmbH in Wallau: Am 16. 7. 1974 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6203 Hochheim am Main, 16. 7. 1974 **Amtsgericht**

2758

2 N 24/74: **Konkureröffnungsverfahren** Firma Aporta Baumaschinen GmbH Export-Import KG in Wallau: Am 16. 7. 1974 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6203 Hochheim am Main, 16. 7. 1974 **Amtsgericht**

2759

3 N 7/74: **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 13. Februar 1974 verstorbenen Architekten Hartmut Breuer, zuletzt wohnhaft in Engenhahn/Ts., Meisenweg 15, eröffnet 12. 7. 1974 — Konkursverwalter Dipl.-Kaufmann Hermann Grothus, 62 Wiesbaden, Adolfsallee 20. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 31. August 1974. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin: 13. September 1974, 10.00 Uhr.

6270 Idstein, 12. 7. 1974 **Amtsgericht**

2760

65 N 79/73 — **Konkurs:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wolfram Staube, Baustahlarmierungen, Lohfelden, Friedrich-Ebert-Straße 31, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 18. September 1974, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 106, bestimmt. 35 Kassel, 3. 7. 1974 **Amtsgericht, Abt. 65**

2761

7 N 27/74 — **Beschluß — Nachlaßkonkursverfahren:** Über das Vermögen des am 14. 1. 1974 verstorbenen Karl Friedrich Gauer aus Lampertheim wird heute am 15. Juli 1974 um 14.00 Uhr das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet.

Rechtsanwalt Stach aus Lampertheim wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1974 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 28. August 1974, 8.30 Uhr, im Amtsgericht, Saal 10, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, keinerlei Verfügungen vorzunehmen. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie an den Sachen abgesonderte Befriedigung

in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. 8. 1974 anzuzeigen.

6840 Lampertheim, 15. 7. 1974 **Amtsgericht 2762**

7 N 11/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers und Maurermeisters Heinrich Wenz, 3551 Lohra, Steinweg 34, und Kirchvers, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, ggfs. zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung von Vergütungen (Konkursverwalter, Gläubigerausschuß) Termin auf Donnerstag, den 10. Oktober 1974, 10.00 Uhr, in Marburg/Lahn, Universitätsstraße 48, Amtsgericht, I. Stock, Zimmer 157, bestimmt.

3550 Marburg/Lahn, 10. 7. 1974 **Amtsgericht, Abt. 7**

2763

7 N 80/74 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Rudolf Becker & Sohn GmbH, Offenbach/M., Schöffenstr. 36, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann Alfred Becker, daselbst, wird heute, Freitag den 19. 7. 1974, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA. Dorn-Zachertz, 605 Offenbach/M., Frankfurter Straße 3.

Konkursforderungen sind bis 20. 8. 1974 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit dem bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Montag, den 2. 9. 1974, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Montag, den 21. 10. 1974, 8.30 Uhr, jeweils Amtsgerichtsgebäude D, 605 Offenbach/M., Luisenstraße 16, Saal 835.

Offener Arrest und Anzeigepflicht: 20. 8. 1974.

6050 Offenbach/M., 19. 8. 1974 **Amtsgericht**

2764

2 VN 2/74 — **Beschluß — Vergleichsverfahren:** Der Fabrikant Karlheinz Kocks, Wolfenhausen, hat den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses zurückgenommen.

Das am 10. 6. 1974 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot sowie die nach § 12 VerglO angeordneten Sicherungsmaßnahmen werden aufgehoben.

Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters Dr. Peter Reder, Wetzlar, Domplatz 11, ist beendet.

6290 Weilburg, 12. 7. 1974 **Amtsgericht**

2765

2 N 7/74 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der Firma Wilhelm Möhlenbeck KG, Lederfabrik, Wolfenhausen, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Karlheinz Kocks, Wolfenhausen, über ihr Vermögen des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird gemäß § 17 Ziffer 1 VerglO abgelehnt, da der nach § 7 VerglO zu erbringende Mindestsatz nicht erbracht werden kann.

Zugleich wird gem. §§ 19, 102 VerglO, heute, am 12. 7. 1974, 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet. Rechtsanwalt Dr. Peter Reder, 633 Wetzlar, Domplatz 11, wird zum Konkursverwalter er-

nannt. Konkursforderungen sind bis zum 11. 9. 1974 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Beibehaltung des vorläufigen oder Bestellung eines anderen Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände wird auf 9. August 1974 um 10.00 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderung auf 9. Oktober 1974 um 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 9. August 1974 anzuzeigen.

6290 Weilburg, 12. 7. 1974 **Amtsgericht**

2766

3 N 3/74: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 10. 1973 verstorbenen Gerhard Fuhrmann, zuletzt wohnhaft in Launsbach wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6330 Wetzlar, 3. 7. 1974 **Amtsgericht**

2767

62 N 68 71 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Pelzhändlers Hasso Wolff Thies, Wiesbaden, Biebricher Allee 51, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 28. August 1974, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

6200 Wiesbaden, 16. 7. 1974 **Amtsgericht**

2768

62 N 17/74: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 1. Juni 1973 verstorbenen Frau Anna Kunst, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Eltviller Straße 19, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden — Aktenzeichen 62 N 17/74 — niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 313,— DM, der nichtbevorrechtigten Forderungen 5508,80 DM.

Der verfügbare Massebestand beträgt 1167,16 DM.

6200 Wiesbaden, 16. 7. 1974

Konkursverwalter:
Hans von Briel

2769

2 N 1/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Leifeld, Volkmarshausen, Am Bahnhof 5, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gesetzlich vertreten durch seinen gerichtlich bestellten Abwesenheitspfleger, Herrn Kaufmann Siegfried Decker, Volkmarshausen, Kasseler Straße 18, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Volkma Nährmittelwerk, Johannes Leifeld, Volkmarshausen, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 27. August 1974, 9.30 Uhr, Zimmer 13, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf insgesamt 11 900,— DM festgesetzt.

3549 Wolfhagen, 28. 6. 1974 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2770

2 K 34 73: Die im Grundbuch von Landau, Band 22, Blatt 646, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Landau, Flur 2, Flurstück 54, Ackerland, Der Burggrund, Größe 20,26 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Landau, Flur 2, Flurstück 16, Ackerland, Am Mengerinhäuser Wege, Größe 126,53 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Landau, Flur 2, Flurstück 180/20, Grünland, Am Korbacher Wege, Größe 42,91 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Landau, Flur 15, Flurstück 18/4, Wiese, Wald (Holzung), Die Salmenhecke, Größe 14,31 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Landau, Flur 1, Flurstück 831/1, Hof- und Gebäudefläche, Wolfhagener Straße 17, Größe 8,62 Ar,

sollen am 25. September 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Kraftfahrer Fritz Liese, Arolsen-Landau, Wolfhagener Straße 17.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 17. 7. 1974 **Amtsgericht**

2771

2 K 20 73: Das im Grundbuch von Hesperinghausen, Band 15, Blatt 397, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 2, Flurstück 345/121, Hof- und Gebäudefläche, Marsberger Straße 5, Größe 3,56 Ar,

soll am 26. September 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. August 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Karl Rummel, Diemelstadt-Hesperinghausen, Haus 84, geboren am 28. November 1930.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 18. 7. 1974 **Amtsgericht**

2772

6a K 17 73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Dillingen, Band 26, Blatt 759, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillingen, Flur 4, Flurstück 211/52, Lieg.-B. 385, Hof- und Gebäudefläche, Dillinger Straße 23, Größe 30,41 Ar,

soll am 18. Oktober 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Herr Karl Wilhelm Franz Mosterts in Friedrichsdorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 28. 6. 1974

Amtsgericht

2773

4 K 23 73: Das im Grundbuch von Fehlheim, Band 25, Blatt 1057, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 233, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 10, Größe 7,53 Ar,

soll am 15. Oktober 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elektriker Rudi Edgar Krieger,
b) dessen Ehefrau Margarete Krieger geb. Lambert, beide in Bensheim-Fehlheim, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 4. 7. 1974 **Amtsgericht**

2774

4 K 51 73: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 79, Blatt 3694, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 170 7, Lieg.-B. 9319, Hof- und Gebäudefläche, Melibokusstraße 9, Größe 12,07 Ar,

soll am 16. Oktober 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dipl.-Volkswirt Karl Heinz Gerhardt, Homburg (Saar).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 7. 1974 **Amtsgericht**

2775

4 K 19 74: Das im Grundbuch von Gadernheim, Band 19, Blatt 725, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Gadernheim, Flurstück 610 4, Grünland, Im Asche, Größe 4,92 Ar,

soll am 9. Oktober 1974, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Böhm jun., Installateurmeister, Lautertal-Gadernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 7. 1974 Amtsgericht

2776

K 13/74: Das im Grundbuch von Niedereisenhausen, Band 33, Blatt 1181, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 6, Flurstück 255, Hof- und Gebäudefläche, Hardtweg 12, Größe 6,49 Ar, soll am Freitag, dem 18. Oktober 1974, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kraftfahrers Erich Hermann Henkel, Monika geb. Veltje verwitwete Feist in Steffenberg-Niedereisenhausen, Hardtweg 12.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 5. 7. 1974 Amtsgericht

2777

31 K 1/69: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 41, Blatt 2670, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 11, Flurstück 191, Ackerland, Die Mittelgewann, Größe 12,53 Ar,

und die im Grundbuch von Ober-Roden, Band 106, Blatt 4620, eingetragene Miteigentumschälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 7, Flurstück 82, Ackerland, Neben der Heppenwiese, Größe 8,37 Ar, Grünland, daselbst, Größe 6,00 Ar,

sollen am Mittwoch, 25. 9. 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Modeschneiderin Katharina Klara Schotte in Frankfurt a. M.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf: a) Flur 11, Nr. 191 = 5650,— DM, b) 1/2-Anteil an Flur 7 Nr. 82 = 1800,— DM.

Bietler müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 11. 7. 1974 Amtsgericht

2778

84 K 44/74 — Zwangsvollesteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Schwanheim des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Abt. Höchst, Band 141, Blatt 3724, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanheim, Flur Nr. 15, Flurstück 3483/1, Unland, Tannenwald, Größe 12,30 Ar, Sandgrube, daselbst, Größe 5,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwanheim, Flur Nr. 16, Flurstück 30/3482, Unland, Tannenwald, Größe 7,70 Ar, Sandgrube, daselbst, Größe 3,36 Ar,

am Donnerstag, dem 5. Dezember 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. April 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufrau Anni Otto, Frankfurt/Main, b) Fuhrunternehmer Ar-

tur Otto, Frankfurt/Main-Griesheim, c) Fuhrunternehmer Erich Karl Otto, Frankfurt/Main-Griesheim, als Miteigentümer zu je 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt/Main, 9. 7. 1974 Amtsgericht, Abt. 84

2779

84 K 42/74 — Zwangsvollesteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Abt. Höchst, Band 66, Blatt 1664, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 9, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Gemeindegarten 8a, Größe 2,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Flur 9, Flurstück 30/2, Hof- und Gebäudefläche, Linkstraße 22, Größe 3,82 Ar,

am Donnerstag, dem 5. Dezember 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. April 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Anna Otto, b) Kraftfahrer Artur Otto, c) Kraftfahrer Erich Karl Otto, sämtliche in Frankfurt/Main-Griesheim, als Miteigentümer zu je 1/3 Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt/Main, 9. 7. 1974 Amtsgericht, Abt. 84

2780

K 65/73: Das im Grundbuch von Borken, Band 50, Blatt 1674, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Borken, Flur 12, Flurstück 28/5, Hof- und Gebäudefläche, Pferdetränke 12, Größe 3,82 Ar,

soll am 18. Oktober 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Dezember 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Willy Pfau und Erika Pfau geb. Klar, beide Borken, je zur idealen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 85 000,— Deutsche Mark (i. B.: Fünfundachtzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 5. 6. 1974 Amtsgericht

2781

K 58/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 54, Blatt 1342, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedermittlau, Flur 3, Flurstück 78, Bauplatz Bahnhofsiedlung, Größe 6,67 Ar,

soll am 15. November 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Paul Jost in Erlensee Nr. 1.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 202 980,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 5. 7. 1974 Amtsgericht

2782

K 37, 38/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Altenmittlau, Band 34, Blatt 838, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenmittlau, Flur 8, Flurstück 33/10, Lieg.-B. 873, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 137, Größe 3,65 Ar,

soll am Freitag, dem 13. September 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. August 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Arbeiter Richard Weis und Christa geb. Schlosser, beide in Horbach, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 16. 7. 1974 Amtsgericht

2783

42 K 6/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Allendorf/Lahn, Band 31, Blatt Nr. 1100, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf/Lahn, Flur 1, Flurstück 376, Lieg.-B. 7, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 44, Größe 8,48 Ar,

soll am 3. 10. 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Elisabeth Marie Heep geb. Arnold, Ehefrau des Erwin Ludwig Heep, in Allendorf/Lahn, Schulstr. 44.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 7. 1974 Amtsgericht

2784

4 K 23/73: Das im Grundbuch von Dorndorf, Band 21, Blatt 814, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorndorf, Flur Nr. 30, Flurstück 207, Hof- und Gebäudefläche, Hubertusstr. 7, Größe 8,28 Ar,

soll am 11. 10. 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Zimmermann Helmut Schneider, geb. am 18. 3. 1935,

b) dessen Ehefrau Reingard geb. Hönig, geb. am 15. 12. 1934, Dorndorf, beide zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 11. 7. 1974 Amtsgericht

2785

K 1/74: Die im Grundbuch von Neckarsteinach, Band 35, Blatt 1460, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neckarsteinach, Flur 1, Flurstück 874/2, Bauplatz, Darsberger Straße, Größe 29,84 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Neckarsteinach, Flur 1, Flurstück 890/7, Weg, Am Bischofswald, Größe 0,72 Ar,

sollen am 12. September 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hirschhorn a. N., Un-

tere Gasse 1, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma BLK Wohnungsbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, in Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6932 Hirschhorn, 18. 7. 1974

Amtsgericht Fürth

Zweigstelle Hirschhorn a. N.

2786

64 K 48 74: Das im Grundbuch von Altenritte, Band 10, Blatt 273, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück 28 1, Lieg.-B. 347, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 36, Größe 6,58 Ar.

soll am 5. November 1974, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Elektroschweißer Heinrich genannt Heinz Bürger,

b) dessen Ehefrau Elsbeth Bürger geborene Grasmäder, beide in Baunatal 2, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 6. 1974

Amtsgericht, Abt. 64

2787

64 K 88 73: Die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 90, Blatt 2714, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchditmold, Flur Nr. G, Flurstück 250/46, Lieg.-B. 1515, Hof- und Gebäudefläche, Zentgrafenstr. 1, Größe 6,00 Ar,

soll am 5. November 1974, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 13. August 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Klempner- und Installateurmeister Ernst Böhm in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 6. 1974 Amtsgericht, Abt. 64

2788

5 K 38/72: Das im Grundbuch von Rosenthal, Blatt 541, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 30, Flurstück 34 1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 8, Größe 1,12 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. September 1974, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Februar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Herr Johann Teske und Frau Anna Elisabeth geb. Müller, in Rosenthal, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 1456,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bez. Kassel, 19. 7. 1974

Amtsgericht

2789

1 K 10/74: Das im Grundbuch von Korbach, Band 66, Blatt 2070, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 2, Flurstück 28 51, Hof- und Gebäudefläche, Marker Breite 2, Größe 15,84 Ar,

soll am 23. September 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Techniker Herbert Emde in Korbach zu 1/2, b) 1. Holzkaufmann Hugo Emde in Korbach, 2. Ing. Franz Emde in Backnang, 3. Lehrerin Elisabeth Vogel in Korbach, zu b) 1., 2. und 3. in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu b) 2. und 3. je zur ungeteilten Hälfte; c) 1. des Ing. Franz Emde in Backnang, 2. der Lehrerin Elisabeth Vogel in Korbach, zu b) und c) in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 231 360,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 16. 7. 1974 Amtsgericht

2790

3 K 15 74: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 216, Blatt 9114, eingetragene 1/2 Miteigentum an dem Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Flurstück 603 5, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße, Größe 6,89 Ar, soll am 25. Okt. 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Manfred Wolfgang Norbert Schymik, Gerhard Schymik, geb. 17. 4. 1957, Wolfgang Schymik, geb. 6. 3. 1958, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 3. 7. 1974 Amtsgericht

2791

K 6 74: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 13, Blatt 897, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Michelstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 93/1, Hof- und Gebäudefläche, Neutorstraße 1, Größe 2,43 Ar, soll am 17. September 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Schneider, Michelstadt.

Wert gem. § 74 a ZVG 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 7. 1974 Amtsgericht

2792

K 4 74: Das im Grundbuch von Lützel-Wiebelsbach, Band 10, Blatt 493, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 2, Flurstück 382, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 17, Größe 2,50 Ar,

soll am 24. September 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Margarete Gärtner, geb. Rummel, b) Waltraud Geier (jetzt: Leiß), geb. Gärtner,

c) Helga Anna Lorenz, geb. Gärtner, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 7. 1974 Amtsgericht

2793

K 51 73: Das im Grundbuch von Nieder-Kinzig, Band 7, Blatt 296, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 1, Flurstück 7 3, Hof- und Gebäudefläche, An der Hohl 18, Größe 14,83 Ar, soll am 1. Oktober 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Okt. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Edeltraud Pittner, geb. Clemens.

Wert gem. § 74 a ZVG: 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 7. 1974 Amtsgericht

2794

K 11 74: Das im Grundbuch von Ober-Mossau, Band 5, Blatt 238, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Mossau, Flur 9, Flurstück 64 2, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchberg 13, Größe 9,93 Ar, soll am 8. Oktober 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Karl Ludwig Gropper,

b) Ilse Gropper, geb. Welke,

— zu je 1/2 —.

Wert gem. § 74 a ZVG: 137 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 7. 1974 Amtsgericht

2795

4 K 12 72 — Beschluß: Die im Grundbuch von Gebersdorf, Band 2, Blatt 84, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Gebersdorf, Liegenschaftsbuch 46,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 67 26, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Nr. 3, Größe 4,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 89 4, Acker, Hain, Größe 29,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 90 4, Acker, Hain, Größe 32,17 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 151 17, Hofraum, Im Höfchen, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 152 17, Hofraum, Im Höfchen, Größe 3,29 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 18 3, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Im Höfchen, Größe 35,56 Ar,

sollen am Montag, 23. September 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Hans Georg Gessner in 3579 Frielendorf, Ortsteil Gebersdorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: für 1: 63 947,— DM, für Nr. 3: 3075,— DM, für Nr. 4: 3360,— DM, für Nr. 7: 14,— DM, für Nr. 8: 4300,— DM, für Nr. 10: 116 706,— DM — zusammen 191 402,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt 1, 28. 5. 1974

Amtsgericht

2796

2 K 41/72: Die im Grundbuch von Niedershausen, Band 45, Blatt 1342, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedershausen, Flur 51, Flurstück 257/1, Hof- und Gebäudefläche, Dillhäuser Straße, Größe 1,11 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niedershausen, Flur 51, Flurstück 269/1, Hof- und Gebäudefläche, Dillhäuser Straße 6, Größe 0,46 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niedershausen, Flur 49, Flurstück 4, Ackerland, Unland, Mühlenstück, Größe 11,53 Ar,

sollen am 18. September 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Pietsch in Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 2. 7. 1974 **Amtsgericht**

2797

2 K 20/73: Die auf den Namen Willi Hörner im Grundbuch von Weilmünster, Band Nr. 52, Blatt 1503, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weilmünster, Flur 44, Flurstück 17, Acker, Auf dem Peul, Größe 44,23 Ar,

soll am 20. September 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Willi Hörner, Helga Hahn geb. Stahl, in Weilmünster zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 2. 7. 1974 **Amtsgericht**

2798

2 K 26 73: Das im Grundbuch von Weyer, Band 22, Blatt 789, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 53/1, Bau- platz, Waldstraße, Größe 6,17 Ar,

soll am 25. September 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvoll-

streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Koch Rolf Mathon in Weyer.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 2. 7. 1974 **Amtsgericht**

2799

3 K 25/74: Die im Grundbuch von Niedergirmes, Band 48, Blatt 1598, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergirmes, Flur 7, Flurstück 138, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse, Größe 1,53 Ar, Wert: 23 200,— DM.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedergirmes, Flur 6, Flurstück 163, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse, Größe 0,64 Ar, Wert: 10 900,— DM.

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedergirmes, Flur 7, Flurstück 387/139, Hof- und Gebäudefläche, Niedergirmes, Größe 0,68 Ar, Wert: 5400,— DM.

sollen am 6. November 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. Nr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franz Josef Dauenhauer, Soms 1.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 4. 6. 1974 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf die oben angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 5. 7. 1974 **Amtsgericht**

2800

61 K 53/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 408, Blatt Nr. 6570, eingetragene Grundstück Gemarkung Wiesbaden

lfd. Nr. 1, Flur 113, Flurstück 2/2, Hofraum Luisenstraße — laut Katasterauszug = Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße Nr. 28 und laut Brandversicherungsschein bebaut mit Bürohaus mit Anbau, Autosilo, Wohnhaus, Pfortnerhaus, Tiefgarage. Außerdem ist eine Tankstelle vorhanden —, Größe 22,96 Ar,

soll am 8. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer

Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die Firma Auto-Park GmbH & Co. KG in Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 262 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 8. 7. 1974 **Amtsgericht**

2801

61 K 473 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Kastel, Band 45, Blatt 2122, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Kastel

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 401/5, Hof- und Gebäudefläche Wiesbadener Straße 65, Größe 10,79 Ar, festgesetzter Wert 760 000,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 401/3, Hof- und Gebäudefläche Wiesbadener Straße 67, Größe 5,20 Ar, festgesetzter Wert 415 000,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 401/6, Hof- und Gebäudefläche Wiesbadener Straße 61+63, Größe 10,44 Ar, festgesetzter Wert 1 151 000,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 398/1, Bau- platz, daselbst, Größe 5,30 Ar, festgesetzter Wert 89 000,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 398/2, Hof- und Gebäudefläche, General-Mudra-Straße Nr. 12, Größe 4,48 Ar, festgesetzter Wert 163 000,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 399/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße 61+63, Größe 19,65 Ar, festgesetzter Wert 1 482 000,— DM,

sollen am 1. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Januar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Lederring GmbH, Mainz-Kastel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 7. 1974 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

2802

Satzung des Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland zu Kassel

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1969 S. 307 ff.) wird die Satzung des am 29. 1./21. 3. 1923 gegründeten Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland wie folgt geändert:

§ 1 Verbandsmitglieder

1. Die nachstehenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und öffentlichen Körperschaften bilden einen Zweckverband nach Maßgabe der Vorschriften des KGG:

1. Elektrizitäts-AG Mitteldeutschland in Kassel
2. Überlandwerk Fulda AG in Fulda
3. Städtische Werke AG in Kassel

4. Verbandselektrizitätswerk Waldeck Energieversorgungsgesellschaft mbH in Korbach
5. Stadt Hanau
6. Universitätsstadt Gießen
7. Universitätsstadt Marburg an der Lahn
8. Kreiswerke Gelnhausen GmbH in Gelnhausen
9. Oberhessische Versorgungsbetriebe AG in Friedberg
10. Stadt Wetzlar
11. Werra-Meißner-Kreis

2. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bleibt vorbehalten.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf der Grundlage der gemeindlichen Selbstverwaltung in gemeinnütziger Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder eine wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung in den Versorgungsgebieten der Verbandsmitglieder zu ermöglichen und zu fördern.

Der Verband hat daneben für eine sichere und ausreichende Strombelieferung der Verbandsmitglieder zu sorgen und die sich aus dieser Aufgabe ergebenden gemeinsamen Angelegenheiten zu ordnen.

2. Insbesondere hat der Zweckverband folgende Aufgaben:
- a) Er schließt nach Maßgabe des § 4 Ziff. 3 der Satzung für die am gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsmitglieder, die Überlandwerk Fulda AG in Fulda, die Verbandselektrizitätswerk Waldeck Energieversorgungsgesellschaft mbH in Korbach, die Stadt Hanau, die Universitätsstadt Gießen, die Universitätsstadt Marburg an der Lahn und die Kreiswerke Gelnhausen GmbH in Gelnhausen, die erforderlichen Verträge zum Bezug von Fremdstrom ab.
 - b) er verrechnet nach Maßgabe des § 4 Ziff. 3 der Satzung diesen Fremdstrom mit den Stromlieferanten und den an diesem gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsmitgliedern und sorgt dabei für eine gerechte Verteilung der übernommenen Gewährleistungen auf diese Verbandsmitglieder,
 - c) er berät die Verbandsmitglieder in allgemeinen Fragen der Energiewirtschaft sowie auf elektrotechnischem und elektrowirtschaftlichem Gebiet,
 - d) er betreibt eine Staatlich anerkannte Hauptprüfstelle für Meßgeräte für Elektrizität in Kassel.

§ 3 Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen: Elektroverband Mitteldeutschland (abgekürzt: EZV).
2. Er hat seinen Sitz in Kassel.

§ 4 Verfassung und Verwaltung

1. Für die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes sind die Abschnitte 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung maßgebend, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.
2. Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) Vorstand (Geschäftsführung)
 - b) Aufsichtsrat
 - c) Verbandsversammlung
3. An allen Angelegenheiten, die den gemeinsamen Strombezug betreffen oder aus dem gemeinsamen Strombezug folgen, nehmen die nicht am gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsmitglieder nicht teil.

Für die Erledigung der Angelegenheiten aus dem gemeinsamen Strombezug bilden die strombeziehenden Verbandsmitglieder eine besondere Gruppe, die diese Angelegenheiten allein und ohne Mitwirkung der übrigen Verbandsmitglieder regelt.

Verpflichtende Erklärungen, die den gemeinsamen Strombezug betreffen, werden von dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, der insoweit Vollmacht gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 und 5 KGG erhält, vollzogen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstandsvorsitzende wird auf Vorschlag der Elektrizitäts-AG Mitteldeutschland berufen; der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und eines der weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der am gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsmitglieder berufen; das weitere Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag der nicht am gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsmitglieder berufen.
3. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 5 KGG führt der Vorstandsvorsitzende.
4. Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festsetzt.

§ 6 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 12 und höchstens 16 Mitgliedern.
2. Jedes am gemeinsamen Strombezug beteiligte Verbandsmitglied muß im Aufsichtsrat vertreten sein. Die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder wird auf Vorschlag der am gemeinsamen Strombezug teilnehmenden Verbandsmitglieder gewählt.
3. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum, der längstens bis zur Beendigung der Verbandsversammlung dauert, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, wird nicht mitgerechnet.
4. Beamtete Mitglieder oder Mitglieder als Vertreter kommunaler Körperschaften scheidern mit Aufgabe ihrer Dienststellung oder beim Ausscheiden aus der Körperschaft aus dem Aufsichtsrat aus.
5. Scheidet ein Mitglied während seiner Wahlzeit aus, so bedarf es, solange der Aufsichtsrat noch aus der in Ziff. 1 bestimmten Mindestzahl besteht, keiner Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Verbandsversammlung. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
6. Vorsitzender des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter sind der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter.
7. Der Aufsichtsrat wird durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden, es genügt dann mündliche, fernmündliche oder telegrafische Einladung.
8. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, erschienen sind. § 108 Abs. 2 des Aktiengesetzes vom 6. 9. 1965 (BGBl. I S. 1089) findet sinngemäß Anwendung. Die Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied ist auf Grund schriftlicher Vollmacht zulässig.
9. In eiligen Fällen können auf Betreiben des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters Beschlüsse auch auf schriftlichem oder drahtlichem Wege gefaßt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet — auch bei Wahlen — die Stimme der Vorsitzenden der betreffenden Sitzung. Betrifft ein Beschlußthema ausschließlich die Gruppe der am gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsmitglieder, so kann diese durch die übrigen Verbandsmitglieder nicht überstimmt werden.
11. Außer den ihm gesetzlich vorbehaltenen Entscheidungen unterliegen der Beschlußfassung des Aufsichtsrates:
 - a) Berufung und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsmitgliedern,
 - c) Anstellung und Kündigung leitender Angestellter,
 - d) Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung unbeweglicher Sachen bis zu 10 000.— DM,
 - f) Aufnahme oder Hergabe von Kassenkrediten,
 - g) Bestimmung derjenigen Personen, die zur Vertretung des Zweckverbandes in Organen anderer Gesellschaften bestellt werden sollen.
12. Der Aufsichtsrat bildet zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes und zur Herstellung engster Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern Fachausschüsse aus den Leitern der Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied muß im Technischen Fachausschuß vertreten sein. Die Gruppe der am gemeinsamen Strombezug teilnehmenden Verbandsmitglieder bildet für ihre besonderen Angelegenheiten außerdem noch einen „Fachausschuß der strombeziehenden Verbandsmitglieder“.
13. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für ihre Teilnahme an Aufsichts-

rats- und Ausschusssitzungen nach dem Beschluß der Versammlungsversammlung neben dem Tage- und vorkommendenfalls Übernachtungsgeld und dem Ersatz ihrer Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung.

14. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten daneben eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Versammlungsversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Jedes Verbandsmitglied bestimmt einen Vertreter für die Versammlungsversammlung. Für jedes Mitglied der Versammlungsversammlung kann ein Stellvertreter bestellt werden.

Jedes Verbandsmitglied hat in der Versammlungsversammlung mindestens eine Stimme. Auf je volle im vorausgegangenen Geschäftsjahr nutzbar abgegebene zehn Millionen Kilowattstunden entfällt bei Ermittlung der Stimmenzahl eine Stimme. Die am gemeinsamen Strombezug teilnehmenden Verbandsmitglieder müssen die Hälfte aller Stimmen haben; im übrigen werden die Stimmen der Verbandsmitglieder verhältnismäßig nach Maßgabe der im vorausgegangenen Geschäftsjahr nutzbar abgegebenen Kilowattstunden festgesetzt.

2. Kein Verbandsmitglied darf mehr als die Hälfte aller Stimmen haben.

3. Die Versammlungsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.

4. Die Versammlungsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen in der Weise jährlich wechseln, daß für die Dauer der Wahlzeit der Versammlungsversammlung einmal der Vorsitzende von den nicht am gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsmitgliedern und das andere Mal von der Gruppe der am gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsmitglieder gestellt wird. Der Stellvertreter hat jeweils der anderen Gruppe anzugehören.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungsversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

5. Die Beschlüsse der Versammlungsversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

6. Entfällt bei Wahlen auf keine Person die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei dann sich etwa ergebender Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Die Versammlungsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Landkreise wenigstens die Hälfte der vertretenen Stimmen erreichen. Solange sich jeweils die Mehrheit der Beteiligungen an den in privatrechtlicher Form organisierten Verbandsmitgliedern in der Hand von Gemeinden, Landkreisen und/oder Zweckverbänden (mit überwiegend kommunaler Beteiligung) befindet, gelten die Vertreter dieser Verbandsmitglieder als Vertreter von Gemeinden und Landkreisen.

8. Über die Verhandlungen der Versammlungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse vollständig enthalten muß. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem vom Aufsichtsrat bestellten Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Verbandsmitglied zuzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die unverzüglich vorzubringen sind, beschließt die Versammlungsversammlung.

9. Der Beschlußfassung durch die Versammlungsversammlung unterliegen alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere die folgenden:

- a) Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder und Festsetzung ihrer Aufwandsentschädigung, ihres Tages- und Übernachtungsgeldes,
- b) Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
- c) Wahl der Abschlußprüfer,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

- f) Schaffung eigener sowie Beteiligung an anderen Stromerzeugungsstätten,
- g) Erwerb, Veräußerung und Belastung unbeweglicher Sachen über 10 000,— DM,
- h) Übernahme bleibender Verbindlichkeiten, insbesondere Aufnahme von langfristigen Anleihen, sowie Verteilung der Haftung dafür,
- i) Erwerb und Übernahme von Beteiligungen,
- k) Auflösung des Zweckverbandes.

10. Beschlüsse über folgende Verhandlungsgegenstände bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen:

- a) Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Schaffung eigener sowie Beteiligung an anderen Stromerzeugungsstätten,
- d) Auflösung des Zweckverbandes,
- e) Erwerb und Übernahme von Beteiligungen.

11. Die Versammlungsversammlung kann ihrer Beschlußfassung weitere Angelegenheiten unterstellen.

§ 8 Deckung des Aufwandes

1. Der Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes ist nicht auf Erwerb gerichtet. Eine Ausschüttung von Gewinnen findet daher nicht statt.

2. Die Kosten des Zweckverbandes werden aufgebracht:

- a) aus eigenen Einnahmen, wozu ein für alle Verbandsmitglieder gleicher Grundbeitrag in Höhe von 5000,— Deutsche Mark gehört. Es soll darauf hingewirkt werden, daß die Kosten für die Staatlich anerkannte Hauptprüfstelle für Meßgeräte für Elektrizität aus den Gebühren und Beiträgen der Inanspruchnehmer gedeckt werden;
- b) durch eine Umlage, zu der die Verbandsmitglieder nach der Zahl der im vorausgegangenen Kalenderjahr nutzbar abgegebenen Kilowattstunden eines jeden Verbandsmitgliedes herangezogen werden.

Die besonderen Kosten der strombeziehenden Gruppe werden durch die Mitglieder dieser Gruppe selbst aufgebracht.

§ 9 Gebietsabgrenzung

1. Kein Verbandsmitglied darf in das Versorgungsgebiet eines anderen Verbandsmitgliedes ohne dessen Zustimmung unmittelbar oder mittelbar Strom liefern oder einem Abnehmer in einem anderen Versorgungsgebiet ein Angebot auf Stromlieferung machen oder durch einen Dritten machen lassen.

2. Die z. Z. bestehenden Versorgungsgebiete der Verbandsmitglieder werden gegenseitig anerkannt. Änderungen der Versorgungsgrenzen der Verbandsmitglieder sind nur durch vertragliche Vereinbarung zwischen den räumlich beteiligten Verbandsmitgliedern möglich.

3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Verbandsmitgliedern über die Gebietsabgrenzung ist der Aufsichtsrat zu hören.

§ 10 Beitritt neuer und Ausscheiden alter Verbandsmitglieder

1. Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Willenserklärung unter Anerkennung der vorliegenden Satzung. Die Aufnahme erfolgt endgültig in der dem Zeitpunkt der Beitrittserklärung folgenden Versammlungsversammlung.

2. Der Austritt aus dem Zweckverband ist Verbandsmitgliedern, die keine Verpflichtung zum gemeinsamen Strombezug haben, mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres gestattet, den am gemeinsamen Strombezug beteiligten Verbandsmitgliedern unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist, jedoch nur mit Zustimmung aller dieser Verbandsmitglieder.

3. Der Ausschluß eines Verbandsmitgliedes kann wegen verbandsschädigenden Verhaltens mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der Versammlungsversammlung erfolgen.

§ 11 Auflösung des Zweckverbandes

1. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes müssen die Rechte der Angestellten und Arbeiter durch die Verbandsmitglieder sichergestellt werden.

2. Bei einer Auflösung haben Rechte am Verbandsvermögen nur die an der Gründung des Kraftwerkes Main-Weser in Borken beteiligten Verbandsmitglieder im Verhältnis der damaligen Beteiligung:

- | | |
|--|------------|
| a) die Elektrizitäts-AG Mitteldeutschland | mit 60,61% |
| b) die Überlandwerk Fulda AG | mit 11,45% |
| c) die Verbandselektrizitätswerk Waldeck
Energieversorgungsgesellschaft mbH in
Korbach | mit 6,89% |
| d) die Stadt Hanau | mit 13,56% |
| e) die Universitätsstadt Marburg an der Lahn | mit 4,48% |
| f) die Kreiswerke Gelnhausen GmbH in Geln-
hausen | mit 3,01% |

Für den auf die Hauptprüfstelleneinrichtungen entfallenden Vermögensteil, an dem auch andere als die genannten Verbandsmitglieder beteiligt sind, ist eine besondere Regelung zu treffen.

§ 12 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Für die Wirtschaftsführung sind die handelsrechtlichen Vorschriften maßgebend.
- Der Vorstand hat in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlußprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- Die Versammlung beschließt alljährlich in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und über die Wahl des Abschlußprüfers für das folgende Geschäftsjahr.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

3500 Kassel, 9. 7. 1974

Elektrozweckverband Mitteldeutschland

2803

Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen Nr. VI/226 über die Heranziehung von örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes

Der Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 26. Oktober 1962 über die Heranziehung von örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes wird wie folgt geändert:

- in Ziffer 1. ist als zweiter Halbsatz hinter „... genannten Personen“ nach einem Semikolon einzufügen
„sowie Unterbringung der in § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG genannten Personen in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung.“
- in Ziffer 2. ist vor den Worten „Überleitung der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüche ...“ einzufügen
„Festsetzung und Einzug von Ersatzleistungen und Kostenbeiträgen sowie“

3500 Kassel, 22. 4. 1974

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses
Pfeil

Landesdirektor

Mitglied
des Verwaltungsausschusses
Eiermann
Beigeordneter

An den Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen Kassel

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern stimme ich der von Ihnen im Beschluß des Verwaltungsausschusses Nr. VI/226 vom 22. April 1974 vorgesehenen erweiterten Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers gemäß § 5 Abs. 1 HAG/BSHG in der Fassung vom 18. 9. 1970 (GVBl. I S. 573) zu.

6200 Wiesbaden, 27. 6. 1974

Der Hessische Sozialminister
II A 1 — 50 d 0403
Im Auftrag Dr. Schäfer

2804

Vorhaben der Firma Italtac, Bernstein & Widner OHG, Frankfurt/Main

Die Firma Italtac, Bernstein & Widner OHG, Frankfurt am Main, Gutleutstraße 339a, hat Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasanlage mit ortsfesten Lagerbehältern auf dem Grundstück in Frankfurt a. M., Ferdinand-Porsche-Straße, Flur 12, Teilflächen aus den Flurstücken 570/20, 570/25, 650, 651, 657, 665, 678, Grundbuch Gemarkung Frankfurt am M.-Fechenheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 4 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Etwaige Einwendungen können innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei- und Ordnungsbehörde, Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 82—84, erhoben werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen während des Laufs der Frist bei der genannten Behörde, Zimmer 305, III. Stock, zur Einsicht während der Dienststunden (montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) aus.

Der Erörterungstermin wird auf den 9. 10. 1974, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 82—84, II. Stock, Zimmer 212, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

6000 Frankfurt/Main, 8. 7. 1974

Der Magistrat
Polizei- und Ordnungsbehörde
32.52.10.04

2805

Vorhaben der Privathausgemeinschaft Wiener, Orgler und Dr. Bergelson, Frankfurt/Main

Die Privathausgemeinschaft Wolf Wiener, Josef Orgler und Dr. Boleslaw Bergelson, Frankfurt a. M., Theobald-Christ-Straße 17—19, hat Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage über 800 000 kcal/h auf ihrem Grundstück in Frankfurt am Main, Berger Straße 125—129/Germaniastraße, Flur 354, Flurstücke 24, 25, 26, 27, 6, 7, 8, 9, 73/10, 74/10, Grundbuch Frankfurt am Main, Bezirk 24, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 4 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m § 1 Abs. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Etwaige Einwendungen können innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei- und Ordnungsbehörde, Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 82—84, erhoben werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen während des Laufs der Frist bei der genannten

Behörde, Zimmer 305, III. Stock, zur Einsicht während der Dienststunden (montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) aus.

Der Erörterungstermin wird auf den 8. 11. 1974, 9.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 82—84, II. Stock, Zimmer 212, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

6000 Frankfurt/Main, 8. 7. 1974

Der Magistrat

Polizei- und Ordnungsbehörde
32.52.10.04

Öffentliche Ausschreibungen

2806

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung einer Dammschüttung für eine Feldwegüberführung bei km 1,072 des Zubringers der Anschlussstelle Friedewald an der BAB A 23 im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 2500 cbm Bodenaushub
- ca. 7000 cbm vorhandenen Boden einbauen
- ca. 8000 cbm Boden liefern und einbauen
- ca. 300 cbm Kiessand 0/32 liefern und einbauen
- ca. 270 lfd. m Sickerrohrleitung Ø 125 verlegen
- ca. 375 qm Betonrasenplatten liefern und verlegen
- ca. 800 t Frostschutzmaterial 0/32 liefern und einbauen
- ca. 330 t Asphalttragdeckschicht 0/32 liefern und einbauen

Bauzeit: 40 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 2. September 1974.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/Main, Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld, bis spätestens 2. August 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM, für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt, Nr. 6821-601 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Herstellung einer Dammschüttung für eine Feldwegüberführung bei km 1,072 des Zubringers der Anschlussstelle Friedewald“, ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 24. Juli 1974 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 14. August 1974, 10.30 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 13. September 1974.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 6,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6320 Alsfeld, 17. 7. 1974

Autobahnamt Frankfurt/M.
— Außenstelle Alsfeld —

2807

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke über den Zelchersbach und einen Fußweg im Zuge der L 3244 zwischen Eschwege und Oberdünzabach, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 100 qm Spundbohlen
- 1600 cbm Bodenaushub
- 90 cbm Beton Bn 250 für die Bodenplatte
- 90 cbm Beton Bn 250 für die Flügel
- 210 cbm Beton BN 250 für den Rahmen
- 30 t Betonstahl St 42/50
- 115 qm Mastixabdichtung
- 130 qm Wasserbaupflaster

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 210 Werktage einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme. Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVSt 73 § 13. Es bleibt vor-

behalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Max-Woelm-Str. 5, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 1. 8. 1974 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Fertigungen in Höhe von 24,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Zelchersbachbrücke Eschwege“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 27. 8. 1974, um 10.30 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 2 Monate.

3440 Eschwege, 16. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2808

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 7 in der OD Ringgau, OT Datterode, Werra-Meißner-Kreis, von km 5,932 bis 7,951, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 150 cbm Mutterboden abtragen
- 6000 cbm Erdbewegung
- 3000 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (25 cm dick)
- 800 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick)
- 7700 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (11 cm dick)
- 7700 qm 2. Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick)
- 7700 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 450 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVSt 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abt. Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Str. 3 (Böddickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 31. 7. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. 6753 oder Kto.-Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Kto.-Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „B 7 OD Ringgau, Datterode“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 21. 8. 1974 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

3440 Eschwege, 16. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2809

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Seeheim und freie Strecke bis Anschluß Lufthansaring im Zuge der Kreisstraße 143 (km 11,999 — 12,513,0000 bis km 0,62277) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2000 cbm Boden lösen
- 4000 qm Pflasteraufbruch
- 300 cbm Frostschutzkies
- 1000 t Schottertragschicht
- 1200 t bit. Tragschicht
- 5000 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
- 2000 lfd. m Entwässerungsrinne mit Hochbordsteinen in Beton und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. 7. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 143, Seeheim“.

Eröffnung: Donnerstag, den 8. 8. 1974, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 16. 7. 1974 Hessisches Straßenbauamt

2810

Eschwege. Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke zur UF der K 5 (BW 1) im Zuge der Verlegung der B 27 — Umgehung Marzhausen — Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 360 lfd. m Bohrpfähle
- 1500 cbm Bodenaushub
- 190 cbm Beton Bn 250 der Widerlager- und Flügelfundamente
- 110 cbm Beton Bn 250 für die Widerlager und Flügel
- 180 cbm Spannbeton Bn 350 für den Überbau
- 50 t Betonstahl St. 42/50
- 7 t Spannstahl für Längs- und Quervorspannung
- 200 qm Mastixabdichtung
- 200 qm Gußasphalt-Schutzschicht und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 240 Werktage einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme. Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVSt 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Max-Woelm-Str. 5, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 6. 8. 74 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Fertigungen in Höhe von 28,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Marzhausen BW 1“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 3. 9. 1974, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 2 Monate.

3440 Eschwege, 18. 7. 1974 Hessisches Straßenbauamt

2811

In der

Zentralverwaltung der Fachhochschule Gießen
ist sofort

1 Stelle der Bes.-Gr. A 9 / A 10
(Inspektor / Oberinspektor)

zu besetzen.

Voraussetzung: II. Verwaltungsprüfung; Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Interessierte Damen und Herren, die beim Aufbau im Fachhochschulbereich mitwirken wollen, werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen zu richten an den

Rektor der Fachhochschule Gießen,
6300 Gießen, Wiesenstraße 12

2812

Beim

Magistrat der Kreisstadt 3588 Homberg
(Bez. Kassel), 15 000 Einwohner - 20 Stadtteile

ist die Stelle eines

Bauingenieurs (grad.)

in der kommunalen Bauverwaltung zu besetzen. Die Einstellung erfolgt als technischer Angestellter; Vergütung nach BAT.

Zu den Aufgaben gehören vielfältige Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaues und der Stadtentwicklung sowie Vorprüfung von Bauanträgen. Der Bewerber sollte möglichst Erfahrungen auf diesen Gebieten besitzen oder jedoch diesen Aufgaben mit regem Interesse gegenüberstehen.

Homberg, eine alte Fachwerkstadt, liegt in landschaftlich reizvoller Lage am Rand des Knüllgebirges, ist anerkannter Erholungsort, besitzt ein neues Stadion, ein beheizbares Schwimmbad, Tennisplätze u. a. m. Die Großstadt Kassel ist in 35 Fahrminuten zu erreichen. Haupt-, Real- und Sonderschule, Gymnasium, Berufsschule, Handelsschule, Taubstummschule, Finanzamt, Katasteramt, Staatsbauamt, Kreisverwaltung und Kreis Krankenhaus befinden sich am Ort.

Angeboten werden daneben die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie Mithilfe bei der Beschaffung einer Wohnung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Zeugnisabschriften und den Gehaltswünschen) werden erbeten an den

Magistrat der Stadt Homberg,
3588 Homberg/Bez. Kassel

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS

jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staatsanzeiger

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, technische Redaktion Fr. Wilmes; für den öffentlichen Anzeiger Christa Schumann. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden Postfach 1329. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04 186 648. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 3,20, bis 40 Seiten DM 4,20, bis 48 Seiten DM 5,00 (über 48 Seiten DM 5,50). Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 40 Seiten.